Bavar.
2933
a
Fiche

av.
933a.
Fiche

R

Aktenstücke
über die
Schutzpocken-Impfung
in der
königlich-baier'schen Provinz
in Schwaben.

Nebst einer Abhandlung
über die Maßregeln und Anstalten, welche die Regierungen in Hinsicht der Schutzpocken-Impfung treffen sollen.

Herausgegeben
von
Joh. Evang. Wetzler,
königlich-baier'schem Medizinalrathe zu Ulm.

*

Ulm, 1807.
in der Beckerschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Excellenz,

dem Hochgebohrnen Reichsfreyherrn

Max. Joseph von Montgelas,

königlich=baierschen, des Departements der
auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen
dirigirenden Staats= und Conferenz=Minister,
des St. Huberts Ordens Ritter, Großkreuz
der kaiserlich=französischen Ehrenlegion,
und des Ordens von Malta,

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Eure Excellenz!

Die besondere Aufmerksamkeit, deren Eure Excellenz die Schutzpocken-Impfung würdigen, und die Unterstützung, die Sie ihr angedeihen lassen, legen es klar an Tag, welchen Werth Sie ihr beylegen. Deshalb widmete ich, als mir das Referat über die Schutzpocken-Impfung bey der königlichen Landesdirektion der Provinz Schwaben übertragen ward, derselben um so mehr jene Aufmerksamkeit, die sie ihres hohen Interesse wegen verdient; deshalb bemühte ich mich um so mehr, ihre allgemeine Verbreitung

zu bewirken. Das Resultat meiner Bemühungen wage ich nun Eurer Excellenz in diesem Werkchen ehrfurchtsvoll vorzulegen, und wünsche nur, daß ich so glücklich seyn möchte, dadurch einigermaßen das Vertrauen rechtfertigen zu können, welches Eure Excellenz bey meiner Anstellung in mich gesetzt hatten.

Ich geharre in tiefster Ehrfurcht

Eurer Excellenz

Ulm, im Februar 1806.

gehorsamster Diener

Medizinalrath Wetzler.

I.

Einleitung.

Der künftige Geschichtschreiber der Kuh- oder Schuzpocken-Impfung wird zwei merkwürdige Perioden in derselben unterscheiden, nämlich die Periode der Untersuchung und Prüfung, und die Periode der allgemeinen Einführung und Benutzung dieser Entdeckung. Jene ist, Dank den vereinten Bemühungen der Aerzte, vorüber und der Werth der neuen Entdeckung entschieden; die Wissenschaft selbst kann durch fernere Untersuchungen wenig mehr gewinnen. Die zweyte Periode, nämlich die der allgemeinen Einführung und Benutzung der Kuhpocken-Impfung, hat in einigen Staaten schon früher, in andern noch gar nicht begonnen; aber ihre Beschleunigung liegt nicht mehr in der Kunst, oder Macht der Aerzte, sondern in der Macht der Regierungen.

Wirklich, hat je eine Entdeckung von den Regierungen beachtet, und benutzet zu werden verdient; so ist es gewiß die Entdeckung der Kuhpocken. Denn nicht nur können die Regierungen, durch die allgemeine Einführung und Benutzung dieser Entdeckung, ihre Humanität im schönsten Lichte zeigen; (denn was ist humaner, als Menschen aus dem Rachen des Todes zu retten? Und

wodurch kann wohl eine größere Menge Menschen, als durch die Impfung der Kuhpocken gerettet werden?) sondern auch die Volksmenge in ihren Staaten sehr vermehren, und dadurch ihre Einkünfte und ihre Macht auf eine höhere Stuffe steigern.

Es ist eine bekannte Sache, daß nach allgemein gültigen Berechnungen von sechs Personen, welche die natürlichen Pocken bekommen, Eine stirbt; der Unglücklichen nicht zu erwähnen, welche zwar dem Grabe entgehen, aber blind, taub, siech, lahm oder mit Geschwüren behaftet, ein elendes Daseyn fortschleppen. Man kann annehmen, daß von zwölf Personen, welche die natürlichen Pocken bekommen, Eine so übel zugerichtet werde. Von 600,000 Gebohrnen stürzet demnach, da jeder Mensch mit der Empfänglichkeit für die natürlichen Pocken zur Welt kommt, und die wenigen, die, ohne davon befallen worden zu seyn, in einem hohen Alter sterben, gar nicht in Betrachtung kommen, die scheußliche Blatternseuche 100,000 in's Grab, und 50,000 in ein elendes Daseyn, wenn sie nicht früher als Opfer anderer Krankheiten fallen.

Vergleicht man die Anzahl der Menschen, welche öffentlichen Nachrichten zu Folge in den mehrsten Europäischen Staaten, bis zur Entdeckung der Kuhpocken, im Durchschnitte jährlich an den natürlichen Pocken gestorben sind, mit der Bevölkerung dieser Staaten; so ergiebt sich, daß in einem Staate, der eine Million Einwohner zählt, im Durchschnitte jährlich 3,000 Menschen an den natürlichen Pocken gestorben sind. Durch allgemeine Impfung der Schutzpocken kann diese große Anzahl Menschen beym Leben erhalten werden. Welcher Vortheil für jeden Staat, der nicht übervölkert ist? Uebervölkert ist aber meines Wissens in

Europa kein Staat, wenigstens von den größern keiner; — was bey den immerwährenden Kriegen, bey den großen stehenden Heeren, u. s. w. ohnehin unmöglich ist. Armuth an Menschen im Gegentheile ist Schuld, daß sich so viele Staaten in einem erbärmlichen Zustand befinden. Gewiß ist es, daß ein Staat desto besser daran ist, je zahlreicher seine Bevölkerung ist, und nur in einem Lande, das eine schlechte Verfassung hat, oder schlecht regiert wird, oder wo die Polizey schlecht bestellt ist, kann eine zahlreiche Bevölkerung zur Last fallen.

Die Bevölkerung verdient also das vorzüglichste Augenmerk jeder Regierung, zumal derjenigen, in deren Ländern sie sich in einem schlechten Zustande, welcher dem Aufschwunge und Aufblühen der Kultur und Industrie hinderlich ist, befindet. Jedes Mittel, die Bevölkerung zu befördern, die Volkesmenge zu vermehren, muß daher den Regierungen äußerst willkommen seyn. Giebt es aber wohl ein leichteres, sicheres und wohlfeileres Mittel hiezu, als die Schutzpocken-Impfung?

Das Gesagte mag hinreichen, um den unschätzbaren Werth der Schutzpocken-Impfung in die Augen fallen zu machen, und die Regierungen zu vermögen, daß sie sich die allgemeine Einführung und Benutzung derselben, wo nicht aus Humanität, doch wenigstens um den Wohlstand ihrer Staaten auf eine höhere Stuffe zu steigern, angelegen seyn lassen.

So lange der Werth der neuen, nicht zu berechnende Vortheile versprechenden Entdeckung durch richtige Versuche und zuverläßige Erfahrungen nicht entschieden war, konnten die Regierungen in Hinsicht derselben weiter nichts thun, als die Aerzte

zur Untersuchung und Prüfung aufmuntern, und Unverständige und Profane, die der guten Sache nur einen schlechten Dienst erweisen konnten, davon zurückhalten. Haben die Regierungen das Anfangs gethan, dann können sie sich mit dem Bewußtseyn beruhigen, ihre Pflicht erfüllt zu haben.

Jetzt aber, nachdem bereits einige Millionen Menschen vaccinirt sind, die Vaccination überall, selbst unter den verschiedensten Himmelsstrichen, und jedesmal, selbst unter den verschiedensten Umständen, nach den Regeln der Kunst unternommen, denselben Erfolg gehabt, und dasselbe Resultat geliefert hat, die gegen die Menschenpocken schützende Kraft der Kuhpocken folglich bis zur Evidenz erwiesen, und vest begründet ist: jetzt ist es nicht mehr um Untersuchung und Prüfung, sondern um allgemeine Einführung und Benutzung der Vaccination, und um gänzliche Ausrottung der Menschenpocken mittels derselben zu thun.

Man muß sich in der That verwundern, daß die meisten Regierungen, während sie zur Rettung einzelner Scheintodter kostbare Anstalten treffen, (was zwar ihrer Humanität Ehre macht) der Vaccination, durch welche, ohne daß es gerade kostbarer Anstalten bedarf, Tausende gerettet werden können, entweder gar keine, oder wenigstens nicht diejenige Aufmerksamkeit widmen, welche ein, für das Interesse der Menschheit und der Staaten so wichtiger Gegenstand nicht nur verdient, sondern auch nothwendig erheischt. Vielleicht mag daran größtentheils der Umstand Schuld seyn, daß in den wenigsten Staaten Aerzte Mitglieder der Regierung sind, und Nichtärzte natürlich, in wie ferne es Gegenstände der medizinischen oder Gesundheitspolizey betrift, folglich auch in Hinsicht der Kuhpocken-Impfung, keine durchgreifenden Maßregeln

einzuleiten, noch zweckmäßige Anstalten anzuordnen im Stande sind; oder daß es den Aerzten, welche Mitglieder der Regierungen sind, an Thätigkeit, Energie, Sach- und Geschäftskenntnissen, und an enthusiastischem Streben, an der Befreyung der Menschheit von einer so scheußlichen und mörderischen Krankheit, als die gemeinen Pocken sind, wirksamen Antheil zu nehmen, gebricht; — worüber der Genius der Menschheit trauern möge!

Wer in Erwägung zieht, daß der große Haufe gegen Alles, was neu ist, folglich auch gegen die Kuhpocken-Impfung, im Voraus eingenommen, so wie aus Unwissenheit, aus mancherley religiösen Vorurtheilen, aus Eigennutz, Starrsinn u. dgl. derselben abgeneigt ist: der wird nicht in Abrede stellen, daß es von Seiten der Regierungen großer und beständiger Aufmerksamkeit und Thätigkeit, und selbst einiger Aufopferungen bedarf, wenn die Kuhpocken-Impfung allgemein werden, und mittels derselben die Menschenblattern gänzlich ausgerottet werden sollen.

Da ich seit vier Jahren, (seit der Zeit nämlich, als ich meine praktische Laufbahn als Arzt betrat) einen großen Theil meiner Muße der Kuhpocken-Impfung gewidmet, alle über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, die ich erhalten konnte, gelesen, in verschiedenen Gegenden vaccinirt, einem Vaccinations-Institute selbst vorgestanden, und als Referent bey der Königlich-Baierschen Landesdirektion der Provinz Schwaben nichts unversucht gelassen habe, um der Vaccination allgemeinen Eingang zu verschaffen; da ferner die Vaccination in der benannten Provinz, wie die nachstehenden Aktenstücke zeugen, durch die von mir getroffenen Maßregeln zu einem so hohen Grade gediehen ist, als sie, so viel wenigstens mir

bekannt ist, noch in keinem Staate erreicht hat, (ohne mir dadurch gerade selbst ein Compliment machen zu wollen; denn was ich that, das heischte Dienstespflicht von mir) so glaube ich, über die Maßregeln und Anstalten, welche die Regierungen in Hinsicht der Kuhpocken=Impfung treffen sollen, um sie allgemein zu machen, und dadurch die gänzliche Ausrottung der Menschenpocken zu bewirken, ein Wort sagen zu können; ich habe daher unten eine Abhandlung über diese Maßregeln und Anstalten beygefügt. Ich habe mein liebstes Nachdenken auf diesen Gegenstand gerichtet, weil jeder Schritt, den man hierin vorwärts thut, die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens von Tausenden zur unausbleiblichen Folge hat. Und was giebt es denn für eine edlere That, als die Rettung von Menschenleben? Und was kann denn innigere, reinere Wonne gewähren, als das Bewußtseyn, Menschen vom Tode gerettet zu haben?

II.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Baiern.

Die vielen Versuche, welche man seit einigen Jahren fast in allen Ländern unsers Welttheils, und besonders auch in Deutschland mit Einimpfung der Kuhpocken angestellt, und die glückliche Erfahrung, welche man dabey durch wiederholte und genaue Bemerkungen gemacht hat, lassen nun wohl keinem vernünftigen Menschen mehr einen Zweifel übrig, daß dieselbe das leichteste und sicherste Mittel sey, wodurch die Menschen gegen die natürlichen Blattern oder Pocken, also gegen eine Krankheit verwahrt werden können, welcher ausserdem unter mehreren tausend Menschen kaum Einer entgeht, und die bisher alljährlich so vielen Tausenden Entstellung ihrer natürlichen guten Gesichtsbildung, Verlust der gesunden Glieder und Sinne, ja das Leben selbst gekostet hat. Ja wenn sogar nach so unzähligen Beweisen von der Verwahrungskraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern doch noch ein Zweifel dagegen statt finden könnte, so gebieten doch Vernunft und Christenthum einem Jeden, welchem sein und der Seinigen Leben und Gesundheit theuer sind, ein leichtes, und durch so viele Proben bewährtes Mittel zu Rettung und Erhaltung derselben nicht unversucht zu lassen.

Auch in demjenigen Theile von Schwaben, welcher nunmehr unter der Regierung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baiern stehet, hat man in den letztvergangenen drey Jahren sehr viele glückliche Versuche mit der Kuhpocken-Einimpfung angestellt, und es ist zu hoffen, es werde damit

ferner fortgefahren, und dieses unschätzbare Rettungsmittel bald allgemein gemacht werden.

Weil aber gleichwohl an manchen Orten abergläubische, oder doch irrige Religionsbegriffe, Vorurtheile gegen alles, was neu ist, vorzüglich aber Unwissenheit und Trägheit, sich der Kuhpocken-Einimpfung widersetzen, auch durch Unkunde der rechten Behandlung derselben gar leicht dieser guten Sache geschadet werden kann; so ist es nöthig, sowohl den gemeinen Mann darüber zu belehren, als auch vorzüglich Wundärzten und Badern auf dem Lande, welche sie zu verrichten haben, einen genauen und sichern Unterricht zu ertheilen, wie sie sich zu verhalten haben.

Zu diesem Ende wird nachstehender Aufsatz, welcher von dem Kurfürstlichen Sanitäts-Collegium in München schon im August 1801 verfaßt, und auf Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Höchsten Befehl in Baiern allgemein bekannt gemacht worden ist, nun auch Höchstdero lieben und getreuen Unterthanen in Schwaben allgemein mitgetheilt. Er rühret von Männern her, deren Pflicht es ist, auf alles das, was zu Erhaltung des Lebens und der Gesundheit aller Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Höchster Regierung von Gott anvertrauten Unterthanen dienen kann, die genaueste Obsorge zu tragen, und deren Geschicklichkeit, Erfahrung und Gewissenhaftigkeit sie auch dieses großen Berufs würdig machen.

Aufruf an die Kurbaierschen Aerzte wegen Einimpfung der Kuhpocken.

Nachdem die Erfahrung von allen Seiten, auch in den Pfalzbaierschen Staaten für die gute Sache

der Kuhpocken-Einimpfung immer lauter spricht; so haben Seine Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern, Höchstdenen das Wohl der Unterthanen nahe am Herzen liegt, der Sanitäts-Commission in München gnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe zum allgemeinen Besten des Vaterlandes alle Stadt- und Landärzte aufrufe, mit vereinigten Kräften und wahrem patriotischen Eifer Hand an dieses große Werk zu legen, demnach die Kuhpocken-Einimpfung vorzüglich zu begünstigen, und zu suchen, dieselbe überall einzuführen, die großen Vortheile, welche dadurch dem menschlichen Geschlechte zuflieſſen, zu verbreiten, und endlich durch glückliche Beyspiele, als die einzigen Waffen, die vorgefaßten Meynungen des gemeinen Volks gegen die Einimpfung zu besiegen, nachdem die Resultate mit ihren Beobachtungen zur weiteren Belehrung und öffentlichen Bekanntmachung an die Sanitäts-Commission einzuschicken. Dafür können Aerzte, welche sich um dieses der Menschheit so wichtige Geschäft verdient machen und auszeichnen werden, gewiß seyn, daß von Höchster Stelle auf sie, in Hinsicht ihrer Beförderung, bey schicklicher Gelegenheit gnädigste Rücksicht werde genommen werden. Damit aber die glücklichste und nützlichste Erfindung in dem vorigen Jahrhundert nicht durch unzweckmäßige oder erfahrungslose Behandlung in üblen Ruf komme, so werden die Aerzte auf das nachdrücklichste ermahnet, folgenden Punkten ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

Erstlich sollen keine Vorbereitungsmittel gebraucht werden. Ist wohl eine bessere Vorbereitung zu wünschen, als die Gesundheit selbst? Wenn ich einem gesunden Menschen Blut abzapfe, Abführungsmittel vorschreibe, und ihm an der nöthigen Kost abbreche, so wird er geschwächt, und dadurch in den Stand der Unvermögenheit versetzet, eine

Krankheit zu ertragen, welche ich ihm mittheilen soll.

Zweytens dürfen keine Kinder, weder in den Städten noch Dörfern, wo die natürlichen Blattern herrschen, sondern in einem davon entlegenen Orte geimpft werden. Wie leicht kann es geschehen, daß bey einem Kinde, welches in einem solchen von Pockengift geschwängerten Luftkreis inokulirt wird, und bey welchem der Keim der natürlichen Ansteckung schon Wurzel gefaßt hat, während dieser Zeit natürliche bösartige Blattern ausbrechen, und das Kind hinwegraffen. Welcher unbefangene und erfahrne Mann wird hier in Abrede seyn, daß nicht ein solcher Todesfall von dem großen Haufen des Volks auf die Rechnung der Einimpfung würde geschrieben, und zum Nachtheil dieser wohlthätigen Entdeckung ausposaunet werden?

Drittens muß der einimpfende Arzt auf das genaueste die wahren und falschen Pocken von einander zu unterscheiden wissen, um so mehr, da die wahren öfters ausarten, und durch die Einimpfung falsche Blattern hervorbringen, welche, wie allgemein bekannt, vor den wahren nicht schützen. Dieses scheint ein Beweis zu seyn, daß solche Kinder in diesem Zeitpunkt noch nicht der wahren Blattern empfänglich seyen, und zu einer andern Zeit neue Versuche mit denselben angestellt werden müssen.

Die ächte Erkenntniß dieser beyden Blatterkrankheiten kann bloß durch eine genaue Beobachtung und Befolgung in Hinsicht ihrer Verschiedenheit erworben werden. Nach der allgemeinen Erfahrung zeigt sich bey den falschen Blattern den dritten Tag an der Impfstelle eine Röthe, welche die folgenden Tage immer Fortschritte macht, so, daß Pocken entstehen, welche sich in Blasen, mit einem

einem rothen Zirkel umgeben, verwandeln, woraus den fünften Tag ein Saft fließt, welcher, wenn er abtrocknet, eine gelblichte, halb durchsichtige Kruste bildet, der Farbe des arabischen Gummi gleichend.

Diese Kruste fällt gemeiniglich den eilften Tag wieder ab, und wird durch eine der vorigen ähnliche Kruste ersetzet, unter welcher sich eine eiterartige Materie erzeuget, die unter der Oberfläche dieser Kruste ausfließt, und den 21ten Tag abfällt. Dabey ist noch zu bemerken, daß bey dem Ausbruch dieser falschen Blattern nie ein allgemeines Fieber, sondern nur Fieberbewegungen durch schmerzhafte Empfindungrn in dem geimpften Theile sich äussern. Bey den wahren Blattern entgegen ist der Verlauf langsamer; erst den fünften oder sechsten Tag, auch öfter später, stellet sich eine Röthe an der Impfstelle mit einem allgemeinen, mehr oder weniger starken Fieber begleitet dar, welche Röthe nach und nach fortschreitet, und sich in Pocken erhebt, welche sich mit einem durchsichtigen hellen Saft anfüllen, und um welche sich ein zirkelförmiger rother Kreis bildet, der sich täglich mehr entwickelt, und erst am 10ten Tag roth glänzend in seiner ganzen Vollkommenheit da stehet. Zu dieser Zeit werden die durchsichtigen Blattern auf ihrer obern Fläche mit einer gelben Kruste bedeckt, und im Grunde derselben befindet sich noch immer ein hell durchscheinender Saft, der öfters bis an den 15ten Tag unverändert bleibt, aber alsdann gelb, eiterartig und durchsichtig krustig wird, endlich austrocknet und abfällt. Aus der Quelle solcher Blattern muß das Gift zur wahren Einimpfung genommen werden. Je klarer und heller es ist, desto sicherer wirkt dasselbe. Dieses ist durch die Erfahrung bestättigt. Dabey ist aber doch die Vorsicht zu gebrauchen, daß man eine

solche Blatter, deren Gift man sich es zur Fortpflanzung bedienen will, nicht vor dem 8ten oder 9ten Tag anzapfe, weil man erst alsdann durch den Lauf der Krankheit sich überzeugen kann, daß das Kind wahrhaft blattere. Die Kuhpockenmaterie läßt sich 2 Monat lang, und am schicklichsten in einem hermetisch geschlossenen Glas aufbewahren, ohne ihre fortpflanzende und beschützende Kraft zu verlieren. Dieselbe verdickt sich leicht in der Luft, und läßt sich in kleine, harte, durchsichtige Kügelchen formen, welche eine lange Zeit nicht die geringste Veränderung leiden, und der Fäulniß gar nicht empfänglich zu seyn scheinen. Zum Gebrauche löset man dieselbe wieder in Wasser auf. Es ist aber allemal besser, wenn man frische Materie anwenden kann. Diese wird entweder durch Stiche oder Einschnitte der Blutmasse mitgetheilt. Diese letzte Operation wird nach der Erfahrung berühmter französischer Impfärzte der ersteren vorgezogen, indem sie behaupten, daß ihnen diese immer gerathen, hingegen die andere öfters mißlungen wäre. Zur Verrichtung dieses Geschäfts wählet man sich eine spitzige, wohlgeschliffene Lanzette, deren Spitze mit der Materie beladen wird, vermöge welcher an dem obern Arm 2 länglichte oberflächliche Einschnitte ungefähr eine Linie groß, die eine einen Daumen breit unter die andere, dergestalt gemacht werden, daß kaum Blut zum Vorschein komme, alsdann dehnet man diese Einschnitte mit dem Daumen und dem Zeigefinger der Hand, womit man den Arm hält, ein wenig aus einander, und wischet zu verschiedenenmalen die Fläche der Lanzette auf den Einschnitten ab, um auf diese Art das Gift mit dem Blut, welches sich ein wenig zeigt, wohl zu vermischen. Darauf läßt man die Wunde trocknen, und so ist die ganze Operation fertig. Da überdieß allgemein bekannt ist, daß man zu jeder

Jahrszeit, und im Nothfall bey dem schwersten Zahnen, Kinder ohne Gefahr geimpft hat, so wäre sehnlichst zu wünschen, daß den neugebohrnen Kindern gleich nach den ersten Wochen ihres Daseyns diese Krankheit eingepfropfet würde, indem sie dieselbe, welches bey der Einimpfung der Menschenblattern gerade umgekehrt ist, am leichtesten ertragen.

Ueberdieß würde dadurch der ängstliche Zweifel, welchen so mancher Mensch mit sich ins Grab trägt, ob er wirklich und wahr geblattert habe, gehoben, weil die Aeltern gar oft bey Kindern die unächten Blattern für die ächten zu nehmen pflegen. Endlich, die diätetischen Regeln, welche während dem Lauf der Krankheit zu beobachten sind, schränken sich blos auf eine reine und temperirte Luft, worin sie sich aufhalten, besonders da die Patienten nicht bettliegerig sind, auf reines frisches Brunnenwasser zum Trank, auf eine dünne, leichte Kost, und im Fall eines verstopften Leibes, auf erweichende Klistiere ein. Sollten sich aber unerwartete Zufälle dabey einstellen, so müßten dieselbe platterdings der Einsicht des Impfarztes überlassen werden. Zum Beschluß bleibt noch der fromme Wunsch übrig, die verschiedenen Einimpfungen sowohl mit Gift von ächten und unächten Menschenblattern, wie auch von dergleichen Kuhblattern an unsern Kühen vorzunehmen, dann davon wieder Versuche an Menschen zu machen, den besondern Gang einer jeden Gattung genau zu verfolgen, die Resultate sorgfältig aufzunehmen, um hinfüro eine richtige Parallel-Linie in Absicht der Wirkung und der Verwandtschaft dieser Giftarten ziehen zu können.

Allen und jeden Kurbaierischen Obrigkeitlichen Stellen in Schwaben wird hiemit aufgegeben, ge-

genwärtiges gedrucktes Rescript allgemein bekannt machen, in den Städten durch Zeitungen und Wochenblätter verbreiten, auf dem Lande aber von den Kanzeln verkünden zu lassen.

Man erwartet insbesondere von den Geistlichen, welches Glaubensbekenntnisses sie seyen, daß sie es sich zum angenehmen Berufsgeschäfte rechnen werden, sowohl auf der Kanzel, als im Umgange mit ihren Pfarrkindern ihnen das Nützliche und Wohlthätige der Kuhpocken-Einimpfung recht deutlich und überzeugend vorzustellen, und nach dieser Ueberzeugung es vorzüglich den Aeltern zur Gewissenssache zu machen, ihren Kindern dadurch ihr Leben, ihre Gesundheit, den freyen Gebrauch ihrer Sinne und Glieder und der ihnen von Gott gegebenen guten körperlichen Bildung zu erhalten. Eben so werden die Geistlichen auch ihrem Berufe und dem Wunsche Seiner Kurfürstl. Durchlaucht gemäß handeln, wenn sie die Schulmeister auf dem Lande über diese Sache gehörig belehren, damit die Kinder sich nicht allein gegen die Kuhpocken-Einimpfung nicht sträuben, sondern vielmehr von der guten und wohlthätigen Absicht und Vorsorge, die man dabey für sie trägt, überzeugt werden, und sich von selbst dazu gerne verstehen, und sie wünschen.

Obrigkeiten, Geistliche, Schullehrer, Aerzte und Wundärzte, welche solchergestalt sich die Beförderung einer zum Wohl der ganzen Menschheit so nützlichen Anstalt angelegen seyn lassen, werden sich dadurch des höchsten Wohlgefallens Gottes und ihres Landesherrn besonders würdig machen, diejenigen aber, welche aus Trägheit, Vorurtheil, Aberglauben, und andern unlautern Gründen sie zu hindern suchen, oder gar widerrathen, werden sich als solche darstellen, welchen von einer weisen

Regierung das Leben und die Gesundheit ihrer Mitmenschen nicht anvertraut werden kann.

Ulm am 15 April 1803.

Kurbaierisches General-Landes-Commissariat in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

(L.S.)

von Geiger.

III

Belehrung des Landvolkes über die Schutzblattern, nebst einem Unterrichte für die Landwundärzte.

Von

D. Johann Evang. Wetzler, churfürstl. Landgerichtsphysikus zu Landau an der Isar.

Vorrede.

Die churfürstl. General-Landes-Direktion zu München ließ voriges Jahr 6000 Exemplarien von meiner „Belehrung des Landvolkes über die Schutzblattern" unter das Landvolk vertheilen

Dem Beyspiele der baierschen Regierung folgten bald die Regierungen zu Salzburg und Lemberg nach, welche Volksschriften von heimischen Aerzten über diesen Gegenstand vertheilen liessen. Nun läßt auch das churbairischen General-Commissariat in Schwaben 2400 Exemplarien von meiner Volksbelehrung über die Schutzblattern vertheilen. Zur zweyten Auflage habe ich, nebst einigen andern Veränderungen, einen Unterricht über die Einimpfung der Schutzblattern für Wundärzte hinzugefügt.*

Landau an der Isar am
15. Juny 1803.

Es war einst eine Zeit, meine Lieben, da man von den Blattern, dieser gefährlichen und fürchterlichen Krankheit, in Europa nichts wußte; erst vor tausend Jahren sind sie aus Arabien nach Europa gekommen. Anfangs waren sie viel schrecklicher als sie jetzt sind; selten kam ein Mensch, den sie befielen, mit dem Leben davon; in der Folge der Zeit sind sie aber, zum Glücke der Menschheit, etwas milder geworden. Doch sind auch heut zu Tage noch die Blattern eine der gefährlichsten und fürchterlichsten Krankheiten. Denn welch' ungeheure Menge Kinder und Erwachsene raffen sie nicht oft hinweg? Wie viele werden nicht durch sie blind, taub, blödsinnig, lungensüchtig? Wie viele bekommen nicht durch sie unheilbare Lähmungen, abscheuliche Geschwüre, so daß der Tod wünschenswerther, als das Leben, für sie gewesen wäre.

Manche von euch, meine Lieben, hatten vielleicht einen einzigen Sohn, eine einzige Tochter.

* Da diese Schrift nicht in den Buchhandel gekommen ist, so mag sie, als ein Aktenstück, hier um so füglicher abgedrukt werden. Anmerk. des Herausgeb.

Voll Kraft und Stärke wuchsen beyde zu eurer Freude heran. Tag und Nacht waret ihr für sie besorget: mit ganzer Seele hienget ihr an ihnen; sie waren eure größte Freude, euer größtes Kleinod auf Erden. Der Gedanke an sie machte euch bey euren Arbeiten Hitze und Kälte, Hunger und Durst, Sturm und Regen gerne ertragen; denn ihr konntet mit der süssen Hoffnung euch trösten, daß sie einst im hohen Alter euch pflegen, euch die Bürde des Alters versüssen würden. Auf Einmahl ergriffen sie die Blattern und rafften sie hinweg. Da waren auf Einmahl eure Hoffnungen vernichtet; da trug man mit euren Kindern auch eure Freuden zu Grabe.

Mancher von euch war vielleicht ohne Vermögen, hatte aber eine schöne liebenswürdige Tochter. Reiche Jungen warben, ihrer Schönheit wegen, um sie. Eure Tochter hatte Hoffnung, durch ihre Schönheit einst reich und die Stütze eures Alters zu werden. Auf Einmahl ergriffen sie die Blattern und verunstalteten ihr schönes Gesicht. Dahin waren nun mit dem Verluste ihres schönen Gesichtes auch ihre schönen Hoffnungen. Die reichen Jungen, die um sie warben, als sie noch schön war, zogen sich nun zurücke, und liessen eure, durch die Blattern häßlich gewordene, Tochter im Stiche.

Wie oft werdet ihr nicht, liebe Aeltern, in euren Hoffnungen und Freuden an euren Kindern durch die Blattern betrogen? Ihr gebt euch alle Mühe für eure Kinder, seyd Tag und Nacht für sie in Sorgen, wendet viel Geld auf ihre Erziehung an; denn ihr glaubet und hoffet einst viele Freude an ihnen zu erleben. Da kommen auf Einmahl die Blattern über sie, und raffen sie hinweg. Auf Einmahl sind dann eure vieljährigen Bemühungen, eure Hoffnungen und Freuden zu Wasser geworden!

So lange eure Kinder nicht geblattert haben, so lange muß euch dererwegen vor den Blattern bange seyn. Denn ihr seyd ja keinen Augenblick sicher, ob sie nicht plötzlich die Blattern überfallen und hinwegraffen. — Wenn ihr nun Kinder habt, die ihr liebet (und welche Aeltern werden wohl ihre Kinder nicht lieben?) und die noch nicht geblattert haben: wie muß euch denn zu Muthe werden, liebe Aeltern, wenn ihr sie ansehet, und euch beyfällt, daß sie noch nicht geblattert haben? Wie muß euch denn zu Muthe werden, wenn ihr euch an dem freudigen Gedanken ergötzet, daß eure Kinder euch bald in euren Arbeiten werden unterstützen können, und euch dann der traurige Gedanke beyfällt: Vielleicht werden sie von den Blattern noch hinweggerafft, oder vielleicht werden sie durch die Blattern noch so krüppelhaft und elend, daß sie zu gar keiner Arbeit mehr tauglich sind! Es wäre wahrlich kein Wunder, liebe Aeltern, wenn ihr über diesen traurigen Gedanken bey Nacht kein Auge schliessen könntet!

Wenn eure Kinder auch die gelindern Blattern bekommen, wie viele Mühe, wie viele Plagen verursachen sie euch doch nicht! Mehrere Wochen müßt ihr Tag und Nacht an ihrem Bette seyn, sie pflegen nnd warten. Wenn sie erst die bösartigen Blattern bekommen, so habt ihr noch mehrere, größere Plagen. Und wenn ihr eure lieben Kinder müßt so grausam leiden sehen, ohne ihnen helfen zu können; wenn ihr sie am Ende, aller angewandten Mühe ungeachtet, unter entsetzlichen Martern müßt dahin sterben sehen: Muß euch da nicht das Herz brechen, müßt ihr da nicht die Blattern verwünschen, nicht wünschen, daß sie auf ewig möchten ausgerottet werden?

Wenn es nun ein Mittel gäbe, meine Lieben,

und zwar ein leichtes, nicht kostspieliges Mittel, wodurch eure Kinder auf immer gegen die abscheulichen Blattern geschützet würden: würdet ihr wohl nicht hastig nach diesem Mittel greiffen? Wohlan! öffnet eure Herzen der Freude! Ihr sollet keines eurer Kinder mehr durch die abscheulichen Blattern verlieren, keines eurer Kinder soll durch die abscheulichen Blattern mehr blind, taub, blödsinnig, lungensüchtig oder sonst krüppelhaft und elend werden. Denn es giebt jetzt wirklich ein Mittel, wodurch eure Kinder auf immer gegen die abscheulichen Blattern können geschützet werden. Höret mich an!

Schon seit mehr als 50 Jahren her ist in verschiedenen Gegenden Englands unter den Landleuten eine Krankheit der Kühe bekannt, welche sie Kuhblattern nennen. Diese bestehen in hellblauen, mit einer rosenrothen Entzündung umgebenen Schwären an den Eutern der Kühe; die Kuh verliert dabey ihre Munterkeit, frißt einige Tage weniger, oder gar kein Futter, und giebt weniger Milch. Häufig geschieht es, daß das Gesinde, wenn es solche Kühe melket, die gerade diese Blattern an ihren Eutern haben, ähnliche Blattern an den Händen bekommt. So alt nun diese Krankheit der Kühe ist, so alt ist auch die Bemerkung, daß jene Personen, welche die Kuhblattern gehabt haben, auf immer gegen die Kinderblattern geschützet sind. Denn wer die Kuhblattern gehabt hatte, der bekam nie mehr die Kinderblattern, wenn sie ihm auch öfter eingeimpfet wurden, oder wenn sie auch noch so sehr wütheten; und wenn bey einer Blatternwuth kein Mensch, der noch nicht geblattert hatte, verschont blieb, so blieben doch diejenigen verschont, welche die Kuhblattern gehabt hatten.

Glücklicher Weise wurden vor einigen Jahren einige Aerzte in England auf diese Kuhblattern aufmerksam, und um zu prüfen, ob die Aussage der Landleute von diesen Kuhblattern Stich hielte, impften sie vielen hundert Kindern die Kuhblattern ein. Diese geimpfte Kindern legte sie in der Folge zu Kindern in's Bette, welche gerade an den natürlichen Blattern krank lagen, und keins von den geimpften Kiudern bekam die natürlichen Blattern. Ferner impften sie solche Kinder, denen vorher die Kuhblattern waren eingeimpft worden, mit Gifte von den natürlichen Blattern und keins davon bekam die natürl. Blattern. Da nun die ersten Versuche so glücklich ausfielen, so wurden in kurzer Zeit vielen tausend Kindern und Erwachsenen in England die Kuhblattern eingeimpfet, davon keins mehr die natürlichen Blattern bekam. Jetzt zählet man in England schon einige hnndert tausend Kinder und Erwachsene, denen die Kuhpocken eingeimpfet worden, und von dieser ungeheuren Menge hat keine einzige Person mehr die natürlicheu Blattern bekommen.

Diese für die Menschheit so wohlthätige Entdeckung konnte nicht lange auf England allein eingeschränket bleiben; bald wurde sie nach Deutschland und Frankreich, und in fast alle Länder und Welttheile verbreitet, und man darf jetzt annehmen, daß schon mehr als einer Million Kindern und Erwachsenen die Kuhblattern sind eingeimpfet worden, davon keine einzige Person mehr die natürlichen Blattern bekommen hat, obgleich viele Tausende davon in der Folge mit Gifte von den Kinderblattern geimpfet wurden, oder mit Kindern umgiengen, assen, tranken, schliefen, die an den natürlichen Blattern krank lagen.

Die Kuhblattern sind also, meine Lieben,

das Mittel, wodurch die Kinder auf immer gegen die natürlichen Blattern geschützet werden. Man nennet sie jetzt eben daher, weil sie gegen die Kinderblattern schützen, Schutzblattern.

Ihr dürft also, liebe Eltern, euren Kindern nur die Schutzblattern einimpfen lassen, und eure Kinder sind dann auf immer gegen die natürlichen Blattern gesichert.

Bey der Einimpfung verfährt man auf folgende Weise: Man befeuchtet die Spitze eines feinen Messerchens mit Schutzblattern-Materie und bringet sie am Oberarm unter die Haut. Hiemit ist die ganze Operation, die im geringsten nicht schmerzhaft ist, vollendet.

Am dritten Tage nach der Impfung bemerket man an der Stelle, wo der Stich gemacht worden, ein kleines blaßrothes, Flohstichen ähnliches Knötchen.

Am fünften Tage fängt dieses Knötchen an, sich in eine kleine Blatter zu verwandeln, die in der Mitte eingedrückt, und an dem Rande erhaben ist.

Am sechsten Tage enthält diese Blatter schon ein bischen wässerichte Flüssigkeit, der Eindruk in der Mitte ist deutlicher, der Rand mehr erhaben.

Den siebenten Tag enthält die Blatter mehr Flüssigkeit, und an deren Raude zeiget sich eine kleine matte Röthe.

Den achten und neunten Tag ist die Blatter ganz mit wasserheller Flüssigkeit angefüllet, der Eindruck in der Mitte verschwunden; um jede Blatter herum zeiget sich ein zirkelrunder, rosenrother Fleck, der, besonders am 10ten Tage, etwas hart, geschwollen und heiß anzufühlen ist. Um diese Zeit, oft auch etwas früher oder später, entstehet auch meistens Schmerz unter den Achseln, Hitze, Durst, Schweiß, Unru-

he bey Nacht, blasse Gesichtsfarbe, verminderter Appetit, Trübsinn, mürrische Laune, zuweilen auch Kopfweh, Husten, Halsweh, Erbrechen, Durchfall, kurz! ein bald schwächeres, bald stärkeres Fieber, das aber bey Nacht bemerkbarer, als bey Tage ist. Es zeigen sich meistens nur einige von den benannten Zufällen, und dauern höchstens zwey Tage. Selten wird ein Kind so krank, daß es sich bey Tage Krankheit halber in's Bette legen müßte; oft sind die Kinder an diesen Tagen sogar munterer, fröhlicher, und haben mehr Appetit.

Den 11ten Tag nimmt die Röthe um die Blatter herum ab; die Blatter verwandelt sich in eine Kruste (Rufer) welche vom 16ten bis 20ten Tag abfällt.

Manchmal brechen auch vom 10. bis 16. Tag, wohl auch früher oder später, vorzüglich bey kleineren Kindern, an einzelnen Theilen oder am ganzen Körper rothe, etwas harte und spitzige Knötchen hervor, die man Nachblattern nennt, und die zuweilen längere Zeit andauern, zuweilen aber auch bald wieder verschwinden, und überhaupt von gar keiner Bedeutung sind.

Die Kinder können, während sie die Schutzblattern haben, essen und trinken, herumlaufen, wenn nicht gerade zu kalte, oder zu warme Witterung herrschet, auch arbeiten, wie in gesunden Tagen, gerade als hätten sie die Schutzblattern nicht. Auch brauchen sie weder vorher, noch nachher, noch während der Blattern, Medizin zu nehmen; alles, was man dabey zu beobachten hat, bestehet darin, daß man die Kinder weder der Kälte noch der Hitze aussetze, daß man sie weder überfüttere, noch auch Hunger leiden lasse, und

daß man ihnen keine harte, schwerverdauliche, ungesunde Sachen zu essen gebe. — Ihr sehet also, liebe Aeltern, daß die Schutzblattern eine sehr leichte, oder fast gar keine Krankheit sind. — Es kann wohl geschehen, daß zu den Schutzblattern sich eine andere Krankheit gesellet, oder daß Kinder, nach überstandenen Schutzblattern, von einer Krankheit befallen werden; aber ihr würdet Unrecht haben, wenn ihr eine solche Krankheit den Schutzblattern zur Last legen wolltet. Denn einmahl können Kinder überhaupt sehr leicht krank werden; sodann sichern die Schutzblattern wohl gegen die Kinderblattern, aber nicht gegen andere Krankheiten.

Es entstehen nur so viele Blattern, als man am Oberarm Stiche in die Haut macht; sonst kommt am ganzen übrigen Körper keine Blatter, weder im Gesichte, noch auf der Brust, noch an den Füssen, sondern nur an der Stelle, wo der Stich gemacht worden, eine Blatter zum Vorschein. Man darf also auch nicht fürchten, daß das Gesicht der Kinder durch Narben verunstaltet, häßlich werde.

Man kann zu jeder Jahreszeit impfen, im Winter wie im Sommer, im Frühling wie im Herbste; man kann Kinder von jedem Alter, selbst gleich nach der Geburt, ohne alle Gefahr impfen; selbst kränkliche Kinder, z. B. die gerade Zähne bekommen, oder an Würmern leiden, oder den Kartarrh, Ausschlag, Durchfall ꝛc. haben, kann man ohne alle Gefahr impfen. Ja man sieht schwächliche, kränkliche Kinder, nach überstandenen Schutzblattern, viel gesünder, und kräftiger werden.

Die Schutzblattern sind also, liebe Ael-

tern, eine unschätzbare Wohlthat für euch. Denn erstens dürft ihr nicht fürchten, daß euch ein Kind an den Schutzblattern sterbe, indem sie fast gar keine Krankheit sind, und indem unter so vielen tausend Geimpften noch keins an den Schutzblattern selbst gestorben ist; zweytens dürft ihr nicht fürchten, daß euch ein Kind durch die Schutzblattern blind, taub, blödsinnig, lungensüchtig, oder sonst krüppelhaft und elend werde; drittens dürft ihr nicht fürchten, daß euch ein Kind durch die Schutzblattern im Gesicht verunstaltet werde; endlich können die heillosen fürchterlichen Kinderblattern durch die Schutzblattern gänzlich ausgerottet werden. Könnt ihr wohl noch mehr wünschen?

Betrachtet demnach die Schutzblattern als ein Geschenk des allgütigen Gottes, das er euch darbiethet, um eure Kinder vor dem Unheile der bösen Blattern zu bewahren. Ehret dankbar seine unendliche Güte dadurch, daß ihr seine Gabe nicht verschmähet, die er euch aus Erbarmen gegen eure Kinder, die so oft durch die bösen Blattern unglücklich und elend werden, angedeihen läßt. Wahrlich, er wird euch einst zu strenger Rechenschaft ziehen, wenn ihr entweder aus Dummheit, oder Bosheit, oder weil ihr wünschet, daß eure Kinder an den Blattern sterben sollen, seine Wohlthat verschmähet. Wollt ihr etwa in der dummen einfältigen Entschuldigung, daß der Schöpfer eure Kinder, wenn es sein Wille wäre, daß sie bey Leben bleiben sollten, auch die natürlichen Blattern würde glücklich überstehen lassen, eine Ausflucht suchen; so wisset, daß euch der Schöpfer jetzt ein Mittel an die Hand gegeben hat, wodurch ihr eure Kinder vor dem Unheile der Blattern bewahren könnet. Macht ihr nun von diesem Mittel nicht Gebrauch, und sterben eure Kin-

der an den bösen Blattern, oder werden eure Kinder durch die bösen Blattern unglücklich, elend; so habt ihr den Tod, das Unglück und Elend eurer Kinder vor Gottes Richterstuhle einst zu verantworten!

Aeltern! ihr seyd durch die Religion und durch die Pflichten gegen eure Kinder verbunden, daß ihr alles Unheil, alles Unglück, was über eure Kinder kommen könnte, von ihnen abzuwenden suchet. Die bösen Blattern können das größte Unheil über eure Kinder bringen, sie können eure Kinder, wenn sie auch mit dem Leben davon kommen, doch taub, blind blödsinnig, krüppelhaft machen. Ihr seyd also in eurem Gewissen verbunden, und schuldig, euren Kindern die Schutzblattern einimpfen zu lassen, um sie gegen die Kinderblattern, und gegen das Unheil, das diese über sie bringen könnten, zu schützen. Thut ihr nun das nicht, so zieht ihr euch eine schwere Verantwortung zu.

Viele von euch, Aeltern, die mehrere Kinder haben, wünschen, daß einige davon sterben möchten, wünschen daher, daß der Blatternmann, wie sie sich ausdrücken, über sie kommen, und sie mit sich fortnehmen möchte. Aeltern! ein solcher Wunsch ist Sünde, ist ein Gräul vor Gott! Ihr sollet euren Kindern nur Gutes wünschen, und ihr wünschet ihnen das Böseste — den Tod? Ihr sollet eure Kinder gegen die Blattern zu schützen suchen, und ihr wünschet, daß sie über eure Kinder kommen, und sie hinwegraffen möchten. — Der Tiger liebet seine Jungen zärtlich, und vertheidiget sie wüthend gegen andere Thiere, die sie ihm etwa rauben und auffressen möchten: und ihr — Menschen — Christen — ihr möchtet eure Kinder gerne dem Tode überliefern? Ha! handelt nur so

lieblos, so unmenschlich gegen eure Kinder fort: Gottes Strafruthe wird euch einst dafür schon züchtigen!

Liebet ihr also, — als Aeltern, Menschen, Christen — eure Kinder, wünschet ihr ihnen, wie es die Religion, und Aelternpflicht von euch fordern, nur Gutes, nichts Böses; o so zaudert ja nicht, euren Kindern die Schutzblattern einimpfen zu lassen, um sie vor dem Unheile der bösen Blattern zu bewahren. Zaudert keinen Augenblick; denn wie leicht könnten, während ihr zaudert, die bösen Blattern eure Kinder überfallen, und sie hinwegraffen, oder krüppelhaft, elend machen? Wie sehr müßte euch dann euer Zaudern gereuen?

Euer gnädigster Landesherr, Der, wie euch selbst ohnehin genug bekannt ist, mit euch es so gut, so redlich, wie ein gütiger liebevoller Vater mit seinen Kindern meint, Dem nichts so sehr als euer Wohl, euer Bestes am Herzen liegt, fodert, indem Er diese Blätter zu eurer Belehrung unter euch vertheilen läßt, euch Selbst auf, daß ihr euren Kindern sollet die Schutzblattern einimpfen lassen. Wetteifert also, als gute folgsame Unterthanen die Auffoderung eures gnädigsten Landesvaters zu befolgen!

Lasset euch nicht irre machen, wenn etwa dumme, unwissende oder boshafte Menschen euch vorschwätzen, daß eure Kinder auch dann noch, wenn ihnen die Schutzblattern wären eingeimpft worden, die bösen Blattern bekommen würden, oder andere Krankheiten dafür ausstehen müßten. Es sey euch genug, daß unter so vielen tausend Kindern, denen die Schtzblattern eingeimpft worden, keines mehr die bösen Blattern bekommen, und dafür

dafür auch keine andere Krankheit hat ausstehen müssen. Seyd versichert, daß euer gnädigster Landesvater, wenn Er nicht vollkommen überzeugt wäre, daß diejenigen Kinder, denen die Schutzblattern eingeimpft worden, nicht nur die bösen Blattern nicht mehr bekommen, sondern dafür auch keine andere Krankheit ausstehen müssen, euch gewiß nicht Selbst auffordern würde, daß ihr euren Kindern sollet die Schutzblattern einimpfen lassen!

Euer gnädigster Landesvater, Kaiser Franz II., der König von Preussen, und viele andere Fürsten haben ihre Prinzen und Prinzessinen einimpfen lassen. Bedenket, daß das, was Fürsten an ihren Kindern vornehmen lassen, gewiß etwas Gutes seyn müsse, und folgt daher dem Beyspiele dieser erhabenen Fürsten!

Es geschieht wohl zuweilen, daß die Kinder, nach überstandenen Schutzblattern, die so genannten Nachblattern, oder die Schaf- oder Wasserblattern, die Masern oder Flecken, die Krätze, oder einen andern Ausschlag bekommen. Aeltern und andere Leute, die diese Ausschläge von den wahren Kinderblattern nicht zu unterscheiden wissen, sprengen dann aus, diese Kinder hätten die wahren Blattern bekommen, und auf diese Art schaden sie durch Unwissenheit der guten Sache. Aber es ist so klar wie die Sonne, daß ein Mensch, der die wahren ächten Schutzblattern gehabt hat, nie mehr die Kinderblattern bekommt!

Nochmal Aeltern! Wenn ihr euern Kindern nicht den Tod wünschet, wenn ihr nicht wünschet, daß sie blind, taub, blödsinnig, krüppelhaft, folglich Zeitlebens elend, unglücklich werden sollen, so eilet, euren Kindern die Schutzblattern einimpfen zu lassen, weil es noch Zeit ist. Eine kleine Weile, und es ist vielleicht zu spät!

Aber wo, möchtet ihr etwa fragen, wo sollen, können wir denn unsere Kinder impfen lassen? Höret meinen Rath. Das Beste, dünket mich, wäre, wenn die Eltern von einer Pfarr, welche Kinder haben, die noch nicht geblattert haben, zusammen hielten, und an einem bestimmten Tage, wo sie ihre Kinder zusammen brächten, einen Impfarzt kommen ließen, und dann gemeinschaftlich die Reisekosten des Impfarztes, die sich eben nicht sehr hoch belaufen können, bezahlten. So könntet ihr, liebe Eltern, mit sehr geringen Kosten, eure Kinder auf immer gegen die heillosen Blattern sichern, die so viele tausend Kinder entweder in's Grab bringen, oder Zeitlebens elend, unglücklich machen.

Ehe ich schließe, muß ich euch noch auf Folgendes aufmerksam machen. Die vorhin beschriebenen Blattern sind die ächten wahren Kuhblattern; diese sichern allzeit und auf immer gegen die Kinderblattern; aber es giebt auch unächte falsche Kuhblattern, die nie gegen die Kinderblattern sichern. Unächte Kuhblattern entstehen, wenn man mit unächter oder schon verdorbener Materie impfet; oder auch, wenn man mit ächter Materie ein Kind impfet, welches die Blattern schon gehabt hat. Die unächten Blattern unterscheiden sich von den ächten im Folgenden.

1.) Entstehen sie früher,

2.) Zeigt sich bey ihnen kein Fieber, kein Schmerz unter den Achseln,

3.) Bekommen sie keinen rothen, hart und heiß anzufühlenden Umkreis,

4.) Enthalten sie gleich anfangs eine eiterartige Materie,

5.) Vertrocknen sie meistens schon am 6ten oder 7ten Tage.

Ein Kind, das diese (unächten) Blattern bekommt, kann allzeit wieder von den bösen Blattern angesteckt werden. Die Aeltern müssen also, wenn sie ein Kind impfen lassen, Acht haben, ob es die ächten oder unächten Blattern bekomme.

Endlich geschieht es auch oft, daß ein Kind das erste Mahl, da es geimpft wird, keine Blattern bekommt; man muß es dann nochmal impfen lassen. Auf die Menge der Blattern kommt es nicht an; wenn ein Kind nur eine einzige ächte Blatter bekommt, so ist es genug.

Aeltern! befolget die euch in diesen Blättern gegebenen Lehren, und ihr habt dann eure Pflicht als Aeltern gethan. Gott wird euch dafür mit seinem Segen belohnen!

Unterricht
für
die Landwundärzte.

Da auf dem Lande die Einimpfung der Schutzblattern meistentheils den Chirurgen überlassen ist; so liegt sehr viel daran, daß diese die Impfmethoden verstehen, und die ächten Kuhblattern von den unächten zu unterscheiden wissen. Die Beschreibung der ächten und unächten Kuhblattern ist Seite 27 nnd 28 zu lesen.

Die Art zu impfen ist verschieden, je nachdem man flüßge oder trockne Impfmaterie hat. Hat man flüßige Impfmaterie, so befeuchtet man damit

die Spitze einer Lanzette, macht mit dieser, indem man mit der linken Hand die Haut anspannt, am Oberarm schief von oben nach abwärts einen leichten, kaum blutenden Stich in die Haut, drücket mit dem Daumen der linken Hand auf die Impfstelle, und zieht mit der rechten die Lanzette heraus. Oder man macht mit einer spitzen Lanzette einen querren, kaum blutenden Einschnitt in die Haut, und streicht mit der Lanzette zu wiederholten Mahlen Impfmaterie hinein. Aber auch die flüßige Impfmaterie kann verschieden seyn, nämlich entweder frisch, wenn sie aus der Schutzblatter eines Kindes genommen wird, oder auf Baumwolle aufbewahret. Die erstere hat den Vorzug vor der letzteren. Die Impfmaterie kann am 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Tage, aber nicht später mehr, aus der Blatter genommen werden; später ist sie eiterartig, und es würden dann unächte Kuhblattern entstehen. Wenn man die Blatter aufsticht, so hat man Vorsicht zu tragen, daß man nicht tief steche, und die Haut nicht verletze; denn man würde dem Impflinge Schmerzen verursachen, und die Impfmaterie mit Blut verunreinigen. — Hat man auf Baumwolle aufbewahrte flüßige Impfmaterie; so legt man die Baumwolle auf den Nagel des linken Daumens, und preßt sie mit der Spitze der Lanzette aus. Sie darf keinen übeln Geruch haben; wenn sie übel riecht, so ist sie verdorben.

Muß man mit trockner Materie, nämlich einem, mit Impfmaterie getränkten Faden impfen; so legt man am Oberarm ein Blasenpflaster von der Größe eines Kreuzerstückes auf, läßt es eine Blase ziehen, öffnet diese, und legt, nachdem die Flüßigkeit ausgeflossen, den mit Impfmaterie getränkten Faden hinein, und einen leichten Verband darüber, den man nach 2 oder 3 Tagen abnimmt. Da aber die Blattern, wenn man mittelst eines Blasenpfla-

sters impfet, fast nie so schön und regelmäßig werden, oft gar keine zum Vorschein kommen, und gerne um sich fressende, hartnäckige Geschwüre hinterlassen; so ist es jederzeit besser mit flüßiger Materie zu impfen, und das erste Mahl sollte man schon gar nicht mit Fäden impfen.

Der Chirurg, der zu impfen anfangen will, thut am besten, wenn er sich, mit einem Paar Kinder zu dem nächsten Impfarzte begiebt, und sie impfen läßt: davon kann er dann andere Kinder impfen. Zugleich kann er sich in der Art zu impfen, und Impfmaterie aufzubewahren, unterrichten lassen. Am leichtesten könnten die Landchirurgen Impfmaterie auf Baumwolle in einem Federkiele, dessen Oeffnungen mit Wachse gut verstopft werden, aufbewahren.

Der Chirurg muß jedes geimpfte Kind nach einigen Tagen besuchen, um zu sehen, ob es Blattern, und ob es die ächten oder unächten habe. Hätte es die unächten Blattern, so müßte er dieß den Aeltern bedeuten und sagen, daß das Kind durch diese vor den natürlichen Blattern nicht gesichert wäre. Denn es könnte der Fall eintreten, daß ein solches Kind in der Folge von den natürlichen Blattern angesteckt würde; durch einen solchen Fall könnte dann die Einimpfung der Schutzblattern weit und breit auf immer in Mißkredit kommen, wie es schon in vielen Orten geschehen ist. Bekommt ein Kind, nach überstandenen Schutzblattern, die so genannten Nachblattern, oder die Schaf- oder Wasserblattern, oder die Masern, Krätze, oder einen andern Ausschlag; so muß der Chirurg, wenn er davon Notiz bekommt, den Aeltern sagen, was es für ein Ausschlag sey; weil die Aeltern dergleichen Ausschläge aus Unwissenheit gleich für die Kinderblattern zu halten pflegen.

IV

Verordnung.

(Die Schutzblattern-Impfung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nicht leicht hat eine Entdeckung das Wohl der Menschheit in einem so hohen Grade, wie die Entdeckung der Schutzblattern, befördert. Beynahe eine halbe Million Menschen wurden in Europa jährlich von den Blattern erwürgt; der großen Anzahl jener unglücklichen Opfer der Blatternwuth nicht zu erwähnen, die blind, taub, siech, krumm, lahm, oder mit abscheulichen Geschwüren behaftet, ein elendes Leben fortschlepten. Durch die Entdeckung der Schutzblattern hat uns die Vorsehung ein Mittel an die Hand gegeben, die Greuel der Blatternwuth auf ewig zu entfernen, und die Blattern selbst gänzlich zu vertilgen.

Die Impfung der Schutzblattern hat sich auch bereits über den ganzen Erbboden verbreitet, und beynahe in allen Zonen der alten und neuen Welt preiset man die Vorsehung für dieses so wohlthätige Geschenk. Die Zahl der Geimpften beläuft sich schon weit über eine Million.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht, immer geneigt, allen nützlichen Entdeckungen und Erfindungen Höchstdero Aufmerksamkeit und Beyfall zu schenken, haben, der Erste unter Deutschlands Regenten, die Schutzblattern-Impfung im Höchsten Schutz genommen, und sie auf alle mögliche Weise in

Höchstdero Staaten zu befördern und zu verbreiten gesucht, indem Höchstdieselbe eine Aufforderung an die Aerzte erließen, nach Kräften zur Beförderung und Verbreitung der Schutzblattern=Impfung beyzutragen, und denjenigen, die sich durch Verbreitung derselben um den Staat und die Menschheit verdient machen würden, Unterstützung und Beförderung zuzusichern geruhten, indem ferner Höchstdieselbe von einer Schrift „Belehrung des Landvolks über die Schutzblattern“ 6000 Exemplarien unter das Landvolk vertheilen, und, um mit gutem Beyspiele voranzugehen, Höchstdero Prinzen und Prinzessinnen einimpfen ließen.

Auch das Kurpfalzbaierische Generalkommissariat in Schwaben ließ sich die Beförderung und Verbreitung der Schutzblattern=Impfung eine seiner ersten Angelegenheiten seyn, und zu dem Ende die nämliche Aufforderung an die Aerzte der Kurpfalzbaier. Provinz Schwaben ergehen, und von der nämlichen Schrift 2400 Exemplarien unter das Landvolk ertheilen.

Mit Vergnügen hat seither unterzeichnete Stelle bemerkt, daß sich die meisten Aerzte der hiesigen Provinz mit Eifer und Thätigkeit der Schutzblattern=Impfung angenommen, und die meisten Geistlichen sie nach Kräften zu befördern gesucht haben, so daß in manchen Orten kein Blatternfähiges Kind mehr angetroffen wird. Was aber die Reinheit ihres Vergnügens trübte, war die leidige Erfahrung, daß sich Menschen mit der Einimpfung befaßten, welche die hiezu erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, welche die ächten Kuhblattern von den unächten nicht zu unterscheiden wußten, welche nicht bemerkten, daß unächte Kuhpocken zum Vorschein kommen, wenn man am 10ten oder 11ten Tage noch aus einer Blatter Materie zum Impfen nimmt.

Durch derley unwissende Menschen sind nun leider in manchen Gegenden die unächten Kuhpocken verbreitet worden, und da diese gegen die natürlichen Pocken nicht schützen, so ereignete sich der traurige Fall, daß die von ihnen geimpften Kinder die natürlichen Pocken bekamen, und auch viele daran starben. Dadurch mußte natürlicher Weise die Schutzblattern-Impfung bey den Landleuten, denen die wahre Ursache der mißlungenen Operation, nämlich die Unwissenheit des Impfers, nicht einleuchtete, in Mißkredit kommen.

Um nun zu verhüten, daß sich nicht ferner unwissende Menschen mit der Einimpfung der Schutzblattern befassen, und sie in Mißkredit bringen, sieht sich unterzeichnete Stelle gedrungen, nur den ordentlichen Aerzten, und denjenigen Chirurgen und Geistlichen, die sich bey der Medizinal-Sektion zu Ulm * einer Prüfung unterwerfen, und darin die zum Impfgeschäfte erforderlichen Kenntnisse beweisen, zu erlauben, sich mit der Schutzblattern-Impfung abzugeben, jedem andern aber bey 10 Reichsthaler Strafe zu verbiethen.

Um ferner zu erfahren, wie viel Kinder und Erwachsene in hiesiger Provinz bisher geimpft worden, wie viel noch nicht geblattert haben,

* Wären die Landphysikate organisirt gewesen, so hätte man diese Prüfung den Physikern auftragen können; auch hätte man durch sie denjenigen Wundärzten, welche die zum Impfungsgeschäfte erforderlichen Kenntnisse noch nicht inne hatten, den nöthigen Unterricht ertheilen lassen können. Mangel an Landphysikern war Schuld, daß weder gleich Anfangs, noch in der Folge durchgreifendere Maßregeln getroffen werden konnten. Auch die Medizinalsekzion wurde erst zu Anfange des Monats April eingesetzt. Anmerk. des Herausgeb.

folglich noch zu impfen wären, und wer sich bisher mit der Impfung abgegeben, wird den Landgerichten, Pflegämtern und Magistraten der gnädigste Auftrag ertheilt, von den Pfarrern das Verzeichniß der sowohl bisher geimpften, als noch blatterfähigen Subjekte zu fordern, und anher zu senden; imgleichen werden die Impfärzte beauftragt, alle Monate die Liste der von ihnen geimpften Personen einzuschicken.

Ulm, den 16. April 1804.

V

Verordnung.

(Die Anzeige epidemischer Krankheiten, als Blattern rc. betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Kurfüstl. Landesdirekzion hat mit Misfallen vernommen, daß epidemische Krankheiten, vorzüglich Blattern rc., theils geherrscht haben, theils noch herrschen, ohne daß die pflichtmäßige Anzeige gemacht worden ist.

In mancher Gegend greift die Epidemie, weil ihr Anfangs nicht Einhalt gethan wird, weit um sich, und viele Kranke werden, sich selbst überlassen, ein Opfer derselben.

Sr. Kurfürstl. Durchlaucht liegt das Wohl Ihrer Unterthanen zu sehr am Herzen, als daß Höchstdenselben eine solche Fahrlässigkeit gleichgültig seyn könnte.

Es wird daher verordnet, daß die Pfarrer, wenn sich in ihrem Sprengel die Kinderblattern ꝛc. zeigen, sogleich die Anzeige bey dem einschlägigen Landgerichte oder Magistrate machen, und diese einen pflichtmäßigen Bericht erstatten sollen, damit man sogleich die nöthigen Vorkehrungen und Maßregeln treffen könne.

Ulm, den 24. April 1804.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

VI

Bekanntmachung.

(Die Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schutzblattern = Impfung in der Kurpfalzbaierschen Provinz in Schwaben, nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschickten Berichten betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im XVI. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes wurden die Aemter und Magistrate beauftragt, den Pfarrern das Verzeichniß der sowohl bisher geimpften, als noch blatterfähigen Subjekte nach vorgezeichneten Tabellen abzufordern, und an die Kurfürstliche Landesdirektion einzusenden.

Diese Verzeichnisse, die für den Staatsmann, Arzt und Menschenfreund sehr interessant seyn

dürften, werden nun hier nach ihrem wesentlichsten Inhalte mitgetheilt. *

Ulm, den 29. May 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

*) Ich habe für zweckmäßiger erachtet, statt dieser, gegen 12 Druckbogen betragenden Verzeichnisse nachstehenden Konspekt einzurücken, weil sie für den Ausländer nicht so viel Interesse haben. Anmerk. des Herausgeb.

Konspekt

über die Anzahl der, in sämmtlichen Landgerichten und Städten * geimpften, und noch vorhandenen pockenfähigen Personen. Vom Herausgeb.

Landgerichte.	Anzahl der Geimpften.	Anzahl der Pockenfähigen.
Alpek.	269.	544.
Buchloe.	128.	528.
Dillingen.	305.	549.
Elchingen.	308.	588.
Füssen.	484.	873.
Geißlingen.	332.	679.
Göggingen.	175.	424.
Grönenbach.	181.	825.
Illertissen.	89.	399.
Kaufbeuern.	235.	467.
Kempten.	358.	1043.
Transp.	2864.	6919.

* Dieß sind diejenigen, welche nicht unter Landgerichte stehen, sondern eigene Verwaltungsbehörden haben; sie waren ehemals Reichsstädte.

Landgerichte.	Anzahl der Geimpften.	Anzahl der Pockenfähigen.
Mindelheim.	233.	1437.
Oberdorf.	89.	738.
Obergünzburg.	164.	831.
Ottobeuern.	372.	1080.
Ravensburg.	41.	251.
Roggenburg.	99.	402.
Schwabmünchen.	77.	562.
Söflingen.	215.	504.
Sonthofen.	351.	884.
Türkheim.	61.	539.
Ursberg.	213.	249.
Wertingen.	319.	775.
Wettenhausen.	83.	362.
Wiesensteig.	416.	394.
Zusmarshausen.	144.	1036.
Städte.	— — —	— — —
Buchhorn.	50.	30.
Kaufbeuern.	155.	214.
Kempten.	235.	84.
Leutkirch.	69.	111.
Memmingen.	334.	128.
Ravensburg.	188.	218.
Ulm.	607.	571.
Wangen.	27.	367.
Summa	7412.	18686.

VII.

Bekanntmachung.

(Die zu Ulm angeordnete Schutzblattern-Impfungsanstalt betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um theils die Vaccination immer fortpflanzen, theils zu jeder Zeit Impfstoff aufs Land an Aerzte und Chirurgen versenden zu können, ist dahier eine Schutzblattern-Impfungsanstalt angeordnet worden. Sie besteht im folgenden:

1) An jedem Sonntage wird im hiesigen Waisenhause von 10 bis 11 Uhr eingeimpft.

2) Die Einimpfung geschieht ganz unentgeltlich, und alle Aeltern von der Stadt und vom Lande können ihre blatternfähigen Kinder zur Einimpfung dahin bringen.

3) Jedes einzuimpfende Kind von armen oder unbemittelten Aeltern dahier bekommt ein vier und zwanzig Kreuzerstück.

4) Die armen und unbemittelten Aeltern müssen aber von ihrem Pfarrer ein Zeugniß über ihre Armuth oder Mittellosigkeit beybringen, und sich mit den eingeimpften Kindern am bestimmten Impfungstage und zur bestimmten Stunde wieder im Waisenhause einfinden.

5) Aerzte und jene Chirurgen, welchen die Erlaubniß, sich mit der Einimpfung der Schutz-

blattern abzugeben ertheilt worden, können zu jeder Zeit Impfstoff erhalten, nur müssen sie ihre Briefe frankiren, und 12 Kr. als Ersatz für 2 Glasplatten beylegen.

Aeltern und Impfärzte haben sich in Anliegenheiten an den Kurfürstlichen Medizinalrath Wetzler, der dieser Anstalt vorsteht, zu wenden.

Ulm, den 19. Junius 1804.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

VIII

Weisung an die Kurfürstl. Landgerichte, Magistrate und Impfärzte.

(Die monatliche Einsendung der Impftabellen betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Verordnung vom 10. April laufenden Jahres, die Schutzblattern-Impfung betreffend, wurden die Impfärzte beauftragt, monatlich die Liste der von ihnen geimpften Personen nach der vorgezeichneten Tabelle an die Kurfürstl. Landesdirektion einzusenden.

Da aber bisher nur einige wenige diese Verordnung befolgt, und die meisten davon nur vollständige Tabellen eingesendet haben, so werden die Impfärzte, (worunter auch die Chirurgen und

Geistlichen, die sich mit der Impfung abgeben, begriffen sind) beauftragt, die Liste der von ihnen seit der Bekanntmachung jener Verordnung geimpften Personen den einschläglichen Landgerichten oder Magistraten zu übergeben, und diese werden angewiesen, die Impflisten innerhalb 14 Tage anher einzusenden.

Ferner sollen die Impfärzte in Zukunft zu Ende jeden Monats die Impflisten an die einschlägigen Behörden übergeben und diese dieselben gehorsamst anher einsenden.

Die Unterbehörden haben diese Weisung allen Impfärzten bekannt zu machen.

Ulm, den 24. Julius 1804.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

IX

Verboth, die natürlichen Blattern einzuimpfen.

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da es nunmehr gar keinem Zweifel unterliegt, daß die Kuhblattern gegen die natürlichen, oder Kinderblattern schützen, die Einimpfung der letztern aber allzeit mehr oder weniger mit Lebensgefahr verbunden ist, so wie durch dieselbe auch die Blattern weiter verbreitet werden können: so wird hiemit die Einimpfung der natürlichen Blat-

tern jedem Arzte und Chirurgen bey schwerer Strafe verbothen.

Ulm, den 23. October 1804.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

X

Bekantmachung.

(Die Kuhpocken-Impfungsanstalt zu Ulm betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 1ten Sonntag im December an nicht mehr im Waisenhause, sondern auf der sogenannten untern Stube dahier, wo vormahls die Polizey war, zu der schon bekannten Stunde, nämlich um 10 Uhr, eingeimpft werde, und daß künftig jedes einzuimpfende Kind ein Geschenk von 48 Kr. erhalte. Da viele Aeltern im Wahn zu seyn scheinen, als müßten sie ihre Kinder einige Tage in der Impfanstalt lassen, so wird hier erinnert, daß jedes Kind nach der Impfung von den Aeltern sogleich wieder mit nach Hause genommen werden könne.

Ulm, den 6. November 1804.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XI

XI

Bekanntmachung.

(Die zu Ulm herrschenden natürlichen Blattern betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da in der Zeughauskaserne dahier schon seit einigen Wochen die natürlichen Blattern herrschen, schon einige Kinder hinweggerafft, und sich auch schon hie und da in der Stadt verbreitet haben, so ruft man die hiesigen Aeltern auf, ihren noch blatterfähigen Kindern die Schutzblattern einimpfen zu lassen, um sie vor den unglücklichen Folgen der heillosen Kinderpocken sicher zu stellen. Es wäre von Seiten der Aeltern wahrhaftig um so unverantwortlicher und unverzeihlicher, wenn sie diesen Aufrufe nicht Folge leisten würden, da auf der so genannten untern Stube dahier eine Anstalt besteht, wo die Kinder nicht nur unentgeltlich eingeimpft werden, sondern auch noch ein Geschenk von 48 Kr. erhalten. Man fügt noch zur Warnung bey, daß, wenn dieser Aufruf ohne Erfolg seyn sollte, man sich, um die weitere Verbreitung der natürlichen Blattern zu verhindern, gedrungen sähe, jedes Haus, in dem ein Kind von den Blattern befallen wird, außer aller Gemeinschaft zu setzen, und daher vor dasselbe, damit Niemand aus- oder eingehen könne, auf Kosten der Aeltern, eine Polizeywache zu stellen. *

* Zu gleicher Zeit wurde den Aerzten und Chirurgen der Auftrag gegeben, bey der Polizeydirektion so-

Man trauet jedoch den hiesigen Aeltern so viele Liebe zu ihren Kindern zu, daß sie es nicht zu so strengen Maßregeln werden kommen lassen. Die gegenwärtige Jahreszeit darf kein Grund zur Entschuldigung seyn, da nicht einmal die strengste Winterszeit der Einimpfung der Schutzblattern hinderlich oder nachtheilig ist.

Ulm, den 7. December 1804.

Kurfürstl. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XII

Bekanntmachung.

Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Kurfürstlichen Landgerichte Füssen.

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vom Jahre 1801 bis 1804 wurden im Kurfürstlichen Landgerichte Füssen 446 Kindern die

gleich die Anzeige zu machen, wenn sie zu einem, an den natürlichen Pocken darniederliegenden Kinde oder Erwachsenen gerufen würden. Als nun bald darauf mehrere Kinder in der Stadt die natürlichen Pocken bekamen, nnd die Kurfürstl. Landesdirektion ihre Drohung vollziehen ließ: so eilten die übrigen Aeltern, ihren Kindern die Schutzblattern einimpfen zu lassen, so daß in wenigen Wochen über 500 Kinder eingeimpft, und binnen zwey Wochen die natürlichen Pocken gänzlich ausgerottet waren. Auf dem Lande hatten in mehreren Landgerichten, wo die natürlichen Blattern ausgebrochen waren, die nämlichen Maßregeln den nämlichen Erfolg; wie wohl man auf dem Lande mit mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. A. d. H.

Schutzblattern eingeimpft. Den größten Theil derselben hatten der Kurfürstl. provisorische Physikus Thwingert, und der Chirurg Höß zu Füssen geimpft.

Dieselben hatten überdieß in der Nachbarschaft, als im Kurfürstl. Landgerichte Hohenschwangau 235, im Kurfürstl. Landgerichte Schongau 71, im Kurfürstl. Landgerichte Landsberg 30, in der Freyherrlich von Freybergischen Herrschaft 182, im Wallersteinischen Amte St. Magnus zu Füssen 66, und in der Vorderöstreichischen Herrschaft Vils 64, zusammen 648 Kinder mit dem glücklichsten Erfolg geimpft.

Im XVI Stücke des dießjährigen Regierungsblattes wurde eine Verordnung, die Schutzblattern-Impfung betreffend, erlassen, und in derselben alle Aerzte, Beamten und Geistlichen aufgefordert, zur Beförderung und Verbreitung der Impfung nach Kräften mitzuwirken. Diese Aufforderung fand im Kurfürstl. Landgerichte Füssen die thätigsten Befolger und Theilnehmer.

Der dortige Kurfürstliche Landgerichtsaktuar Winterich setzte eine passende Aufforderung an die Landleute auf, die ihre Wirkung that; der Kurfürstl. provisorische Physikus Thwingert und der Chirurg Höß erbothen sich, gegen den Ersatz ihrer Unkosten, die Einimpfung unentgeltlich zu übernehmen; fast alle Pfarrer (nur ein einziger trat dem schönen Bunde nicht bey) beförderten nach Kräften das Unternehmen, und so geschah es, daß vom 7. Juny bis zum 22. July; also innerhalb 6 Wochen, 591 Kinder eingeimpft wurden.

Dieses Beyspiel liefert den Beweis, daß die natürlichen Blattern in kurzer Zeit in der ganzen Provinz gänzlich ausgerottet werden könnten, wenn

sich in jedem Landgerichte die Aerzte, Beamten, Geistlichen und Aeltern zu einem gleichen Unternehmen verbänden.

Auch der Stadtschreiber Blum zu Füssen, die Chirurgen Holderried zu Roßhaupten, und Sattelberger zu Pfronten, so wie der Richter Lochner zu Bernbeuern, und der Pfarrshauptmann Stapf von Pfronten haben zur Ausführung jenes Unternehmens thätig mitgewirkt.

Allen denen, welche zur Beförderung und Ausführung eines so schönen, so segenreichen Unternehmens, wie immer mitgewirkt haben, so wie den Aeltern, welche als gute, folgsame Unterthanen ihre Kinder haben einimpfen lassen, wird daher das gnädigste Wohlgefallen, besonders aber den beyden Impfärzten, D. Thwingert und Chirurg Höß, für ihr uneigennütziges Benehmen, für ihre Thätigkeit und Mühe, die Zufriedenheit der Landesstelle zu erkennen gegeben. *

Ulm, den 19. December 1804.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

* Auch erhielt von der Kurfürstl. Landesdirektion D. Thwingert ein Honorar von hundert, und der Chirurg Höß von funfzig Gulden. A. d. H.

XIII

Auftrag an das Kurfürstliche Landgericht Sonthofen.

(Die Kuhpocken=Impfung betreffend.) *

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Aberglaube, Vorurtheile, Starrsinn und Eigennutz der Aeltern sind noch immer mächtige Hindernisse der Kuhpocken=Impfung. Da durch die Einimpfung der Kuhpocken eigentlich den Kindern, und nicht den Aeltern eine Wohlthat erwiesen wird, indem durch die Einimpfung der Kuhpocken nicht die Gesundheit und das Leben der Aeltern, sondern die Gesundheit und das Leben der Kinder vor dem gefährlichsten Feinde, den natürlichen Blattern, gesichert wird; da es ferner keinem Zweifel unterliegt, daß die kleinen unmündigen Kinder, wenn sie erwachsen und bey Verstande wären, und von der Gefahr der natürlichen Blattern, so wie von den Vortheilen der

* Diesen Auftrag hatte ein Bericht des D. Zör zu Sonthofen, in welchem die im dortigem Landgerichte der Kuhpocken=Impfung im Wege stehenden Hindernisse dargestellt waren, veranlaßt. Der nämliche Auftrag ward zugleich an die übrigen Landgerichte und an die städtischen Verwaltungsbehörden erlassen, die Landgerichte Illertissen, Roggenburg und Grönenbach, und die Stadt Ulm ausgenommen, wo die gleichen Maßregeln, wegen der daselbst ausgebrochenen Pocken = Epidemie, schon früher ergriffen waren. A. d. H.

Kuhpocken hinlänglich belehrt und unterrichtet wären, sich alle mit der größten Bereitwilligkeit die Kuhpocken würden einimpfen lassen; da endlich die unterzeichnete Landesstelle nicht zugeben kann, daß die Kinder den Aberglauben, die Vorurtheile, den Starrsinn oder Eigennutz ihrer Aeltern mit dem Verluste ihrer Gesundheit, oder wohl gar ihres Lebens büßen sollen; so wird dem Kurfürstlichen Landgerichte Sonthofen aufgetragen:

1) Alle Gemeinde-Vorsteher vorzurufen, ihnen den Wunsch der unterzeichneten Landesstelle, daß die Aeltern durch die Einimpfung der Kuhpocken ihre Kinder vor dem Unheile, und den unglücklichen Folgen der natürlichen Blattern sicher stellen möchten, vorzutragen, und ihnen begreiflich zu machen, daß ihre Kinder, wenn sie erwachsen, und bey Verstande wären, sich gewiß mit der größten Bereitwilligkeit die Kuhpocken würden einimpfen lassen; — mit dem Beysatze, daß man gegen diejenigen Aeltern, welche aus Aberglauben, Vorurtheilen, Starrsinn oder Eigennutz ihren Kindern die Wohlthat der Schutzblattern-Impfung nicht wollen zu Theil werden lassen, Zwangsmittel gebrauchen werde.

2) Den Pfarrern die Weisung zu geben, den Aeltern von der Kanzel herab die Schutzblattern-Impfung als eine der ersten Pflichten gegen ihre Kinder ans Herz zu legen, und den Aeltern gleichfalls vorzustellen, daß ihre Kinder, wenn sie erwachsen und bey Verstande wären, sich gewiß mit der größten Bereitwilligkeit die Kuhpocken würden einimpfen lassen.

3) Gegen diejenigen, welche Andere von der Einimpfung der Kuhpocken abzuhalten suchen, so wie auch gegen diejenigen, welche aus Bosheit nachtheilige Gerüchte von der Kuhpocken-Impfung erdichten oder verbreiten, eine angemessene Leibesstrafe zu verhängen.

Um den Aeltern keinen Grund zu lassen, sich etwa mit der Kostspieligkeit der Impfung zu entschuldigen, werden den Impfärzten von der unterzeichneten Landesstelle für jedes Kind, so wohl reicher als armer Aeltern 24 Kr. bezahlt; dagegen dürfen die Impfärzte von den Aeltern nicht das Mindeste verlangen. Die Einimpfung ist sonach für alle Aeltern ganz unentgeltlich.

Das Landgericht hat den Gemeinden die von der Kurfürstl. Landesdirektion approbirten Impfärzte bekannt zu machen, mit dem Beysatze, daß sie sich an inländische Impfärzte wenden müßten, indem ausländischen von der Kurfürstl. Landesdirektion nichts bezahlt würde.

Die Impfärzte müssen jedes eingeimpfte Kind zwischen dem 7. und 9. Tage nach der Einimpfung besuchen, um den Erfolg der Impfung angeben zu können. Sie müssen ferner das Verzeichniß der von ihnen geimpften Kinder von den Pfarrern attestiren lassen, und das Landgericht hat dasselbe samt einem Vorschlage, aus welcher Kasse * die Gebühren der Impfärzte am füglichsten

* Die Impfungskosten wurden theils aus dem Vermögen der milden Stiftungen, Kirchen und Bruderschaften, theils von den Steuer- und Landschaftskassen, theils von der Staatskasse bestritten; überdieß erhielten einige Aerzte und Chirurgen, die sich um die Vaccination vorzüglich verdient gemacht hatten, auch noch Honorarien von 50 bis 100 fl. aus der Staatskasse. A. d. H.

bezahlt werden könnten, an die Kurfürstl. Landes-direktion einzuschicken.

Man erwartet, daß das Landgericht alle Kräfte aufbiethen werde, um der Absicht der unterzeichneten Landesstelle zu entsprechen.

Ulm, den 25. Februar 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XIV

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Roggenburg betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Kurfürstl. Landgerichte Roggenburg sind im Monate Februar laufenden Jahres durch den Doktor von Zimmermann zu Weißenhorn 347 Kinder mit dem besten Erfolge vaccinirt worden; es sind nunmehr nur neugeborne und kränkliche Kinder übrig, welche nicht eingeimpft sind.

Zu diesem guten Fortgange der Kuhpocken-Imgfung haben sowohl die Pfarrer als das Landgericht thätigst mitgewirkt.

Es wird daher sowohl dem Impfarzte, Doktor von Zimmermann, als dem Landgerichte und den Pfarrern die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der Landesstelle zu erkennen gegeben.

Ulm, den 8. März 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XV

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Illertissen betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Illertissen sind seit dem Monate December 1804 bis zu Ende des Monats Februar laufenden Jahres 281 Kindern, 156 vom dortigen Physikus D. Sorg, und 125 vom D. von Zimmermann zu Weißenhorn, die Kuhpoken eingeimpft worden.

Rings herum hatten die natürlichen Blattern geherrscht; aber durch die Einimpfung der Kuhpocken wurde verhütet, daß auch nicht Ein Kind von den natürlichen Blattern befallen wurde.

Im Dorfe Unterroth, welches theils Kurpfalzbairisch, theils Fürstlich=Schwarzenbergisch ist, wurden wirklich einige Kinder Fürstlich=Schwarzenbergischer Unterthanen von den natürlichen Blattern befallen; nun wurden an Einem Tage alle Kinder der Kurpfalzbaierschen Unterthanen in demselben vaccinirt, und dadurch glücklicher Weise vor den natürlichen Blattern gesichert.

Der Kurfürstl. Landgerichtsaktuar Faneberg zu Illertissen, der Pfarrer Feneberg zu Vöhringen, und der Pfarrer Bauer zu Jedesheim haben thätig mitgewirkt, und sowohl diesen als den

Impfärzten Sorg und Zimmermann wird daher die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der Kurfürstl. Landesdirektion zu erkennen gegeben.

Ulm, den 22. März 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XVI

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung vom Monate Juny bis zu Ende des Monats December 1804 betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vom Monate Juny bis zu Ende des Monats December 1804 sind den, von den Kurfürstl. Landgerichten und Städten eingesendeten Tabellen zu Folge 4024 Kinder vaccinirt worden, als:

Im Landgerichte	Alpeck	144
— — —	Buchloe	—
— — —	Dillingen	194
— — —	Elchingen	241
— — —	Füssen	596
— — —	Geißlingen	249
— — —	Göggingen	71
— — —	Grönnenbach	119
— — —	Illertissen	149
— — —	Kaufbeuern	9
— — —	Kempten	20
— — —	Mindelheim	—
— — —	Oberdorf	—

Im Landgerichte	Obergünzburg	35
— — —	Ottobeuern	129
— — —	Ravensburg	39
— — —	Roggenburg	35
— — —	Schwabmünchen	12
— — —	Söflingen	146
— — —	Sonthofen	398
— — —	Türkheim	—
— — —	Ursberg	51
— — —	Wertingen	196
— — —	Wettenhausen	
— — —	Wiesensteig	89
— — —	Zusmarshausen	81
In der Stadt	Buchhorn	41
— — —	Kaufbeuern	58
— — —	Kempten	29
— — —	Leutkirch	37
— — —	Memmingen	313
— — —	Ravensburg	91
— — —	Ulm	395
— — —	Wangen	24
In der Kuhpocken-Impfungsanstalt zu Ulm		123
	Summa	4024

Der Kurfürstl. Landphysikus zu Füssen, D. Thingert, hat die größte Anzahl von Kindern geimpft.

Ulm, den 26. März 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XVII

Bekanntmachung.

(Die Kuhpocken = Impfungsanstalt zu Ulm betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Wegen Mangels an blatterfähigen Supjekten wird die Kuhpocken=Impfungsanstalt dahier, in welcher seit dem 15. Juny 1804 bis zum 4. April dieses Jahres 345 Kinder eingeimpft, und 216 Portionen Impfstoff versendet wurden, auf eine Zeit lang geschlossen; die Wiedereröffnung derselben wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Ulm, den 8. April 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XVIII

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines Kuhpocken=Impfungs-Instituts zu Memmingen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Ueberzeugt von den Vortheilen der Kuhpocken=Impfungsinstitute, ist ein solches auch zu Mem-

mingen errichtet worden, und besteht im Folgenden:

1) An jedem Sonntage wird im dasigen Waisenhause um 10 Uhr eingeimpft.

2) Die Einimpfung geschieht ganz unentgeltlich, und alle Aeltern, sowohl von dem Lande, als von der Stadt können ihre blatterfähigen Kinder zur Einimpfung dahin bringen.

3) Jedes einzuimpfende Kind erhält ein vier und zwanzig Kreuzerstück zum Geschenke.

4) Die Eingeimpften Kinder müssen den Sonntag darauf um 10 Uhr wieder in's Waisenhaus gebracht werden, damit man den Erfolg der Impfung bemerken, und Impfstoff abnehmen könne.

5) Die privilegirten Impfärzte der Provinz können zu jeder Zeit Impfstoff erhalten, sie müssen aber ihre Briefe frankiren, und 12 Kr. als Ersatz für die Glasplatten beylegen.

6) Die Leitung dieser Anstalt ist dem Stadtphysikus, D. von Erhart, dem jüngern, übertragen, an den sich daher die Aeltern und Impfärzte in Anliegenheiten zu wenden haben.

Ulm, den 12. April 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben 2c.

XIX

Bekanntmachung.

(Das Gerücht, daß zu Biberach ein eingeimpftes Kind die natürlichen Blattern bekommen haben soll, betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, daß zu Biberach, im Landgerichte Roggenburg, ein Kind, welchem die Kuhpocken eingeimgeimpft worden, die natürlichen Blattern bekommen hätte. Dieses Gerücht wurde nahe und weit verbreitet, und erregte nicht wenig Lärm.

Die unterzeichnete Landesstelle schickte, so bald sie von diesem Gerüchte hörte, einen Medizinalrath zur Untersuchung nach Biberach ab, welcher bey dem fraglichen Kinde, einem sechsstehalbjährigen Knaben des dasigen Sölders Mayer, auf jedem Arm an der Stelle, wo man einzuimpfen pflegt, zwey röthliche, narbige Flecken, am übrigen Körper aber keine Spur von rothen Flecken noch von Narben fand.

Von den Aeltern erfuhr der abgeordnete Medizinalrath folgende Thatsachen. Drey ihrer Kinder wurden in der Mitte des Monats Februar vom D. von Zimmermann zu Weißenhorn eingeimpft. Alle drey Kinder bekamen schöne Blattern, und waren dabey munter und wohl.

Von dem in Frage stehenden Knaben wurden andere Kinder im Dorfe eingeimpft, welche

ebenfalls schöne Blattern bekamen. Ungefähr 14 Tage darauf ward aber der Knabe zwey Tage unpäßlich; den dritten Tag kamen am ganzen Körper, und zwar am Rücken zuerst, Blattern zum Vorschein, welche einen rothen Rand hatten, und eine wäßerichte Flüssigkeit enthielten, die den dritten Tag ausfloß, worauf die Blattern einschrumpften, und in zwey Tagen sich abschuppten.

Von dem Augenblicke an, als die Blattern ausgebrochen waren, befand sich der Knabe ganz wohl, und lief mit andern Kindern auf der Gasse herum. Bey dieser Gelegenheit sahen mehrere Einwohner des Dorfes den beschriebenen Ausschlag, welchen sie, wegen seiner Aehnlichkeit mit den natürlichen Blattern, für diese selbst hielten. Bald verbreitete sich nun in der Gegend herum das Gerücht, zu Biberach hätten eingeimpfte Kinder die natürlichen Blattern bekommen.

Die an den beyden Oberarmen vorgefundenen röthlichen narbigen Flecken setzen es außer allen Zweifel, daß der erwähnte Knabe die ächten wahren Kuhpocken gehabt hat, und aus der Beschreibung des darauf zum Vorschein gekommenen Ausschlages erhellet, daß es nicht die Kinderpocken, sondern die sogenannten Wind= Wasser= oder Schafsblattern waren.

Von diesen Wind=Wasser= oder Schafsblattern werden aber Kinder, welche die natürlichen Blattern gehabt haben, eben so gut, wie diejenigen, welche eingeimpft worden sind, und die ächten Kuhpocken bekommen haben, befallen. Eben so bekommen viele, besonders kleine Kinder, nach überstandenen Schutzblattern, einen blatternähnlichen Ausschlag, welchen man die Nachblattern nennt, und welchen die Leute sehr oft für die wahren Kinderblattern halten. Ueberdieß bekom-

men die Kinder öfter noch andere Ausschläge, als die Flecken (Masern) den Scharlach, die Flechten und dergl., welche zwar den Kinderblattern nicht ähnlich sind, aber von unwissenden Leuten dennoch sehr oft für solche gehalten werden.

Dergleichen Zufälle geben daher sehr oft Anlaß zu dem falschen Gerüchte, daß dieses oder jenes eingeimpfte Kind die natürlichen Blattern bekommen hätte.

Da nun solche theils aus Mangel an Kenntniß, theils (und zwar nicht selten) aus böser gefährdevoller Absicht verbreitete Gerüchte den Fortschritten der Kuhpocken-Impfung nachtheilig werden könnten; so sieht sich die Kurfürstl. Landesdirektion nicht nur veranlaßt, die Resultate der in gegenwärtigen Falle angeordneten Untersuchung zur allgemeinen Belehrung bekannt zu machen, sondern sie verbindet damit zugleich den Auftrag an alle Polizeybehörden, über jedes sich verbreitende Gerücht der Art unverzüglich nähere Kunde einzuziehen, und Anzeigsbericht, der weiteren Verfügung wegen, zu erstatten. Diese Bekanntmachung haben auch alle Pfarrer von der Kanzel herab zu verlesen.

Ulm, den 20. April 1805.

Kurfürstl. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XX
Bekanntmachung.
(Die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung in der Stadt Ulm betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Stadt Ulm sind seit dem Monate December 1804 bis zu Ende des Monats März laufenden Jahres 502 Kinder eingeimpft worden.

Eine Blattern-Epidemie hatte sich schon in mehreren Quartieren der Stadt verbreitet, und gegen 30 Kinder hinweggerafft; durch die dagegen ergriffenen Maßregeln aber, denen zu Folge die Aeltern ihren Kindern allgemein die Schutzpocken einimpfen ließen, ward dem Umsichgreiffen der Blattern-Epidemie schnell Einhalt gethan, und dieselbe in kurzer Zeit vollends getilgt.

Ulm, den 22. April 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXI
Bekanntmachung.
(Die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Wettenhausen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Wettenhausen sind in den Monaten März und April des laufenden Jahres 306

Kinder durch den D. von Zimmermann zu Weißenhorn eingeimpft worden. Nur eine kleine Anzahl von kränklichen und neugebornen Kindern konnte nicht eingeimpft werden.

In vier Ortschaften des Landgerichts waren die natürlichen Blattern ausgebrochen, und einige Kinder daran gestorben; aber durch die allgemeine Einimpfung der Kuhpocken ward ihrer Verbreitung überall Einhalt gethan, und so wurden die übrigen Kinder vor der drohenden Gefahr gesichert, und vom Verderben gerettet.

Mit besonderem Wohlgefallen hat die Kurfürstl. Landesdirektion den Eifer und die Thätigkeit sowohl des Kurfürstl. Beamten Martin, als aller Pfarrer des Landgerichts, mit welcher sie zur Beförderung der guten Sache mitgewirkt haben, vernommen. Es wird daher sowohl jenem als diesen, so wie auch den Aeltern, von welchen der Impfarzt, D. von Zimmermann anrühmt, daß sie die Kuhpocken-Impfung mit großer Freude aufgenommen hätten, die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der Landesstelle zu erkennen gegeben.

Wenn die Beamten und Pfarrer überall gleichen Eifer, gleiche Thätigkeit zeigen; so kann man mit Zuversicht die herzerhebende Hoffnung hegen, daß in kurzer Zeit, außer neugebornen und kränklichen, wenige blatterfähige Kinder in der ganzen Provinz mehr übrig seyn werden.

Ulm, den 22. April 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Ursberg betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Ursberg sind in den Monaten März und April laufenden Jahres 379 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der Chirurg Klee zu Ursberg 191, Berner zu Münsterhausen 113, Pfannenstiel zu Mindelzell 46, und Kaiser zu Billenhausen 29 geimpft.

Nur eine kleine Anzahl von kränklichen und neugebornen Kindern konnte nicht eingeimpft werden.

Der Landrichter Abt, und die Pfarrer des Landgerichts hatten zu dem guten Fortgange der Impfung thätig mitgewirkt. Es wird daher sowohl jenem als diesen, so wie auch den Impfärzten die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der Kurfürstl. Landesdirektion zu erkennen gegeben.

Ulm, den 9. May 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXIII

Weisung an die Landpfarrer.

(Die Schutzblattern = Impfung betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Von mehreren Kurfürstlichen Landgerichten und Impfärzten ist dießorts die Anzeige gemacht worden, daß die Schutzblattern-Impfung in mancher Gegend aus dem Grunde keinen Eingang fände, weil die Ortspfarrer entweder unterließen, die Schutzblattern-Impfung den Aeltern anzuempfehlen, nnd ihnen ihre Vorurtheile dagegen zu benehmen, oder weil sie dieselbe den Aeltern sogar noch als zweifelhaft und unsicher vorstellten u. s. w.

Von Dienern der Religion, deren Beruf die Sorge für das physische Wohl ihrer Gemeinden keineswegs ausschließt, hätte man ein solches Benehmen am wenigsten erwarten sollen; da, wenn auch ihr Beruf und ihre Standespflicht es nicht schon mit sich brächte, alles zu befördern, was zur Ausbildung der Erziehungsbegriffe gehört, es ihnen nicht unbekannt seyn kann, wie ihnen schon bey mehreren Gelegenheiten der Auftrag gemacht wurde, den Aeltern die Schutzblattern-Impfung zu empfehlen, und sie ihnen als eine der ersten Pflichten gegen ihre Kinder ans Herz zu legen.

Die Kurfürstl. Landesdirektion sieht sich daher veranlaßt, jenen Auftrag zu erneuern, und die Drohung beyzufügen, daß man diejenigen

Pfarrer, welche diesem Auftrage entgegen handeln werden, nicht nur zur gebührenden Verantwortung ziehen, sondern auch ihre Hintansetzung Landesherrlicher Verordnungen höchster Orten anzeigen, und ihre Namen durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen werde.

Ulm, den 17. May 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXIV

Bekanntmachung.

(Die unentgeltliche Einimpfung der Schutzblattern betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Kurfürstl. Landesdirektion hat bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß es den Aeltern noch nicht überall bekannt ist, daß die Kurfürstl. Landesdirektion für die Einimpfung eines jeden Kindes, es mag reichen oder armen Aeltern angehören, 24 Kr. bezahlt, die Impfärzte dagegen nicht das Mindeste verlangen dürfen, und es geht aus dieser Unwissenheit die Folge hervor, daß viele Aeltern ihre Kinder nicht wollen einimpfen lassen, weil sie die Kosten scheuen.

Es wird daher bekannt gemacht, daß die Aeltern für die Einimpfung ihrer Kinder nicht das Mindeste bezahlen, und die Impfärzte von den Aeltern nicht das Mindeste verlangen dürfen.

Diese Bekanntmachung haben die Pfarrer von der Kanzel herab zu verlesen.

Ulm, den 17. May 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXV

Bekanntmachung.

(Die Untersuchung eines Kindes zu Holzkirch, welches eingeimpft, und nachher von den natürlichen Blattern befallen worden war, betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das Kurfürstl. Landgericht Alpek hatte dießorts die Anzeige gemacht, daß ein Kind des Martin Kräuter zu Holzkirch, welches 1803 eingeimpft worden wäre, von den natürlichen Blattern befallen worden.

Die Kurfürstl. Landesdirektion ordnete sogleich einen Medizinalrath zur Untersuchung dahin ab.

Der abgeordnete Medizinalrath fand das erwähnte Kind, ein vierjähriges Mädchen, wirklich an den natürlichen Blattern darnieder liegen.

Von den Aeltern des Kindes erfuhr derselbe aber folgende Thatsache. — Das in Frage stehende Mädchen und dessen Bruder wurden im October 1803 von einem benachbarten Chirurg mit aufbewahrtem Impfstoffe eingeimpft. Schon

am zweyten Tage nach der Einimpfung kamen bey dem Mädchen Blattern zum Vorschein, welche ein unregelmäßiges Aussehen hatten, eine gelblichte Materie enthielten, und am sechsten Tage zu vertrocknen anfiengen. Der Impfarzt sah sie um diese Zeit; er glaubte, das Mädchen hätte sie aufgekratzt, und dadurch hätten sie das unregelmäßige Aussehen erhalten.

Es ist außer allem Zweifel, daß das fragliche Mädchen die unächten, falschen Kuhpocken gehabt hat.

Das andere Kind bekam zwar, wie die Aeltern sagten ordentliche Blattern; allein auf die Aussage der Aeltern ist sich in einer Sache, die sie nicht verstehen, nicht zu verlassen; es ist vielmehr nicht zu bezweifeln, daß dasselbe, da es vom nämlichen Impfstoffe ist eingeimpft worden, auch die unächten, falschen Kuhpocken gehabt haben werde.

Die unächten, falschen Kuhpocken schützen aber vor den natürlichen Blattern nicht, und daher kann ein jedes Kind, welches zwar eingeimpft worden ist, aber nicht die ächten, wahren, sondern die unächten, falschen Kuhpocken bekommen hat, in der Folge von den natürlichen Blattern, wie es bey den erwähnten Mädchen der Fall ist, befallen werden. Die Schuld liegt aber in einem solchen Falle nicht an der Impfung selbst, sondern an dem Impfarzte. Es ist also, wenn ein Kind vor den natürlichen Blattern geschützt werden soll, nicht genug, daß es eingeimpft werde, sondern es muß auch die ächten, wahren Kuhpocken bekommen; denn nur diese schützen vor den natürlichen Blattern. Es haben aber viele Kinder die unächten, falschen Kuhpocken aus dem Grunde bekommen, weil viele Impfärzte anfangs

die zum Impfungsgeschäfte erforderlichen Kenntnisse nicht inne gehabt, und besonders den Unterschied zwischen den ächten und unächten Kuhpocken, welcher gerade die Hauptsache ist, nicht hinlänglich gekannt haben.

Sollte also hie oder da ein Kind, welches eingeimpft worden war, die natürlichen Blattern bekommen, so können die Aeltern für gewiß annehmen, daß dasselbe nicht die ächten, sondern die unächten Kuhpocken gehabt hat. Die Aeltern haben einen solchen Fall sogleich ihrer Obrigkeit, und diese der Kurfürstl. Landesdirektion anzuzeigen, damit man die geeignete Untersuchung verfügen könne. Denn man hat kein, durch legale Untersuchung erwiesenes Beyspiel, daß ein einziges von den mehreren Millionen Kindern, welche in allen Theilen der Welt eingeimpft worden sind, und die ächten wahren Kuhpocken gehabt haben, in der Folge die natürlichen Blattern bekommen hätte.

Diese Bekanntmachung haben alle Pfarrer von der Kanzel herab zu verlesen.

Ulm, den 11. May 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXVI

Verordnung.

(Die natürlichen Blattern betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im 19. Stücke des vorjährigen Regierungsblattes ist verordnet, daß die Pfarrer, wenn sich in ihrem Sprengel die natürlichen Blattern zeigen, sogleich bey der einschlägigen Behörde Anzeige machen, und die Behörde sodann Bericht an die Kurfürstl. Landesdirektion erstatten soll.

In vielen Landgerichten und Städten haben seither die natürlichen Blattern geherrscht, ohne daß bey der Kurfürstl. Landesdirektion die pflichtmäßige Anzeige gemacht worden ist, und eine große Anzahl von Kindern und Erwachsenen ist ein Opfer der Blatternpest geworden.

Wäre von dem Ausbruche der natürlichen Blattern bey der Kurfürstl. Landesdirektion die pflichtmäßige Anzeige gemacht worden; so hätte man, wie es in den Landgerichten Illertissen, Roggenburg und Wettenhausen, und in der Stadt Ulm, der glückliche Fall war, durch die Einimpfung der Schutzblattern dem Umsichgreifen der natürlichen Blattern Einhalt thun, und gewiß den größten Theil derjenigen, welche nun leider! ein Opfer der Blatternseuche geworden sind, retten können.

Die Kurfürstl. Landesdirektion, die von den nicht zu berechnenden Vortheilen der Kuhpocken-

Impfung überzeugt, nichts unversucht lassen wird, derselben überall, auch bey dem starrsinnigsten Widerstande einiger Aeltern, Eingang zu verschaffen, und mittels derselben die natürlichen Blattern gänzlich zu vertilgen, sieht sich daher gedrungen, Nachstehendes zu verordnen:

1) Jeder Hausvater hat sogleich bey seiner Obrigkeit Anzeige zu machen, wenn eines seiner Kinder, oder einer seiner Dienstbothen, oder wer immer von den Seinigen die Blattern bekommt. Wer diese Anzeige unterläßt, der wird unnachsichtlich um 10 Reichsthaler gestraft.

2) Die Behörden haben eine solche Anzeige sogleich an die Kurfürstl. Landesdirektion * zu berichten.

3) Die Pfarrer sollen, wenn ihnen gemeldet wird, daß ein Kind oder ein Erwachsener an den natürlichen Blattern gestorben sey, bey Strafe von 10 Reichsthalern unverzüglich die Anzeige bey der Polizeybehörde machen, nnd diese sodann dieselbe an die Kurfürstl. Landesdirektion berichten.

4) Damit die Schande der Aeltern ewig aufgezeichnet bleibe; so sollen die Pfarrer bey einem an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinde in der Matrikel beysetzen, an dem Tode desselben sey die Lieblosigkeit und der Eigensinn der Aeltern Schuld, indem sie ihm die Schutzblattern nicht einimpfen ließen.

* Welche dann das Haus, in welchem jemand von den natürlichen Pocken befallen wird, in Contumaz setzen lassen kann. A. d. H.

5) Die an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinder und Erwachsenen sollen gleich den andern Tag begraben werden, und ihre Leichen soll bey Strafe kein Kind und kein Erwachsener, der entweder die natürlichen Blattern nicht gehabt hat, oder dem die Schutzblattern nicht eingeimpft worden sind, begleiten.

Schlüßlich wird noch beygefügt, daß man die Namen derjenigen Aeltern, welche ihren Kindern die Schutzblattern aus Eigensinn und Lieblosigkeit nicht einimpfen lassen, und deren Kinder an den natürlichen Blattern sterben werden, öffentlich bekannt machen werde, damit sie allgemein als gefühllose Aeltern, und wegen ihrer Geringschätzuug der Verordnungen von Jedermann nach ihrem wahren Gehalte gewürdigt werden können.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen könne; so wird den Landgerichten und städtischen Behörden aufgetragen, die Aeltern davon durch die Gemeinde-Vorsteher und Viertelsmeister in Kenntniß zu setzen. *

Ulm, den 17. May 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

* Seit Erlassung dieser Verordnung bis zu Ende des Jahres sind in Folge der, von den Landgerichten und städtischen Verwaltungsbehörden erstatteten Anzeigen nur 24 Kinder mehr von den natürlichen Pocken ergriffen worden. A. d. H.

XXVII

Weisung an sämmtliche Impfärzte.

(Verhaltungsregeln in Hinsicht der Vaccination betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Den Impfärzten sind zwar schon bey mehreren Gelegenheiten Verhaltungsregeln vorgeschrieben worden; allein da man einerseits bey verschiedenen Ereignissen wahrzunehmen Gelegenheit hatte, daß die Impfärzte die Einimpfung der Schutzblattern nicht immer mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Vorsicht unternehmen, und da es andrerseits die Wichtigkeit dieses Geschäftes erheischt, alles, was der Schutzblattern-Impfung im geringsten nachtheilig werden könnte, auf's sorgfältigste zu vermeiden, damit nicht der Mangel an Vorsicht ein Bescheinigungsgrund für die hie und da noch bestehende Abneigung der Aeltern werde; so hat man für nöthig befunden, folgende Vorschrift, an welche alle Impfärzte ohne Unterschied, sie mögen Aerzte oder Chirurgen seyn, strenge gebunden sind, zu erlassen.

§. I.

Da, wenn mit trocknem Stoffe, er sey nun auf einem Faden, auf Fischbein, Federkiel, oder auf was immer aufgefaßt und getrocknet worden, geimpft wird, die Impfung so häufig fehlschlägt, oder gar unächte Kuhpocken zum Vorschein kommen, und man sonach nie eines guten Erfolges

der Impfung gewiß seyn kann; so wird hiemit die Einimpfung der Kuhpocken mit trocknem Stoffe verbothen, und nur mit flüssigem Stoffe zu impfen erlaubt.

§. II.

Die Impfärzte sollen, so viel als möglich, nur mit ganz frischem Stoffe, folglich von Arm zu Arme, impfen, aber aus Pusteln, welche nicht durchaus die regelmäßige Gestalt der ächten Kuhpocken haben, oder aus Pusteln jener Kinder, welche die Krätze, den Grind, die Flechten oder was immer für einen Ausschlag haben, ja nicht Stoff zum Impfen nehmen, so wie sie auch darauf sehen sollen, daß der Impfstoff, welcher der Vorsicht wegen zwischen dem 7. und 9. Tage aus der Pustel genommen werden soll, ganz wasserhell sey, weil er nur dann ächt ist, und ächte Kuhpocken erzeugt.

Da es aber öfter an Subjekten zur Einimpfung mangelt, und diese deshalb manchmal unterbrochen wird; so müssen die Impfärzte Stoff in flüssiger Gestalt aufzubewahren suchen. Impfstoff läßt sich aber in flüssiger Gestalt am besten auf folgende Weise aufbewahren. Man sticht nämlich eine Impfblatter auf, befeuchtet mit der herausfließenden Materie, welche ganz wasserhell seyn muß, und nicht mit Blut vermischt seyn darf, ein Bischen geschabte Charpie oder feine reine Baumwolle durch und durch, legt sie zwischen zwey hohl geschliffene Glasplatten, und überzieht diese ganz mit weichem Siegelwachse, so daß man von ihnen nichts mehr sieht. Man hebt sie sodann an einem kühlen, dunkeln Orte auf. Auf diese Art aufbewahrt erhält sich die Impfmaterie viele Monate lang unverdorben und wirksam.

Will man nun mit, auf diese Art aufbewahrtem Stoffe impfen, so legt man die befeuchtete Charpie oder Baumwolle auf den Nagel des linken Daumens, preßt, indem man sie mit dem Zeigefinger festhält, mit der Spitze des Impfinstrumentes einen Tropfen Impfmaterie aus, und impft sodann auf eben die Weise, wie man verfährt, wenn man den Stoff unmittelbar aus der Pustel nimmt. Die Stiche dürfen aber überhaupt nicht tief in die Haut gehen, theils weil durch das herausfließende Blut die Impfmaterie weggeschwemmt, und die Impfung deshalb mislingen würde, theils weil durch tief eindringende Stiche den Kindern Schmerz verursacht, so wie durch das herausfließende Blut Furcht eingejagt, und dadurch sowohl die Aeltern als Kinder von der Impfung abgeschreckt würden.

Viele Impfärzte machen Ritze, oder Einschnitte in die Haut, und legen die mit Impfstoffe getränkte Charpie oder Baumwolle darauf. Allein dieses Verfahren ist ungeschikt, und von zehn solcher Impfungen gelingt selten Eine.

So lange die auf die angeführte Weise aufbewahrte Impfmaterie wasserhell, und ohne Geruch ist, so lange kann man ihrer Unverdorbenheit und Wirksamkeit, und daher eines gutem Erfolges der Impfung gewiß seyn. Ein trübes Aussehen, und ein übler, stinkender Geruch hingegen sind Zeichen, daß sie bereits in Fäulniß übergegangen, sonach verdorben und unwirksam sey, und man darf mit einer solchen Materie nicht mehr impfen, weil entweder gar keine, oder nur unächte, falsche Kuhpocken entstehen würden.

Da nicht überall hohl geschliffene Glasplatten zur Aufbewahrung des Impfstoffes zu bekommen

sind, so hat man die Veranstaltung getroffen, daß sie beym Chirurg Sick zu Ulm, das Paar für 18 Kr., zu bekommen sind. Die Briefe müssen aber nebst Beylage von 18 Kr. portofrey an denselben geschickt werden.

§. III.

Da es nicht genug ist, daß ein Kind eingeimpft werde, sondern auch die ächten, wahren Kuhpocken bekommen muß, wenn es vor den natürlichen Blattern geschützt werden soll: so wird es jedem Impfarzte zur Pflicht gemacht, das eingeimpfte Kind zwischen dem 7. und 9. Tage zu besuchen, um den Erfolg der Impfung bemerken zu können. Sollte das Kind etwa die Pusteln aufgekrazt, und diese daher kein regelmäßiges Aussehen haben; so muß der Impfarzt das Kind am zehnten Tage wieder besuchen, um zu sehen, ob der rothe Kreis um die Blattern herum erscheine oder nicht. Ist dieser zugegen, so sind es ächte Kuhpocken; fehlt er hingegen, so sind es unächte. Dabey ist jedoch wohl zu bemerken, daß dieser rothe Kreis nur dann am zehnten Tage zugegen sey, wenn die Kuhpocken den gewöhnlichen Verlauf nehmen; ist dieser aber geschwinder oder langsamer, so erscheint auch der rothe Kreis gerade um so viel früher oder später.

§. IV.

Die Kuhpocken-Krankheit ist zwar so geringe und unbedeutend, daß selbst schwächliche und kränkliche Kinder ohne alle Gefahr geimpft werden können; ja es ist sogar von den Impfärzten häufig beobachtet worden, daß schwächliche und kränkliche Kinder auf die Einimpfung der Kuhpocken kräftiger und gesünder wurden. Da aber die Kinder überhaupt sehr leicht geringer und un-

bedeutender Ursachen wegen erkranken; da um so mehr schwächliche und kränkliche Kinder, während sie die Kuhpocken hätten, gefährlich krank werden, oder sterben könnten, und das Volk ein solches Ereigniß der Impfung zur Last legen, und deshalb allen Glauben an dieselbe verlieren würde; so erfordert es die Vorsicht, daß nur gesunde Kinder eingeimpft werden, und es kann von dieser Regel nur dann eine Ausnahme Statt finden, wenn die natürlichen Pocken Gefahr drohen, welcher nur durch die Einimpfung der Schutzblattern vorgebeugt werden kann.

§. V.

Die Impfärzte werden dafür verantwortlich gemacht, daß sie unächte Kuhpocken nicht für ächte angeben. Derjenige, welcher unächte Kuhpocken für ächte angiebt, wird, wenn ein solches Kind in der Folge die natürlichen Blattern bekommt, nicht nur um 10 Reichsthaler gestraft, sondern auch der Befugniß, sich mit der Kuhpocken-Impfung abzugeben, auf immer verlustig.

Die Landgerichte und Stadtkommissariate haben die Impfärzte ihrer Bezirke von dieser Weisung gehörig zu unterrichten.

Ulm, den 6. Junius 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXVIII

Bekantmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Söflingen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Söflingen sind in den Monaten März, April und May laufenden Jahres 531 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der Chirurg Schwarz zu Söflingen 207, Butz zu Pfuhl 102, Wemmer zu Bermaringen 88, Wagner zu Jungingen 9, Michler zu Holzheim 87, und der Geburtshelfer Kolb zu Ulm 38 geimpft. Nur einige wenige Kinder konnten Kränklichkeit halber nicht eingeimpft werden.

Dem Landgerichte, so wie den Pfarrern und Impfärzten wird für den bey diesem so wichtigen Geschäfte bewiesenen Eifer und Thätigkeit das Wohlgefallen der Kurfüstl. Landesstelle zu erkennen gegeben.

Ulm, den 6. Juny 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXIX

Bekanntmachung.

(Nachtrag zu den Fortschritten der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Illertissen.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In dem XIII. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes sind die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Illertissen bekannt gemacht worden. Seither sind von dem dortigen Physikus Sorg neuerdings 111 Kinder eingeimpft worden.

Zu Illertissen, dem Sitze des Landgerichts, waren alle blatterfähigen Kinder geimpft, ein einziges ausgenommen, welches Kränklichkeit halber nicht eingeimpft werden konnte.

Dieses bekam nun unglücklicher Weise die natürlichen Blattern, und starb. Zwey Geschwister desselben, welche eingeimpft worden waren, so wie alle eingeimpften Kinder des Orts blieben von den natürlichen Blattern frey.

In mehreren, an das Landgericht Illertissen grenzenden Ortschaften herrschen schon seit längerer Zeit die natürlichen Blattern; aber keins der eingeimpften Kinder im gedachten Landgerichte ist von den natürlichen Blattern angesteckt worden; — ein auffallender Beweis, daß die Kuhpocken vor den natürlichen Blattern schützen, und es soll daher allen Staatsbeamten vorzüglich darum zu thun

seyn, diese für die Menschheit so wohlthätige Entdeckung allgemein zu verbreiten.

Ulm, den 10. Junius 1805.

Kurfürstl. Landesd. in Schwaben 2c.

XXX.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Göggingen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Göggingen sind seit dem Monate Jänner bis zu Ende des Monats May laufenden Jahres 375 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der dortige provisor. Physikus Eschenlohr 225, der chirurgische Gehülfe Eibler 59, Ortolf zu Batzenhofen 23, Merk zu Inningen 7, und Haindl zu Haustetten 4 geimpft. Im benannten Landgerichte sind gegenwärtig, einige kränkliche ausgenommen, alle blatterfähigen Kinder vaccinirt.

Mit beharlichem Eifer hat sich das Kurfürstl. Landgericht bestrebt, die der Schutzpocken-Impfung im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen, und der Landrichter Reiber hat den Impfarzt Eschenlohr überall entweder selbst begleitet, oder wenn er daran verhindert war, durch einen Abgeordneten begleiten lassen, was zu den Fortschritten der Impfung nicht wenig beytrug.

Dem Landrichter Reiber wird daher, so wie dem Impfarzte Eschenlohr, vorzüglich das Wohlgefallen der Kurfürstl. Landesdirektion zu erkennen gegeben.

Ulm, den 12. Junius 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXXI

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Zusmarshausen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Zusmarshausen sind seit dem Monate März laufenden Jahres 890 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der Chirurg Fuchsberger zu Zusmarshausen 382, Link zu Schöneberg 307, Wille zu Dinkelscherben 173, und Kothmayer zu Gersthausen 28 geimpft.

Die für ein Landgericht, welches nur unter die mittelmäßig großen gehört, gewiß sehr bedeutende Anzahl geimpfter Kinder beweiset die eifrige und thätige Mitwirkung des Kurfürstl. Landgerichts und der Pfarrer, wofür ihnen, so wie den Impfärzten, hiemit das Wohlgefallen der Kurfürstl. Landesdirektion zu erkennen gegeben wird.

Ulm, den 10. July 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXXII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzpocken-Impfung im Landgericht Türkheim betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Türkheim sind in den Monaten May und Juny laufenden Jahres 698 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der Kurfürstl. Landphysikus zu Ursberg, D. von Zimmermann 471, und der Kurfürstl. Landphysikus zu Mindelheim, D. Lechner 227 geimpft.

Dem Landgerichte wird für die Thätigkeit, mit welcher dasselbe die Impfung der Schutzpocken zu befördern strebte; den Aeltern für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihre Kinder einimpfen ließen, nnd den beyden Impfärzten für den Eifer, mit welchem sie sich das Impfungsgeschäft angelegen seyn ließen, das Wohlgefallen der unterzeichneten Landesstelle zu erkennen gegeben.

Ulm, den 12. Julius 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXXIII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern=Impfung im Landgerichte Wertingen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Wertingen sind im Laufe dieses Jahres 823 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der dortige D. Widmann 141, Chirurg Kaltenegger 125, Moser zu Binswangen 269, Strehle zu Unterthürheim 121, Engelhart zu Zusammaltheim 124, und Lungenauer zu Westendorf 33 geimpft. Die noch übrigen blatterfähigen Kinder werden im Laufe dieses Monats geimpft.

Die große Anzahl der geimpften Kinder zeugt von der Thätigkeit des Landgerichts, der Mitwirkung der Pfarrer, und dem Eifer der Impfärzte, denen allen hiemit das Wohlgefallen der unterzeichneten Landesstelle zu erkennen gegeben wird.

Ulm, den 20. Julius 1805.

Kurfürstl. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXXIV

Bekanntmachung.

(Das Verboth, Ausländer mit von den Pocken befallenen Kindern hereinzulassen, betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es ereignet sich öfter der Fall, daß vom Auslande Leute mit, von den natürlichen Pocken befallenen Kindern in die schwäbischen Kurlande kommen, und dann die Krankheit weiter verbreiten.

Man hat zwar durch eine Verordnung vom 17. May (XXII Stück des dießjährigen Regierungsblattes) der Verbreitung der natürlichen Pocken im Inlande möglichst zu steuern gesucht, und hält es nun für Pflicht, diese Krankheit auch von außen her abzuhalten. Es wird daher Nachstehendes verordnet:

1) Niemand, der ein mit den natürlichen Pocken befallenes Kind mit sich führt, so wie keinem Erwachsenen, der die Pocken hat, ist der Eintritt in die Provinz erlaubt.

2) Sollte Jemand mit einem solchen Kinde, oder ein solcher Erwachsener unbemerkt über die Grenze eingedrungen seyn, so ist er, wo er angetroffen wird, von der Polizeybehörde festzuhalten, in ein schickliches Haus zu bringen, und so lange in Quarantain zu setzen, bis die Krankheit gänzlich vorüber ist.

Die Polizeybehörden werden ernstgemessenst angewiesen, diese Verordnung auf's strengste zu handhaben, und jeden Vorfall dieser Art sogleich anher zu berichten.

Ulm, den 20. Julius 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXV

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Landgerichte Mindelheim betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Mindelheim sind seit dem Monate May laufenden Jahres durch den dortigen Kurfürstl. Landphysikus Lechner 275, durch den Chirurg Stollreiter 241, Rueß zu Pfaffenhofen 203, Höcht daselbst 167, Hörle zu Nassenbeuern 101, Pfannenstiel zu Ursberg 41, Wölfle zu Ottobeuern 26, und Kiederle zu Dielewang 80 — in Allem 1215 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden, und es wird mit der Impfung noch eifrig fortgefahren.

Ulm, den 2. August 1804.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXVI

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Landgericht Kempten betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgericht Kempten sind seit dem Monate May laufenden Jahres 1370 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der Kurfürstl. Landphysikus Lunz 51, Chirurg Liebherr 275, Tusch 122, Dersch 84, Geiger 73, Fischer zu Lenzfried 124, Gebele zu Wilpoldsried 186, Gebele zu Kreuzthal 100, Jakobi zu Sulzberg 125, Eisenhut zu Martinszell 67, Maier zu Wiggensbach 75, und Geiger zu Benzigau 61 geimpft.

Von dem guten Willen der Aeltern zeugt die große Anzahl der Geimpften; nur in der einzigen Pfarrey Krugzell wurde kein einziges Kind eingeimpft. Da die Aeltern dieser Pfarrey von der Obrigkeit aufgefordert worden sind, ihre Kinder einimpfen zu lassen, da ihnen von der Kanzel herab die Einimpfung als eine der wichtigsten Pflichten gegen ihre Kinder an's Herz gelegt worden; da sie das gute Beyspiel ihrer Nachbarn vor Augen sahen, und die Einimpfung unentgeltlich ist: so verrathen sie eine beyspiellose Lieblosigkeit gegen die obrigkeitlichen Ermahnungen und Anordnungen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, um sie zu einer bessern Gesinnung

zu bringen, und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder zu vermögen.

In einigen Orten des Landgerichts waren die natürlichen Pocken ausgebrochen, deren Umsichgreifen aber theils durch die angeordnete Kontumaz, theils durch die Schutzblattern-Impfung sogleich Einhalt gethan wurde.

Einige im nahen Auslande hausende Quaksalber hatten durch Verbreitung von allerley, der Schutzblattern-Impfung nachtheiligen Gerüchten dem Eingange derselben hie und da große Schwierigkeiten im Weg gelegt. Um so mehr Ansprüche auf die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der unterzeichneten Landesstelle haben sich das Landgericht, die Pfarrer und Impfärzte durch ihre eifrigen Bemühungen für die gute Sache erworben.

Ulm, den 2. August 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXXVII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Landgerichte Dillingen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Dillingen sind im Laufe dieses Jahres durch die Landphysiker von Hößle dem ältern, von Hößle dem jüngern und Wohlwend zusammen 184, Chirurg Kammerer 166, Bosch zu

Weißingen 73, Heller zu Wittislingen 50, Moser zu Binswangen 19, Bemich zu Dillingen 9, und Böbinger daselbst 7, in Allem 534 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Die noch übrigen wenigen Kinder werden im Laufe dieses Monats vaccinirt.

Ulm, den 2. August 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXXVIII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Landgerichte Füssen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Füssen sind im Monat Juny laufenden Jahres durch den dortigen Kurfürstl. Landphysikus Thwingert 603 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Im nämlichen Landgerichte sind durch den nämlichen Landphysikus Thwingert schon voriges Jahr 596 Kinder eingeimpft worden.

So wie voriges Jahr, haben auch heuer das Landgericht, die Geistlichen, Chirurgen nnd Ortsvorsteher gewetteifert, zu einem guten Fortgange der Schutzblattern-Impfung mitzuwirken. Der Kurfürstl. Landrichter Weber ließ sein Kind zuerst impfen; der Kurfürstl. Landgerichtsaktuar Winterich schickte an die Gemeinden schriftliche Auffor-

derungen; die Pfarrer, die Kapläne wohnten überall der Impfung bey, und munterten die Aeltern und Kinder auf; die Chirurgen impften mit ein, und die Ortsvorsteher theilten Geschenke an die Kinder aus.

Allen diesen Männern wird daher das verdiente Wohlgefallen der Kurfürstl. Landesdirektion zu erkennen gegeben, und die Folgsamkeit und der gute Wille der Aeltern zur Nachahmung empfohlen.

Ulm, den 2. August 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXIX

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Landgerichte Oberdorf betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Oberdorf sind im Laufe dieses Jahres 924 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Davon hatte der dortige Wundarzt Tausch allein 621, und gemeinschaftlich mit dem Kurfürstl. Landphysikus Wittwer 303 geimpft, und es wird mit der Impfung noch eifrig fortgefahren.

Ulm, den 8. August 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXX

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern=Impfung im Landgerichte Ottobeuern betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Ottobeuern sind seit dem Monate April laufenden Jahres durch den Stadtphysikus von Erhart zu Memmingen 19, Landgerichtschirurg Schmidt zu Ottobeuern 552, Chirurg Wölfe daselbst 215, Häring zu Frikenhausen 63, Häring zu Beningen 75, Hasel zu Westerheim 37, Unold zu Volkratshofen 47, Elsner zu Grönenbach 23, Gebele zu Erkheim 6, und Rheinek zu Memmingen 27, in allem 1064 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden.

Die Kinder in der Pfarrey Engetried, und fünf zu Unteregg ausgenommen, an welchen die Impfung Kränklichkeit halber nicht vorgenommen werden konnte, sind alle blatterfähigen Kinder im ganzen Landgerichte vaccinirt. Der gute Fortgang der Impfung ist vorzüglich den Bemühungen des Kurfürstl. Landrichters von Kolb, des Landgerichtsaktuars Kuttner, des Landgerichtschirurgen Schmidt, und der Pfarrer (nur die von Engetried, Ungerhausen, Westerheim und Günz hatten sich um den Fortgang der Impfung wenig bekümmert) zu verdanken.

In mehreren Pfarreyen waren die natürlichen Blattern ausgebrochen, und hatten, ehe die

Anzeige davon bey der Behörde gemacht wurde, 16 Kinder hinweg gerafft; durch die allgemeine Impfung der Schutzblattern aber wurde ihrer weitern Verbreitung sogleich Einhalt gethan.

Ulm, den 12. August 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXXI

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Landgericht Sonthofen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Sonthofen sind im Laufe dieses Jahres durch den Kurfürstl. Landphysikus Zör 285, durch den dermahligen Landphysikus Wittwer zu Oberdorf 185, Chirurg Wittwer zu Hindelang 418, Holderried zu St. Rettenberg 83, Federle zu Oberstdorf 97, und Kögl zu Wertach 65, in Allem 833 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden.

Durch die Bemühungen des Landgerichts, der Impfärzte und einiger Pfarrer ist die Mehrzahl der Aeltern für die Impfung genommen worden, und es ist zu hoffen, daß die übrigen, durch eine so große Anzahl glücklicher Beyspiele bewogen, ihre Vorurtheile gegen die Impfung ablegen, und nicht länger ihren Kindern eine Wohlthat

entziehen werden, welche der Staat ihnen darbietet.

Ulm, den 12. August 1305.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXXXII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Landgerichte Grönenbach betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Grönenbach sind seit dem Monate März laufenden Jahres durch den dortigen Chirurg Batsch 241, Elsner 79, Schmidt zu Altusried 84, Wösle zu Ottobeuern 38, Liebherr zu Kempten 250, und Tusch daselbst 82, in Allem 774 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden.

In mehreren Ortschaften waren die natürlichen Blattern ausgebrochen, deren Verbreitung aber theils durch die angeordnete Kontumaz, theils durch die allgemeine Schutzblattern-Impfung sogleich Einhalt gethan ward.

Durch die beharrliche Thätigkeit des Landgerichts, so wie der Pfarrer und Kaplane hat die Impfung, welcher anfangs verschiedene Hindernisse im Wege lagen, diesen so guten Fortgang gewonnen, welchen deshalb das vorzügliche

Wohlgefallen der unterzeichneten Landesstelle zu erkennen gegeben wird.

Ulm, den 24. August 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXXIII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfuug im Landgerichte Obergünzburg betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Obergünzburg sind seit dem Monate April laufenden Jahres durch den dortigen Chirurg Scharpf 308, Weinmüller zu Unterthingau 177, Kiederle zu Eberspach 34, und Wösle zu Ottobeuern 12, in Allem 531 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden, und es wird mit der Impfung noch eifrig fortgefahren.

Zu Obergünzburg und Utrasried ward ein Kind von den natürlichen Pocken befallen, deren Verbreitung aber durch die angeordnete Kontumaz, und Einimpfung der Schutzblattern sogleich Einhalt gethan ward.

Ulm, den 24. August 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXXIV

XXXXIV

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern = Impfung im Landgerichte Geißlingen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgericht Geißlingen sind im Laufe dieses Jahres durch den Kurfürstl. Landphysikus Vetter 12, Chirurg Wagner 48, Wagenseil 49, Drexler zu Ueberkingen 70, Wittinger zu Schalkstetten 62, Vetter zu Kuchen 129, Rau zu Gingen 39, Lohrmann zu Großsießen 76, und Eberhard zu Lonsee 15, in Allem 500 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden, und es wird mit der Impfung noch fortgefahren.

Ulm, den 24. August 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXXV

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern = Impfung im Landgerichte Schwabmünchen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Schwabmünchen sind im Laufe dieses Jahres durch den dermahligen Kurfürstl.

Bayerische Staatsbibliothek München

Landphysikus Eschenlohr zu Türkheim 204, Chirurg Scherer zu Schwabmünchen 242, Mayer zu Bobingen 144, und Eibler von Wehringen 94, in Allem 685 Kindern die Schutzblattern mit dem besten Erfolge eingeimpft worden. Die noch übrigen wenigen Kinder werden im Laufe dieses Monats vaccinirt.

Ulm, den 24. August 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXXVI

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung in der Stadt und dem Gebiete Wangen betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Stadt und dem Gebiete Wangen sind seit dem Monate April laufenden Jahres durch den D. Pfanner 49, Chirurg Kiny 328, Moll 123, und Mittelmann 17, in Allem 427 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Es sind dermalen nur mehr zwölf blatterfähige Kinder übrig, welche Kränklichkeit halber nicht eingeimpft werden konnten.

Ulm, den 1. October 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben rc.

XXXXVII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung in der Stadt Memmingen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Stadt Memmingen sind im Laufe dieses Jahres durch den dortigen Stadtphysikus von Erhart 45, D. von Wogau 26, D. Bauer 106, Wundarzt Rheinek 61, Johann Büchle 43, Hoffmann 54, Bromler 29, Blank 25, Frieß 19 und Jakob Büchle 6, in Allem 414 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden, und es wird mit der Impfung noch fortgefahren.

Ulm, den 1. October 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXXXVIII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Landgerichte Wiesensteig betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Wiesensteig sind im laufenden Jahre durch den dortigen Chirurg Härtel 188,

Diemand zu Deggingen 74, Dursch daselbst 71, Frey zu Gosbach 49, und Drexler zu Ueberkingen 39, in Allem 419 Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden. Es sind beynahe gar keine blatterfähigen Kinder mehr übrig. Das Landgericht hat sich mit Eifer der Impfung angenommen, und sich um dieselbe sehr verdient gemacht.

Ulm, den 1. October 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

XXXXIX

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern = Impfung im Landgerichte Elchingen betref.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im Landgerichte Elchingen hat im Laufe dieses Jahres der dortige Chirurg Ostertag 104, Barth zu Langenau 174, Wichmann zu Leipheim 102, Frey zu Tomertingen 52, Schöfstoß zu Rammingen 26, und Härtl zu Westerstetten 8 Kindern die Schutzblattern eingeimpft. Die Zahl der Vaccinirten ist folglich 502, und es wird mit der Impfung noch fortgefahren.

Ulm, den 1. October 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

L

Auftrag an sämmtliche Impfärzte.

(Die Ausstellung von Impfungsscheinen betreffend.)

Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da den Aeltern, welche ihre Kinder einimpfen lassen, daran liegt zu wissen, ob sie wirklich die ächten, wahren Kuhpocken bekommen haben, folglich vor den natürlichen Blattern gesichert seyen; so wird den Impfärzten aufgetragen, über jedes von ihnen geimpfte Kind den Aeltern einen Schein auszustellen, in welchem angegeben seyn muß, ob das Kind wirklich die ächten, wahren, oder ob es die unächten, falschen Kuhpocken bekommen habe: im letztern Falle, so wie auch, wenn gar keine Blattern zum Vorschein kommen, müssen die Aeltern ermahnt werden, das Kind nochmahl einimpfen zu lassen.

Da es nur ächte und falsche, aber keine zweifelhaften Kuhpocken giebt; so kann in dem auszustellenden Scheine auch nur von ächten, oder falschen, aber nicht von zweifelhaften Kuhpocken die Rede seyn.

Der Schein kann ungefähr also abgefaßt seyn:

Der unterzeichnete Impfärzt bescheint, daß das, von ihm unter dem Datum N. eingeimpfte Kind N. zu N. wirklich die ächten wahren Kuhpocken bekommen habe, und daher vor den natür-

lichen Pocken gesichert sey; oder — die unächten falschen, (oder gar keine) Kuhpocken bekommen habe, und daher vor den natürlichen Pocken nicht gesichert sey; dasselbe müsse daher nochmahl eingeimpft werden.

Die Kurfürstl. Landgerichte und Stadtkommissariate werden beauftragt, die Impfärzte ihrer Bezirke von dieser Verordnung gehörig zu unterrichten.

Ulm, den 1. October 1805.

Kurpfalzb. Landesd. in Schwaben ꝛc.

LI

Auftrag an das Königl. Baiersche Landgericht Illertissen. *

(Maßregeln gegen die Kinderpocken betref.) **

Im Namen Seiner Königlichen Majestät.

In mehreren Landgerichten und Städten herrschen die Kinderpocken. Um nun deren Verbrei-

*) Dieser Auftrag ward auch an die übrigen Landgerichte, so wie an die städtischen Verwaltungsbehörden erlassen. A. d. H.

**) Im Jahre 1805 waren in der ganzen Provinz ungefähr 40 Kinder an den natürlichen Pocken gestorben. Im nämlichen Jahre starb in mehreren Städten Deutschlands eine zwey, und drey Mahl größere Anzahl von Kindern, innerhalb Eines Monats, an den natürlichen Pocken. A. d. H.

tung so viel als möglich Schranken zu setzen, hat das Königl. Landgericht, wenn sie in dessen Bezirke ausbrechen sollten, sogleich jedes Haus, wo ein Kind davon befallen wird, in Kontumaz zu setzen, und daher in dasselbe, auf Kosten der Aeltern, eine Wache zu legen, welche alle Gemeinschaft zwischen den Bewohnern eines solchen Hauses und ihren Nachbarn aufheben soll. Die Wache ist so lange in einem solchen Hause zu lassen, bis die Pocken vertrocknet sind, folglich keine Ansteckung mehr davon zu befürchten ist; — was der Physikus zu bestimmen hat.

Den Aerzten und Chirurgen ist aufzutragen, bey Strafe von 6 Reichsthalern sogleich die Anzeige zu machen, wenn sie zu einem, an den Pocken darnieder liegenden Kinde oder Erwachsenen gerufen werden; und die Pfarrer sind an die genaueste Befolgung der Verordnung vom 17. May vorigen Jahres, die natürlichen Pocken betreffend, (XXII. Stück des Regierungsblattes S. 584 Ziff. 3) zu erinnern.

Das Königl. Landgericht hat bey strengster Verantwortlichkeit von den Kanzeln herab unverweilt die Aeltern von diesen, bey dem Ausbruche der Kinderpocken zu treffenden Maßregeln gehörig in Kenntniß setzen und unterrichten zu lassen, damit sie im sich ereignenden Falle nicht Unwissenheit dieser Verordnung vorwenden können; zugleich sind sie aufzufordern, daß sie diesen für sie zwar unangenehmen, des allgemeinen Besten wegen aber nothwendigen Maßregeln dadurch, daß sie ihren blatterfähigen Kindern bey Zeiten die Schutzpocken einimpfen lassen, zu entgehen suchen sollen.

Ulm, den 27. Jänner 1806.

Königlich Baiersche Landesdirektion in Schwaben 2c.

LII

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung in der Königl. Baierischen Provinz Schwaben im Jahre 1805 betreffend.)

Im Namen Sr. Königl. Majestät von Baiern.

Gemäß den von den Königlichen Landgerichten und städtischen Verwaltungsbehörden eingeschickten Impf-Tabellen ist die Anzahl der im Jahre 1805 eingeimpften Kinder folgende:

Im	Landgerichte	Alpeck	= = =	396
—	—	— Buchloe	= = =	407
—	—	— Dillingen	= =	636
—	—	— Elchingen	= =	502
—	—	— Füssen	= = =	643
—	—	— Geißlingen	= =	518
—	—	— Göggingen	= =	375
—	—	— Grönnenbach	= =	900
—	—	— Illertissen	= =	530
—	—	— Kaufbeuern	= =	391
—	—	— Kempten	= =	1823
—	—	— Mindelheim	= =	1215
—	—	— Oberdorf	= =	1244
—	—	— Obergünzburg	=	701
—	—	— Ottobeuern	= =	1312
—	—	— Ravensburg	= =	14
—	—	— Roggenburg	= =	347
—	—	— Schwabmünchen	=	740
—	—	— Söflingen	= =	663
		Transp.		13357

Im Landgerichte	Sonthofen = =	1343
— — —	Türkheim = =	698
— — —	Ursberg = = =	410
— — —	Wertingen = =	968
— — —	Wettenhausen =	489
— — —	Wiesensteig = =	419
— — —	Zusmarshausen =	901
In der Stadt	Buchhorn = =	28
— — —	Kaufbeuern = =	166
— — —	Kempten = =	120
— — —	Leutkirch = =	90
— — —	Memmingen =	680
— — —	Ravensburg = =	70
— — —	Ulm = = =	560
Wangen sammt	Gebiet = = =	447
	Summa = =	20746

Da sich außer den Aerzten Niemand, auch kein Chirurg mit der Einimpfung der Schutzblattern abgeben darf, der nicht in einer Prüfung die dazu erforderlichen Kenntnisse an den Tag gelegt hat; da jeder Impfarzt zwischen dem 7. und 9. Tage den Impfling wieder besuchen, und in den einzusendenden Tabellen den Erfolg der Impfung bemerken, d. i. angeben muß, ob das Kind die ächten, oder unächten, oder gar keine Kuhpocken bekommen habe; da ferner jeder Impfarzt über den Erfolg der Impfung den Aeltern einen Schein ausstellen muß, und derjenige, der unächte Kuhpocken für ächte angiebt, um 10 Reichsthaler gestraft, und überdieß der Befugniß, sich mit der Impfung abgeben zu dürfen, verlustig wird: so kann man mit Grunde annehmen, daß alle jene Kinder mit gutem Erfolge geimpft worden sind, das ist, die ächten wahren Kuhpocken bekommen haben, folglich vor den natürlichen Blattern gesichert sind. —.

Wirklich ist der, in vielen Landgerichten und Städten im vorigen Jahre ausgebrochenen Blattern-Epidemie schnell dadurch Einhalt gethan worden, daß allen noch übrigen blatterfähigen Kindern die Schutzpocken eingeimpft wurden; — ein sicherer Beweis, daß die geimpften Kinder die wahren ächten Kuhpocken bekommen haben; denn hätten sie die unächten falschen bekommen, so wären sie vor den natürlichen Blattern nicht sicher gewesen, die Blattern-Epidemie würde folglich nicht so geschwind aufgehört, und die geimpften Kinder nicht verschont haben. Ein fernerer Beweis ist, daß auch, als später in mehreren Gegenden die Kinderpocken um sich griffen, die in diesem Jahre geimpften Kinder davon frey blieben.

Wenn unglücklicher Weise hie und da ein Kind, das vor 2 oder 3 Jahren von einem Chirurgen oder Bader eingeimpft worden war, die natürlichen Blattern bekam; so lag die Schuld nicht an der Impfung selbst, sondern daran, daß damals die meisten Chirurgen und Bader die zum Impfungsgeschäfte erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit nicht besaßen, daher die gröbsten Fehler begiengen, sehr oft unächte falsche Kuhpocken für ächte wahre ansahen, so wie sie auch den Impfling zwischen dem 7. und 9. Tage nach der Impfung meistens nicht sahen, und die Aeltern, die von der Sache nichts verstanden, gleichwohl glaubten, wenn nur etwas den Blattern ähnliches zum Vorschein käme, so sey es genug. Viele Kinder haben daher durch die Unwissenheit, Ungeschicklichkeit und Leichtsinnigkeit der Chirurgen und Bader die unächten falschen Kuhpocken bekommen, und wenn nun solche Kinder von den natürlichen Blattern befallen werden, so schreien die Aeltern, die Impfung helfe

nichts, da sie sich doch eigentlich über die unwissenden, ungeschickten Chirurgen und Bader, welche ihre Kinder eingeimpft haben, beklagen sollten; denn diese sind Schuld, wenn die Impfung nichts geholfen hat.

Die meisten Aeltern glauben, wie schon angeführt ist, wenn sich bey den eingeimpften Kindern nur etwas den Blattern ähnliches zeige, so sey es schon genug; allein dieß ist ein großer Irrthum. Denn es giebt zweyerley Kuhpocken, nämlich ächte und unächte. — Nur die ächten schützen gegen die natürlichen Blattern; wenn daher ein Kind, welches eingeimpft wird, vor den natürlichen Blattern gesichert seyn soll, so muß es die ächten wahren Kuhpocken bekommen; bekommt es die unächten falschen, so hilft die Impfung nichts, und das Kind kann zu jeder Zeit noch von den bösen oder natürlichen Blattern angesteckt werden.

Bey genauer Untersuchung hat sichs denn auch immer gezeigt, daß, wenn ein Kind, welches eingeimpft worden war, in der Folge die natürlichen Blattern bekam, dasselbe die unächten falschen Kuhpocken gehabt hat. Daher dürfen die Aeltern jetzt als gewiß annehmen, daß dasjenige Kind, welches, ob es gleich eingeimpft worden, dennoch die natürlichen Blattern bekommt, nicht die ächten wahren, sondern die unächten falschen Kuhpocken gehabt habe, und die Aeltern sollen, wenn ein solcher Fall eintritt, die Schuld davon ja nicht der Impfung selbst, sondern demjenigen, der sie vorgenommen und die dazu erforderliche Geschicklichkeit nicht besessen hat, beymessen.

Man erwartet, daß die Beamten, Geistlichen und Aeltern fortfahren werden, auch im Laufe

dieses Jahres gleichen Eifer für die Schutzblattern-Impfung, wie im verflossenen Jahre zu zeigen, und daß auch diejenigen Aeltern, welche bisher noch aus gewissen Vorurtheilen gegen die Impfung waren, durch so viele Tausend glückliche Beyspiele aufgemuntert, ihren Kindern nicht länger die Wohlthat einer Operation vorenthalten werden, die sie gegen eine so scheußliche und gefährliche Krankheit, als die Kinderblattern sind, schüzet.

Die Kinderblattern sind eine ansteckende, sehr gefährliche Krankheit; von sechs Kindern, die sie bekommen, stirbt im Durchschnitte eins; und wie viele werden nicht blind, taub, krumm, lahm, siech u. s. w.? Diese scheußliche Krankheit soll und kann ausgerottet werden; sie soll ausgerottet werden, weil sie so viele Tausend Kinder und Erwachsene tödtet, oder elend macht, folglich ein sehr großes Uebel ist; sie kann ausgerottet werden, weil sie sich nur durch Ansteckung fortpflanzet, keine Ansteckung der Blattern aber mehr möglich ist, wenn allen blatterfähigen Kindern die Kuhpocken eingeimpft werden, da die Kuhpocken gegen die Kinderblattern schützen. Die Aeltern haben daher eine zweyfache Pflicht, ihren blatterfähigen Kindern die Kuhpocken einimpfen zu lassen; erstens, um dadurch ihre Kinder vor dem Unheile der natürlichen Blattern sicher zu stellen: zweytens um dadurch die scheußlichen und mörderischen Kinderblattern gänzlich auszurotten. Die Kinderblattern sind erst vor ungefähr 1000 Jahren nach Europa gebracht worden, so wie das gelbe Fieber erst vor 4 Jahren nach Europa gekommen ist; die Kinderblattern sind ein eben so großes Uebel wie das gelbe Fieber, und so wie es Pflicht ist, die Verbreitung des gelben Fiebers auf alle mögliche Weise zu verhindern, eben so ist

es auch Pflicht, die Kinderblattern gänzlich auszurotten. — Diese Ausrottung ist eine desto grössere, unerläßlichere Pflicht, je leichter sie zu bewerkstelligen ist; denn was ist wohl leichter, als den blatterfähigen Kindern die Schutzpocken einimpfen zu lassen? Diejenigen Aeltern, die ihren Kindern die Schutzpocken nicht einimpfen lassen, sollen daher wohl bedenken, daß sie sich dadurch sowohl an ihren Kindern, als an dem Staate und der Menschheit versündigen.

Die Pfarrer haben diese Bekanntmachung von den Kanzeln herab zu verlesen, und diese Gelegenheit zu benutzen, um die hie oder da etwa noch herrschenden Vorurtheile gegen die Schutzblattern-Impfung vollends auszurotten.

Ulm, den 10. Februar *) 1806.

Königlich-Baiersche Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Leyden.

Höfl, Sekretär.

*) Seither sind noch mehrere Impftabellen, die bey den Behörden während der Kriegsunruhen liegen geblieben waren, eingeschickt worden; damals betrug die Summe der geimpften Kinder nur 19,471. A. d. H.

LIII.

Konspekt

über die Anzahl aller zu Ende des Jahres 1805 in den sämmtlichen Landgerichten und Städten der Königl. Baierschen Provinz * in Schwaben vaccinirten Personen.

Vom Herausgeber.

Landgerichte.	Anzahl der Vaccinirten.
Alpek	807
Buchloe	535
Dillingen	1135
Elchingen	1051
Füssen	1723
Geißlingen	1098
Göggingen	621
Grönnenbach	1200
Illertissen	768
Kaufbeuern	635
Kempten	2211
Mindelheim	1448
Oberdorf	1333
Obergünzburg	896
Ottobeuern	1813
Ravensburg	94
Roggenburg	481
Schwabmünchen	829
Transp.	18678

* Sie zählte damals ungefähr 50,000 Familien. A. d. H.

Landgerichte.	Anzahl der Vaccinirten.
Söflingen	1024
Sonthofen	2092
Türkhein	765
Ursberg	674
Wertingen	1483
Wettenhausen	562
Wiesensteig	924
Zusmarshausen	1126
Städte.	— — — — —
Buchhorn	119
Kaufbeuern	279
Kempten	382
Leutkirch	196
Memmingen	1327
Ravensburg	349
Ulm	1635
Wangen	478
Totalsumme	32093

LIV

Abhandlung

über die Maßregeln und Anstalten, welche die Regierungen in Hinsicht der Kuh- oder Schutzpocken-Impfung treffen sollen.

* * *

Jede ansteckende, und im hohen Grade tödtliche Krankheit untergräbt das allgemeine, so wie das Privatwohl, und es ist daher unerläßliche, heilig-

ste Pflicht der Regierungen, ihrem Umsichgreifen, wenn sie im Innern des Landes herrscht, Schranken zu setzen, oder wenn sie von Außen her droht, die zweckmäßigsten Maßregeln und Anstalten zu treffen, um ihr Eindringen zu verhindern.

Unter allen ansteckenden Krankheiten rafften nun, bis zur Entdeckung der Kuhpocken, die gemeinen oder natürlichen Blattern jährlich bey weitem die größte Anzahl Menschen hinweg. Wenn auch seit einer langen Reihe von Jahren die Pest jährlich im Orient, und das gelbe Fieber im Occident wüthete; so kam die Anzahl ihrer Schlachtopfer doch bey weitem nicht der Anzahl derjenigen gleich, welche die Blatternpest würgte. Die orientalische Pest wüthete nicht überall, sondern nur hie und da in der alten und neuen Welt, und war durch zweckmäßige Vorkehrungen und Anstalten sogar gänzlich abzuhalten; aber die Blatternpest wüthete überall, sie war seit Jahrhunderten einheimisch geworden, und gegen sie gab es in keinem Winkel der bekannten Erde Schutz: man bedenke nur, in Europa allein raffte sie jährlich beynahe eine halbe Million Menschen hinweg!

Wenn eine ansteckende Krankheit seit Jahrhunderten wüthet, und jährlich einige hundert Tausend Menschen tödtet; wenn dann ein leichtes, sicheres, und nichts weniger als kostspieliges Mittel entdecket wird, wodurch die Menschen nicht bloß gegen dieselbe geschützt, sondern wodurch auch die gänzliche Ausrottung dieser Krankheit bewirkt werden kann, wofern alle diejenigen, welche Empfänglichkeit für sie haben, von diesem Mittel Gebrauch machen: Sind dann die Regierungen nicht nur befugt, sondern nicht auch verpflichtet, den Gebrauch dieses Mittels zu gebieten, wenn es die Unterthanen aus Unwissenheit, Aberglau-

ben

ben, Vorurtheilen, Starrsinn, Eigennutz u. s. w. hintansetzen, den Vorstellungen und Aufforderungen der Obrigkeit, Gebrauch davon zu machen, kein Gehör geben?

Wirklich ist ein leichtes, sicheres, und nichts weniger als kostspieliges Mittel, (nämlich die Impfung der Kuhpocken) die Menschen nicht bloß gegen die natürlichen Pocken zu schützen, sondern diese auch gänzlich auszurotten entdeckt. Es ist ein leichtes Mittel; denn die geimpften Kuhpocken machen in der Regel nicht einmal krank; es ist ein sicheres Mittel; denn die unzähligen glücklichen Versuche und Erfahrungen, die man in allen Theilen der Welt gemacht hat, beweisen zu Genüge, daß ein Mensch, der die wahren, ächten Kuhpocken gehabt hat, gegen die natürlichen Blattern gesichert ist; es ist endlich ein nichts weniger als kostspieliges Mittel; denn die Einimpfung kann, wo nicht Mangel an Impfärzten ist, (wofür die Regierungen zu sorgen haben) höchstens einige Groschen kosten, und der Geimpfte bedarf in der Regel weder Arzneyen, noch einer bessern Diät.

Gänzliche Ausrottung aller ansteckenden, und in hohem Grade tödtlichen Krankheiten wäre allerdings unerläßliche Pflicht der Regierungen, wenn sie möglich wäre. Alle ansteckenden, und in hohem Grade tödtlichen Krankheiten können in zwey Klassen eingetheilt werden; nämlich a) in diejenigen, welche sich seit Jahrhunderten durch kontinuirliche Fortpflanzung bis jetzt erhalten haben, und einheimisch geworden sind, wie der Scharlach, die Masern und Pocken; b) in diejenigen, welche von Zeit zu Zeit neu erzeugt werden, wie die Pest und das gelbe Fieber. Die Ausrottung der ansteckenden Krankheiten erster Klasse ist durch

die Möglichkeit, deren Kontagium gänzlich zu tilgen, bedingt; die Tilgung ihres Kontagiums aber kann nur dadurch bewirkt werden, daß ihre Fortpflanzung selbst gänzlich gehemmt, unmöglich gemacht werde. Denn da sich das Kontagium dieser Krankheiten nur durch deren Fortpflanzung erhält, so ist nothwendig, wenn ihre Fortpflanzung gänzlich aufgehoben, unmöglich gemacht ist, eben dadurch auch ihr Kontagium getilgt. Die Fortpflanzung gedachter Krankheiten würde aber dann gänzlich aufgehoben, unmöglich gemacht werden können, wenn alle, von einer jener Krankheiten befallenen Menschen in, zu diesem Zwecke errichteten, Häusern untergebracht, und von allen übrigen Menschen abgesondert würden. Allein, wer die Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich einer solchen Anordnung entgegen stellen, kennt, der wird auch die Unausführbarkeit eines solchen Unternehmens einsehen. Man erinnere sich nur an die unausgeführt gebliebenen Vorschläge zu Errichtung von Pockenhäusern, welche vor der Entdeckung der Kuhpocken mehrere Aerzte der Regierungen als das einzige Mittel, das Pockenelend zu mindern, und die Pocken selbst auszurotten, so dringend empfohlen, und als unerläßliche Pflicht dergestallt haben!

Die gänzliche Ausrottung der in der ersten Klasse angeführten ansteckenden Krankheiten wird also, die der Pocken ausgegommen, immer ein frommer Wunsch bleiben, wenn nicht glücklicher Weise für jede derselben eine analoge substitutive Krankheit, wie die Kuhpocken in Hinsicht auf die Menschenpocken sind, entdeckt wird. (Die Lustseuche ist in Ländern, wo es an Aerzten mangelt, wohl auch unter die im hohen Grade tödtlichen, ansteckenden Krankheiten zu zählen, wie die Entvölkerung der Insel Otaheiti durch die Lustseuche

zeigt; aber ihre Ausrottung ist deshalb unmöglich, weil der von ihr befallene Mensch sie der Schande wegen verheimlichen muß, folglich eine Kontumaz-Anstalt für solche Kranke unausführbar ist.)

Die ansteckenden Krankheiten zweyter Klasse können wohl da, wo sie nicht zu Hause sind, durch polizeyliche Vorkehrungen und Maßregeln, nämlich durch Cordons und Quarantainen, gänzlich abgehalten werden; allein ihre Ausrottung ist, weil sie Produkte des Klimas, des Bodens und der Ortsbeschaffenheit sind, so lange unmöglich, als die Quellen, woraus sie entspringen, nicht verstopft werden können. Allein das Klima zu ändern, liegt nicht in der Menschen Macht; und auch Sümpfe, Moräste können nicht überall trocken gelegt, viel weniger schlammichte Ufer entfernt, und Ueberschwemmungen verhütet werden, u. s. w. Daher ist auch nach gerade die Ausrottung des gelben Fiebers unmöglich; viel leichter ist aber die Ausrottung der Pest, und es ist ohne Zweifel bloß der schlechten Polizey in dem Osmanischen Reiche, und dem Fatalismus seiner Bewohner zuzuschreiben, wenn dort jährlich die Pest ausbricht, sich weit verbreitet, und fürchterliche Verheerungen anrichtet.

Von den ansteckenden, und im hohen Grade tödtlichen Krankheiten sind wir also bis jetzt nur Eine, nämlich die Pocken, auszurotten im Stande. Das Kontagium der Pocken hat sich nämlich, wie schon angeführt worden, bis jetzt durch kontinuirliche Fortpflanzung erhalten, es erzeugt sich nicht von neuem, wie das Kontagium der Pest und des gelben Fiebers, wie ich weiter unten darthun werde. Wenn nun dessen Fortpflanzung gänzlich aufgehoben, unmöglich gemacht wird; so wird eben dadurch auch dessen Vertilgung, und

sonach die gänzliche Ausrottung der Pocken bewirkt. Die Kuhpocken sichern den Menschen, dem sie eingeimpft sind, gegen die natürlichen Pocken. Werden nun alle Menschen, welche für die natürlichen Pocken Empfänglichkeit haben, vaccinirt; so ist nothwendig die Fortpflanzung ihres Kontagiums gänzlich aufgehoben, unmöglich gemacht, eben dadurch auch dessen Vertilgung, und sonach die gänzliche Ausrottung der natürlichen Pocken bewirket.

Die Aufgabe für die Regierungen ist also: Tilgung alles Pocken-Kontagiums. Da diese Tilgung nur dadurch bewirkt werden kann, daß jeder pockenfähige Mensch vaccinirt werde: so folgt nothwendig, daß jeder pockenfähige Mensch durch Zwangsmittel zur Vaccination angehalten werden könne, ja müsse, wenn er sich derselben nicht freywillig unterzieht.

Diese Aufgabe, diesen letzten, höchsten Zweck der Vaccination, nämlich die Tilgung alles Pocken-Kontagiums, muß man wohl in's Auge fassen; denn daraus läßt sich nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht des Staates ableiten, zur allgemeinen Einführung der Vaccination indirekte und direkte Zwangsmittel anzuwenden, wenn die Unterthanen von derselben keinen Gebrauch machen wollen, nachdem sie darüber hinlänglich belehrt und aufgeklärt, und von der Obrigkeit dazu aufgefordert worden, nachdem man sogar auch die Anordnung getroffen hat, daß die Impfung den Aeltern entweder gar nichts, oder höchstens einige Groschen kostet. Denn es ist um gänzliche Ausrottung der Pocken, folglich um Vertilgung ihres Kontagiums zu thun; wie kann aber dieses vertilgt werden, so lange dessen Fortpflanzung gänzlich aufgehoben, unmöglich ist? Und wie

kann dessen Fortpflanzung gänzlich gehemmt, unmöglich seyn, so lange es pockenfähige Menschen giebt? Faßt man, wie man bisher allgemein that, nur die niedere Aufgabe, den untergeordneten Zweck der Vaccination, nämlich die Schützung der einzelnen Menschen gegen die natürlichen Pocken, in's Auge; so läßt sich daraus freylich nicht die Befugniß des Staates, jemand durch Zwangsmittel anzuhalten, daß er sich vacciniren lasse, ableiten; denn der Staat ist wohl um des Ganzen, aber nicht um des Einzelnen willen, Zwangsmittel anzuwenden befugt.

Niemand würde in Abrede stellen, daß, wenn ein eben so leichtes und sicheres Mittel zur Ausrottung des gelben Fiebers entdeckt würde, als die Kuhpocken in Beziehung auf die Menschenpocken sind, die Regierungen nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet wären, jedermann, der nicht freywillig Gebrauch von diesem Mittel machen wollte, zum Gebrauche desselben durch Zwangsmittel anzuhalten. Wirklich haben vorigen Winter die Regierungen, durch die Gefahr des gelben Fiebers aufgeschrekt, solche Vorkehrungen und Anstalten, welche das Eindringen desselben in ihre Staaten zu verhindern vermochten, getroffen. Warum aber die meisten Regierungen bisher wenig oder gar nichts zur Ausrottung der Blatternpest thaten, ist um so unbegreiflicher, als diese Ausrottung doch so leicht, und mit so geringen Kosten zu bewirken wäre. Wenn auch die natürlichen Pocken vorzüglich nur Kinder hinwegraffen: sollten denn diese von Seite der Regierungen nicht eine gleiche Würdigung und Sorgfalt, wie die Erwachsenen, verdienen?

Da so viele Aeltern aus Unwissenheit, Aberglauben, Vorurtheilen, Eigennutz, Starrsinn u. s. w.

ihre Kinder nicht wollen einimpfen lassen; so kann und muß sie der Staat von Obervormundschafts wegen durch Zwangsmittel dazu anhalten, daß sie ihren Kindern die Wohlthat der Einimpfung zu Theil werden lassen. Denn der Staat muß sich als Obervormund der Kinder gegen solche Aeltern annehmen, und er darf nicht zugeben, daß die Kinder die Unwissenheit, den Aberglauben, die Vorurtheile, den Starrsinn oder Eigennutz ihrer Aeltern mit dem Verluste ihrer Gesundheit, oder wohl gar ihres Lebens büssen. Man hat auch hierin bisher eine ganz falsche Ansicht gehabt; denn man faßte nur immer die Aeltern, nicht die Kinder in's Auge, da doch nicht jenen, sondern diesen die Wohlthat der Kuhpocken-Impfung zu Theil wird, folglich die Aeltern nicht dazu, daß sie sich selbst, sondern dazu, daß sie ihre Kinder vacciniren lassen, angehalten werden sollten. Die Aeltern sind in Hinsicht der Vaccinazion, als eines wissenschaftlichen Gegenstandes, selbst als unmündig zu betrachten, und zu behandeln; die Staatsgewalt muß folglich hierin um so mehr einschreiten, als so viele Aeltern keinen halben Gulden zur Rettung ihrer Kinder ausgeben wollen, oder wenn sie mehrere Kinder haben, wohl gar wünschen, daß einige davon sterben möchten, und daher die natürlichen Pocken als ein Mittel, ihren Wunsch erfüllt zu sehen, betrachten.

Wenn es nun auch gleich ausgemacht ist, daß die Vaccinazion von den Regierungen geboten werden könne, ja müsse, wenn die Aeltern ihre Kinder nicht freywillig wollen einimpfen lassen: so wäre dennoch mit einem bloßen Gebote nichts weniger als Alles abgethan. In anderen Gegenständen mag ein bloßes Gebot hinreichen; allein bey der Kuhpocken-Impfung sind mehrere Punkte

wohl zu berücksichtigen. 1) Ist die Kuhpocken-Impfung etwas Neues, die meisten Aeltern stellen sich die Operation als sehr schmerzhaft vor, die Kinderpocken sind eine seit undenklichen Zeiten bekannte Krankheit, welche der große Haufe daher für nothwendig, oder wohl gar für eine Fügung Gottes hält: die Aeltern müssen folglich über die Kuhpocken-Imgfung hinlänglich belehrt und aufgeklärt werden. 2) Darf nirgends Mangel an geschickten Impfärzten seyn. 3) Scheuet der größte Theil der Aeltern die Kosten der Impfung. 4) Ist eine genaue Aufsicht, und gut organisirte Leitung des Impfungsgeschäftes erforderlich. Ich werde nun die von den Regierungen in Hinsicht der Kuhpocken-Impfung zu treffenden Maßregeln, und Anstalten näher auseinander setzen.

§. I.

Die Belehrung der Aeltern über die Kuhpocken-Impfung muß sowohl schriftlich als mündlich geschehen. Schriftlich dadurch, daß unter sie unentgeltlich eine Schrift vertheilt werde, in welcher 1) die Gräuel und Verwüstungen, welche die natürlichen Pocken anrichten, mit grellen Farben geschlidert; 2) die Entdeckung und der Verlauf der Kuhpocken kurz und deutlich beschrieben; 3) die Eigenschaften der Kuhpocken, und der Nutzen ihrer Impfung in einer popularen, faßlichen Schreibart dargestellt, und die Einwürfe, welche der große Haufe gegen die Impfung der Kuhpocken vorbringen könnte, und welche theils aus seiner Unwissenheit, theils aus seinen Vorurtheilen, theils auch aus seiner Abneigung gegen alles Neue fließen, widerlegt; 4) den Aeltern die Pflicht, ihren Kindern die Kuhpocken einimpfen zu lassen, um sie vor dem Unheile der natürli-

chen Pocken sicher zu stellen, an's Herz gelegt werden soll.

Die Vertheilung einer solchen Schrift wird auch noch den Nutzen haben, daß sie den Beamten und Pfarrern den nöthigen Unterricht gewährt, indem nicht alle eine zweckmäßige Schrift über diesen Gegenstand kennen, und sie doch auch zuvor unterrichtet seyn sollen, ehe sie andere unterrichten können.

Die mündliche Belehrung der Aeltern über die Schutzpocken-Impfung liegt hauptsächlich den Geistlichen ob. Wollen die Impfärzte die Aeltern dazu auffordern, daß sie ihre pockenfähigen Kinder einimpfen lassen; so werden ihnen die Aeltern wenig Gehör geben, weil sie glauben, sie sprächen aus Interesse; und von Beamten sind sie wohl Befehle, aber keine Belehrung zu hören gewohnt.

Gewiß ist es, daß die Geistlichen, wenn sie nur eifrig und thätig sind, und jede günstige Gelegenheit, die sich ihnen beynahe täglich darbietet, benützen, durch zweckmäßige Vorstellungen und Belehrungen die Aeltern leicht dazu vermögen können, daß sie ihre Kinder einimpfen lassen. Folgende Thatsachen dienen zum Belege.

Im Landgerichte Kempten hatte eine ganze Pfarrsgemeinde in einer eigends dazu veranstalteten Versammlung einmüthig beschlossen, kein Kind vacciniren zu lassen. Der Pfarrer erfuhr es, stellte den Aeltern den Nutzen der Vaccinazion vor, und belehrte sie über die Pflicht, ihre Kinder vacciniren zu lassen. Alle Aeltern entschlossen sich dann, ihre pockenfähigen Kinder vacciniren zu lassen, und innerhalb 8 Tagen waren sie alle vaccinirt.

Im Landgerichte Wiesensteig war ein Erwachsener an den natürlichen Pocken gestorben; bey dessen Begräbniß hielt der Pfarrer eine passende Anrede an die Aeltern über die Pflicht, ihre Kinder vacciniren zu lassen, welche den Erfolg hatte, daß die Aeltern auf der Stelle den Impfarzt bestellten, ob es gleich mitten im Winter war.

Der große Haufe findet es unschicklich, daß die Geistlichen die Impfung der Kuhpocken von der Kanzel herab empfehlen, und die meisten Geistlichen glauben selbst auch die Kanzel zu entweihen, wenn sie über diesen Gegenstand predigen sollen; und sie fügen sich nur mit harter Mühe und Widerwillen dazu, wenn sie einen solchen Auftrag von der Regierung erhalten.

Es giebt freylich auch viele Geistliche, die in Hinsicht der Bildung und Aufklärung in die Klasse des Pöbels gehören, und in Ansehung der Impfung der Kuhpocken entweder indolent, oder gegen dieselbe wohl gar eingenommen sind.

Da die Impfung der Kuhpocken bey den Aeltern vorzüglich nur dann Eingang findet, wenn sie ihnen aus Gründen der Religion als Pflicht dargestellt wird: so dürfte die Anordnung eines jährlichen, in den Kirchen zu feyernden Dankfestes vom größten Nutzen seyn.

Dieses Fest könnte am schicklichsten am Sonntage vor dem 14. May, an welchem Tage der unsterbliche Jenner zum ersten Mahle vaccinirte, gefeyert werden. Die Beamten und Ortsvorsteher hätten dabey zu erscheinen; und die Aeltern wären aufzufordern, sich mit den vaccinirten Kindern, die sie Alters halber mit sich nehmen könnten, einzufinden.

Die Einsetzung eines solchen Festes würde dem eifrigen Geistlichen Gelegenheit verschaffen, die Vaccinazion den Aeltern empfehlen zu können, ohne befürchten zu müssen, durch einen solchen profanen Gegenstand in den Augen des großen Haufens die Kanzel zu entweihen; und der indolente Geistliche wäre gezwungen, die Impfung zu empfehlen.

Bey der Feyer dieses Festes müßten die Pfarrer eine passende Rede halten; sie müßten die Geschichte der Entdeckung der Kuhpocken erzählen, den großen Nutzen der Vaccinazion zeigen, den Aeltern die Pflicht, ihre Kinder vacciniren zu lassen, an's Herz legen, die Vorurtheile, die sie etwa gegen die Impfung abgeneigt machen, ihnen benehmen, und besonders in Anregung bringen, daß die Kinderpocken, als eine so fürchterliche und mörderische Krankheit, ein großes Uebel für den Staat und die Menschheit wären; daß die Regierungen daher die Pflicht hätten, alles anzuwenden, um die Ausrottung dieser Krankheit zu bewirken; daß die Ausrottung derselben dadurch, daß alle pockenfähigen Kinder vaccinirt werden, möglich, und es demnach Pflicht der Aeltern sey, ihre Kinder vacciniren zu lassen.

Die Beamten hätten darauf zu achten, daß jeder Pfarrer dieses Fest halte, und um sich zu überzeugen, wie die Pfarrer diese Verordnung befolgten, könnteu sich die Regierungen deren Reden, wenigstens die ersten Jahre, einschicken lassen; sie könnten aus denselben auch die Vorurtheile der Aeltern gegen die Vaccinazion abnehmen, und ihnen dann begegnen.

Ueberhaupt sollen die Regierungen in Hinsicht der Kuhpocken-Impfung ein stetes Augen-

merk auf die Geistlichen haben, da sie den Fortgang derselben eben so sehr befördern, als verhindern können. Die indolenten, und trägen Geistlichen sind durch Verweise und Drohungen; die eifrigen und thätigen durch Lob zur Beförderung der guten Sache anzutreiben.

§. II.

Die Einimpfung selbst, oder die Operation ist zwar eine sehr einfache, und eben deshalb auch eine sehr leichte Verrichtung; und gäbe es nur eine Art Kuhpocken, nämlich nur ächte, so würde wenig daran liegen, wer sich mit dem Impfen abgebe, indem die Impfung übrigens keine besonderen Kenntnisse erfordert, da die geimpften Personen in der Regel nicht so krank werden, daß sie ärztlicher Hülfe bedürften. Aber eben weil es zweyerley Kuhpocken, nämlich ächte und unächte giebt, und die letztern gegen die Kinderpocken nicht schützen, kann es dem Staate nicht gleichgültig seyn, wer sich mit der Impfung der Kuhpocken abgebe. Denn da die unächten Kuhpocken so leicht entstehen und verbreitet werden können, weil der Impfstoff so leicht verdirbt, und dann unächte Kuhpocken erzeugt; so muß derjenige, der sich mit dem Impfen abgiebt, den Unterschied zwischen den ächten und unächten Kuhpocken genau kennen, damit er nicht unächte für ächte angebe, und die Vaccinazion in Miskredit bringe; denn muß sie nicht für eine nichtswerthe Entdeckung gehalten werden, wenn ein Kind, welches vaccinirt worden, in der Folge die natürlichen Pocken bekommt? Da die Impfung der Kuhpocken eine für Staat und Menschheit so wichtige Sache ist; so müssen die Regierungen dafür sorgen, daß sie nicht von unberufenen, unwissenden Menschen, die der guten Sache nur einen schlechten Dienst erweisen können, getrieben

werde. Nirgends ist anfangs gesetzlich bestimmt worden, wer die Impfung der Kuhpocken treiben dürfe; nirgends ist dafür gesorgt worden, daß diejenigen, die sie treiben wollten, den erforderlichen Unterricht erhielten. Daher impfte, wer da wollte, Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Apotheker, Hebammen, Geistliche, Schullehrer u. s. w.; daher wurden so sehr die unächten Kuhpocken verbreitet, und indem so viele der geimpften Kinder in der Folge die natürlichen Pocken bekamen, die Impfung so sehr in Miskredit gebracht, daß es unendliche Mühe kostete, ihr wieder Zutrauen und Eingang zu verschaffen, und die Aeltern zu überzeugen, daß die Schuld an der Unwissenheit der Impfer, nicht an der Impfung selbst läge.

Die Regierungen haben wohl dafür zu sorgen, daß Niemand die Vaccinazion treibe, der nicht die dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzet; aber sie bloß den Aerzten zu erlauben, wäre eine zweckwidrige Verfügung. Diese Verfügung wäre wohl anfangs, wo erst Versuche angestellt, und Erfahrungen gesammelt werden mußten, gewiß sehr nützlich gewesen, indem dann alle die nachtheiligen Ereignisse, welche nothwendige Folgen der Unwissenheit der unberufenen Impfer waren, und die Vaccinazion in so vielen Gegenden um allen Kredit brachten, nicht Statt gehabt hätten; aber jetzt, da es über allen Zweifel erhaben ist, daß die Vaccinazion leistet, was man von ihr rühmte, nämlich Schützung gegen die Kinderpocken, und es folglich darum zu thun ist, daß alle pockenfähigen Kinder vaccinirt werden, um dadurch die Ausrottung der Menschenpocken zu bewirken: jetzt würde es eine äußerst nachtheilige Verfügung seyn, wenn die Vaccinazion den Wundärzten verboten, und sie folglich ein Monopol für die Aerzte wäre.

Man darf annehmen, daß sich bey weitem die meisten Aeltern mehr aus Zwang, als aus freyem Willen zur Impfung verstehen. Sie wollen daher, selbst wenn der Impfarzt zu ihnen in's Haus kommt, ihre Kinder kaum vacciniren lassen, um so weniger sie erst einige Stunden weit zu einem Impfarzte bringen, was sie doch, zur Vermeidung der großen Kosten, welche ihnen die Reise des Impfarztes verursachen würde, auf dem Lande thun müßten, wenn bloß die Aerzte die Vaccination treiben dürften. Sodann hält es schwer, mit Kindern, die erst einige Monate oder gar Wochen alt sind, einige Stunden weit zu reisen; sie könnten auf dem Wagen erkranken, und die Aeltern würden dann ein solches Ereigniß der Einimpfung zur Last legen, um ihre Abneigung dagegen zu rechtfertigen. Obendrein müßten sie die Reise zweymahl machen, da der Impfarzt nach einigen Tagen sehen muß, ob das Kind Kuhpocken, und ob ächte oder unächte bekommen habe. Und wie oft würde der Impfarzt nicht abwesend, die Reise vieler Aeltern folglich vergebens seyn? Sind nun schon so viele Aeltern so wenig geneigt, ihre Kinder vacciniren zu lassen, wenn auch der Impfarzt zu ihnen in's Haus kommt, und die Impfung ihnen gar nichts kostet: wie wenige Aeltern würden sich erst zur Impfung verstehen, wenn sie mit so vielen Beschwerlichkeiten und Unkosten verbunden wäre?

Die Regierungen müssen Sorge tragen, daß alle pockenfähigen Kinder vaccinirt werden, weil sie nur dadurch die Menschenpocken ausgerottet werden können; je größer demnach die Anzahl der Impfärzte ist, desto eher kann dieser Zweck erreicht werden. Den Wundärzten muß sogleich die Treibung der Vaccinazion nothwendig zugestanden werden; damit aber keiner von ihnen das Impf-

geschäft treibe, bevor er sich nicht die dazu erforderlichen Kenntnisse zu eigen gemacht habe, folglich nicht, anstatt Nutzen, Schaden stifte: so muß verordnet werden, daß der Wundarzt, welcher von der Regierung die Erlaubniß zur Treibung der Vaccinazion erhalten will, sich einer Prüfung unterziehe, und hinlängliche Beweise gebe, daß ihm ein so wichtiges Geschäft anvertrauet werden könne. Die Prüfung der Wundärzte über das Impfgeschäft, die strenge und unpartheyisch seyn, und hauptsächlich über den Verlauf der ächten und unächten Kuhpocken, und den Unterschied zwischen beyden; über die Entstehungsweisen der unächten Kuhpocken; über die Art zu impfen, die Auswahl und Aufbewahrungsweise des Impfstoffes; über die Auswahl der Subjekte und Behandlung der Geimpften abgehalten werden muß; — diese Prüfung kann, um den Individuen, die mit der Reise zur medizinischen Oberbehörde verbundenen Unkosten zn ersparen, den im Impfgeschäfte hinlänglich bewanderten Physikern aufgetragen werden; es gibt leider unter denselben in allen Staaten auch mehrere, die Jahre lang kein neues Buch lesen, und in den neuen Entdeckungen, Erfindungen und Fortschritten ihrer Kunst Fremdlinge sind!

Da es unter der ungeheuren Schaar der sogenannten Wundärzte so wenige, zumahl auf dem Lande, gibt, welche zuweilen ein neues Buch lesen; da man demnach voraussetzen kann, daß die wenigsten von ihnen eine, von der Kuhpocken-Impfung handelnde Schrift kennen, oder wenn sie nicht eigends für sie verfaßt ist, verstehen: so müssen die Regierungen unter sie eine für sie eigends verfaßte Schrift * über die Kuhpocken-

* In der dritten Auflage meiner Schrift: „Belehrung des Landvolkes über die Schutz-

Impfung vertheilen lassen, und den Physikern auftragen, diejenigen Wundärzte im Impfgeschäfte zu unterrichten, die bey ihnen einen solchen Unterricht suchen.

Der gemeine Mann hält bekanntlich auf einen ordentlichen Arzt sehr wenig, aber desto mehr auf seinen Wundarzt, eigentlich — Barbier, mit dem er täglich umgeht, dessen Sprache, Denkart und Sitten die seinigen sind. Der gemeine Mann wird daher seine Kinder viel lieber von seinem Barbier, als von dem Physikus, oder von einem Arzte überhaupt einimpfen lassen. Mehrere Gemeinden in der schwäbischen Provinz hatten im vorigen Jahre erklärt, ihre Kinder nur von ihrem Barbier, oder gar nicht impfen lassen zu wollen.

Die Wundärzte werden natürlich, dürfen sie die Vaccinazion treiben, um ihres Interesses willen die Aeltern zu bereden suchen, daß sie ihre Kinder einimpfen lassen; und die Aeltern werden sich, wenn auch nicht um des Wohles ihrer Kinder willen, doch um den Wundärzten einen kleinen Verdienst zukommen zu lassen, leicht dazu verstehen, zumahl wenn ihnen die Impfung nichts kostet, sondern die Regierung die Impfärzte bezahlt. Auch haben die Aeltern dann den Impfarzt nahe bey der Hand, sie können ihre Kinder impfen lassen, wenn sie am besten Zeit dazu haben, der Impfarzt kann öfter bey den Kindern nachsehen, und sogleich gerufen werden, falls ein Kind erkrankte, u. s. w.

blattern" von welcher das Königlich Baiersche General-Landeskommissariat 2000 Exemplarien in den neuen Gebietstheilen der schwäbischen Provinz vertheilen läßt, habe ich den Unterricht für die Wundärzte, so weit es der Raum gestattete, erweitert. Ich bearbeite aber gegenwärtig einen eigenen, ausführlichen Unterricht für sie, der in kurzer Zeit in Druck erscheinen wird. A. d. V.

Ist aber den Wundärzten die Ausübung der Vaccinazion verboten, so werden sie sich natürlich alle Mühe geben, die Aeltern von der Impfung abwendig zu machen, was ihnen um so leichter gelingen wird, da die meisten Aeltern ohnehin schon gegen dieselbe eingenommen sind, und ihrem Barbier viel mehr Einsicht zutrauen und Glauben beymessen, als dem Pfarrer, oder der Obrigkeit.

Ich wenigstens bin überzeugt, und durch die Erfahrung belehrt, daß die Vaccinazion in einem Staate, wo die Ausübung derselben den Wundärzten nicht zugestanden ist, nie einen allgemeinen Fortgang gewinnen werde. Wäre in der schwäbischen Provinz den Wundärzten die Treibung der Vaccinazion verboten gewesen; so wären im vorigen Jahre — statt 20000 — kaum 3000 Kinder eingeimpft worden. Man sorge nur dafür, daß sie durch zweckmäßige Schriften und durch die Physiker den erforderlichen Unterricht erhalten, und man erlaube nur keinem die Ausübung der Kuhpocken-Impfung eher, als bis er in einer Prüfung hinlängliche Beweise gegeben hat, daß er dem Impfgeschäfte durchaus gewachsen sey.

Außer den Aerzten und Wundärzten soll niemand Anderem, z. B. Geistlichen, Hebammen, Apothekern ꝛc. erlaubt seyn, die Vaccinazion zu treiben. Sie ist einmal kein Geschäft für Weiber; viele Apotheker würden, während sie auf dem Lande der Impfung wegen herum gingen, ihre Offizinen unwissenden Lehrjungen überlassen; und für Geistliche ist sie denn doch auch in mehreren Rücksichten kein schickliches Geschäft.

Da dem Staate äußerst daran gelegen ist, daß das Impfgeschäft mit aller Vorsicht und Genauigkeit getrieben, und alles vermieden werde,

was

was der Kuhpocken-Impfung im geringsten nachtheilig werden könnte; so muß den Impfärzten überhaupt die strengste Vorschrift gegeben werden:

1) Nur gesunde Kinder zu impfen, außer eine Pocken-Epidemie machte eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig.

2) Von keinem Kinde, das irgend einen Ausschlag hat, weiter zu impfen.

3) Jederzeit nur mit flüssigem Stoffe zu impfen, weil die Impfung mit trocknem Stoffe so häufig fehlschlägt, und entweder gar keine, oder nur unächte Kuhpocken erzeugt.

4) Den Impfling zwischen dem 7. und 9. Tage zu besuchen, und falls der Verlauf oder das Aussehen der Pusteln zweifeln ließe, ob es die ächten oder unächten Kuhpocken seyen, an dem Tage wieder nachzusehen, an welchen, dem bestimmten Verlaufe gemäß, die peripherische Röthe sich einstellen muß, wenn es die ächten Kuhpocken sind.

5) Den Aeltern einen Schein auszustellen, daß das geimpfte Kind die ächten wahren, oder die unächten falschen Kuhpocken, oder gar keine bekommen habe, und daher vor den natürlichen Pocken gesichert sey, oder nicht.

6) Unter Strafe einer bestimmten Geldsumme, und bey Verlust der Befugniß, die Vaccinazion zu treiben, in dem, dem Aeltern auszustellenden Scheine, so wie in den, an die Behörden einzusendenden Tabellen unächte Kuhpocken nicht für ächte anzugeben.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes macht diese strengen Vorschriften nothwendig; denn viele, ja die meisten Impfärzte, die bloß Interesse, und keine edlere Triebfeder zur Ausübung der Vaccinazion antreibt, würden nach geschehener Operazion sich um den Impfling nicht weiter mehr bekümmern; ob er die ächten oder unächten Kuhpocken bekäme, würde ihnen, sobald sie nur ihren Lohn empfangen hätten, ganz gleichgültig seyn. In den meisten Staaten war und ist dieß noch der Fall.

Da den Regierungen daran liegt, jährlich zu wissen, wie viele Kinder, von wem, und mit welchem Erfolge vaccinirt worden: so muß den Impfärzten aufgetragen werden, den Vor- und Zunamen jedes Impflings, dessen Aeltern Stand, den Tag der Impfung, und deren Erfolg samt Bemerkung etwaiger besonderer Zufälle in eine Tabelle einzutragen, und diese Tabellen monatlich oder vierteljährig durch ihre vorgesetzten Aemter an die Landesstelle einzuschicken.

§. III.

Die Ausrottung einer so mörderischen Krankheit, wie die Menschenpocken sind, ist gewiß von der größten Wichtigkeit und Pflicht der Regierungen; allein sie ist, wie schon angeführt ist, nur dadurch möglich, daß alle pockenfähigen Menschen vaccinirt werden: die Vaccinazion muß folglich allgemein seyn. Die Regierungen sind demnach verpflichtet, jedes Hinderniß, was der allgemeinen Verbreitung und Einführung der Vaccinazion im Wege steht, zu beseitigen.

Unstreitig verhindern die Unkosten der Impfung am meisten die allgemeine Verbreitung und

Einführung derselben. Immer und überall hört man die meisten Aeltern sich damit entschuldigen, daß sie die Impfungskosten nicht bestreiten könnten. Freylich haben fast alle Regierungen unterlassen, für die Vaccinazion eine Taxe festzusetzen; die Impfärzte forderten daher nach Willkühr, und oft mehrere Thaler. Wie viele Aeltern wollten und konnten so hohe Taxen bezahlen? Allein man setze die Taxe auch noch so geringe, z. B. zu 30 Kr. an, und setze weiter, ein Taglöhner, oder unbemittelter Bürger habe 5 bis 6 Kinder: kann wohl ein solcher Mann die Impfungskosten bestreiten?

Um demnach dieses vorzügliche Hinderniß der allgemeinen Einführung der Vaccinazion zu beseitigen, müssen die Regierungen, wollen sie ihren Pflichten, die ihnen in Rücksicht der Vaccinazion obliegen, genugthun, die Taxen der Impfärzte bezahlen, die Impfung folglich für durchaus unentgeltlich erklären. Es würde eine halbe Maßregel seyn, wenn die Impfung bloß für arme Aeltern unentgeltlich wäre. Es ist nicht möglich, eine genaue Bestimmung zu geben, wer in die Klasse der Armen zu zählen wäre; es wären Zeugnisse vom Pfarrer, von der Obrigkeit u. s. w. erforderlich, daß dieser und jener arm sey; das Geschäft würde demnach sehr verwickelt, und selbst wieder ein neues Hinderniß werden.

Will die Regierung eines Staates einer Entdeckung bey dem großen Haufen, der etwa aus mancherley, wenn auch unstatthaften Gründen gegen dieselbe eingenommen ist, Eingang verschaffen; so kann sie unstreitig am ehrsten ihre Absicht erreichen, wenn sie zur Beförderung und Verbreitung dieser Entdeckung, nach deren Wichtigkeit, größere oder geringere Summen verwendet.

Erklärt demnach eine Regierung, daß sie die Impfungskosten durchaus tragen wolle, daß folg-

lich Niemand, er möge arm oder reich seyn, für die Einimpfung seiner Kinder etwas zu bezahlen habe, wenn er etwa dem Impfarzte nicht freywillig ein Geschenk geben wolle: so werden die Aeltern Zutrauen und Glauben an die Vaccinazion bekommen, indem sie ganz richtig schließen, daß die Vaccinazion etwas Gutes und Nützliches seyn müsse, weil die Regierung darauf Summen Geldes verwenden wolle.

Es ist bekannt, daß selbst bemittelte Aeltern, die mehrere Kinder haben, einige derselben durch den Tod zu verlieren wünschen, damit sie theils die andern besser versorgen, theils weniger Sorge für sie haben, und sich auch zuweilen vergnügen, und etwas zu Gute thun könnten. Andern, die keinen so sündlichen Wunsch hegen, fällt es schon schwer, einen Thaler, oder auch noch weniger zur Rettung eines ihrer Kinder ausgeben zu sollen. Wieder andere sehen ihre kleinen Kinder gern sterben, weil sie nicht besser versorgt werden könnten, als wenn sie Kinder des Himmels würden. Diese Aeltern, welche die Mehrzahl ausmachen, entschuldigen sich, werden sie von vernünftigen Geistlichen, oder von der Obrigkeit aufgefordert, ihre Kinder vacciniren zu lassen, immer damit, daß sie die Unkosten nicht bestreiten könnten.

Es ist daher nothwendig, daß der Staat die Unkosten trage, damit solchen Ausflüchten ein Ende gemacht, und gegen dergleichen Aeltern mit mehr Energie und Strenge verfahren werden könne.

Sobald der Staat die Impfungskosten trägt, die Impfung folglich den Aeltern nichts kostet; so können und werden auch die Impfärzte desto eifriger die Aeltern zu bereden suchen, daß sie ihre Kinder vacciniren lassen, indem sie ihnen vorstellen können, daß ihnen ja die Impfung nichts

koste; und sehr viele Aeltern werden sich gerne dazu verstehen, um ihrem Barbier einen kleinen Verdienst zukommen zu lassen.

Ein Honorar von 24 bis 30 Kr. für die Vaccinazion eines Kindes ist genug. Denn, wenn die Impfung unentgeltlich ist, so bekommen die Impfärzte oft 10 — 20 — 30 und noch mehrere Kinder in so manchem Dorfe auf einmal zu impfen; sodann erhalten sie denn doch auch von vielen bemittelten Aeltern Geschenke.

Es ist gerade nicht nöthig, daß die Regierungen die Impfungskosten von den Staatskassen bestreiten lassen; es gibt ja so viele andere Fonds, die dazu verwendet werden können. Man kann z. B. die Spitäler, und die sogenannten Blattern- und Leprosen-Häuser; die Kirchen, Kapellen und Bruderschaften; die Stadt-Gemeinde-Steuer- und Landschaftskassen zur Bestreitung der Impfungskosten beytragen lassen, und wo solche Hülfsmittel fehlen, oder nicht hinreichen, da müssen gleichwohl auch die Staatskassen beysteuern.

Die Impfungskosten sind nur die ersten paar Jahre bedeutender; mit jedem Jahre nehmen sie dann ab. Jetzt gibt es nämlich noch 6 — 8 — 10 und mehrere Jahre alte, pockenfähige Kinder; sind diese einmal geimpft, so gibt es in Zukunft nur noch solche zu impfen, die erst geboren werden. Im vorigen Jahre betrugen z. B. in der baierisch-schwäbischen Provinz die Impfungskosten über 8000 fl.; es wurden aber fast alle vorhandenen pockenfähigen Kinder geimpft; künftig mögen die Kosten jährlich höchstens 2000 fl. betragen.

Da im Durchschnitte ein Drittheil der neugebornen Kinder im ersten Jahre wieder stirbt; so

könnte der Staat, wenn er die Bezahlung der Impfungskosten übernimmt, verordnen, daß die Kinder erst, wenn sie ein Jahr alt sind, geimpft werden sollen, wofern nicht eine Pocken-Epidemie die Impfung nothwendig macht, oder die Aeltern nicht selbst die Impfung früher wünschen. Sonach würden nicht nur die Kosten für die Impfung der Kinder, welche im ersten Jahre noch sterben, erspart, die jährlichen Impfungskosten folglich geringer, sondern es würde auch verhütet, daß nicht so viele Krankheiten, welche geimpften Kindern in der Folge zustoßen, der Einimpfung der Kuhpocken zur Last gelegt würden.

Es ist eben nicht nöthig, daß diese Maßregel, nämlich die unentgeltliche Einimpfung der Kuhpocken, immer fort dauere; sie braucht vielleicht höchstens 3 — 4 Jahre zu dauern. Während dieser Zeit werden sich die Aeltern durch auffallende Beweise und Erfahrungen von dem Nutzen der Vaccinazion überzeugen können; die Vaccinazion wird allgemein werden, und auch dann nicht mehr in's Stocken gerathen, wenn etwa nach Verflusse dieser Zeit der Staat, wegen Mangels oder Erschöpfung der Hülfsmittel, sich gedrungen sehen sollte, jene Verfügung wieder aufzuheben; — wiewohl nicht abzusehen ist, warum z. B. ein Staat, der 3 Millionen Einwohner zählt, aus den oben angeführten Fonds 20 — 30,000 fl. zur Bestreitung der Impfungskosten, nicht jährlich sollte beytragen lassen können. Und können Summen, die auf die Ausrottung eines so großen Uebels, einer so fürchterlichen Geißel der Staaten und Menschheit, als die Kinderpocken sind, verwendet werden, je zu groß scheinen, oder auch je wirklich zu groß seyn? Kann eine Regierung ihre Humanität besser bethätigen, in einem schöneren Lichte zeigen, als

wenn sie keine Kosten scheuet, um eine Entdeckung allgemein zu verbreiten, welche die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens von Tausenden zum Zwecke hat?

Sollte aber eine Regierung die Impfungskosten nicht tragen wollen, so muß sie wenigstens eine Taxe für die Impfärzte festsetzen, damit diese nicht nach Willkühr übermäßige Forderungen machen, und die Aeltern dadurch abgeschreckt werden, ihre Kinder vacciniren zu lassen.

Ferner sollen die Regierungen an Beamte, Geistliche, Ortsvorsteher, und Impfärzte, welche sich um die Kuhpocken-Impfung vorzüglich verdient machen, Medaillen vertheilen; dadurch wird unter den gedachten Personalien ein reger Wetteifer, sich durch Beförderung der Vaccinazion auszuzeichnen, erwecket und unterhalten werden.

In öffentlichen Blättern hat man die Verfügung getadelt, zu Folge welcher in den Vaccinazions-Instituten die Kinder, welche zur Einimpfung dahin gebracht wurden, Geschenke z. B. von 24 und 30 Kr., oder Medaillen erhielten; indem man dadurch den Aeltern Mißtrauen in die gute Sache einflöße, und sie dann ihre Kinder nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Interesse in das Institut brächten; indem man ferner dadurch ihr moralisches Gefühl schwächte u. s. w. Allein, wenn die Impfung für die Aeltern unentgeltlich ist, so würden keine von ihnen Kinder in das Impfungsinstitut bringen, da sie sie zu Hause ohne Unkosten einimpfen lassen, und Mühe und Zeit ersparen könnten; sonach würden nie Impfungsinstitute, die doch so nothwendig sind, bestehen können. Sodann werden die Aeltern, wie schon weiter oben angeführt ist, gerade um des

Aufwandes der Kosten willen, welchen der Staat zur Beförderung der Kuhpocken=Impfung macht, desto eher Zutrauen in dieselbe fassen. Und was liegt denn ferner dem Staate daran, ob die Aeltern ihre Kinder des Geschenkes wegen, oder aus einer andern Triebfeder in das Impfungsinstitut bringen? Wollte man fordern, daß die Aeltern bloß um des Wohles ihrer Kinder willen, also aus reiner Triebfeder sich zur Impfung verstehen sollten: lieber Gott, wie winzig würde des Häufchen der geimpften und zu impfenden Kinder seyn? Gibt es nicht selbst unter den höhern Ständen noch Aeltern die Menge, die ihre Kinder bloß aus Konvenienz, des Beyspiels wegen vacciniren lassen? Wenn nun diese, bey denen man doch eine bessere Erziehung und Bildung voraussetzen muß, aus solchen Triebfedern handeln: was kann man von dem großen Haufen fordern, um dessen Erziehung und Bildung sich die meisten Regierungen so wenig bekümmern? Ich sehe auch schon gar nicht ein, wie das moralische Gefühl mit der Vaccinazion in's Spiel kommen soll. Lassen die Aeltern ihre Kinder nur impfen! was sie dazu antreiben mag, daran liegt nichts. Der höchste Zweck der Vaccinazion ist — Ausrottung der Menschenpocken; der untergeordnete — Schützung des Einzelnen gegen dieselben. Um die Erreichung beyder Zwecke ist es zu thun; sie können aber nur dadurch erreicht werden, daß alle Aeltern alle ihre pockenfähigen Kinder vacciniren lassen. Es kommt also nicht auf die Triebfeder, sondern darauf an, daß die Aeltern ihre Kinder vacciniren lassen!

§. IV.

Die in allen Staaten noch häufig existirenden sogenannten Blatternhäuser zeugen, daß man sich einst vor den Pocken eben so sehr gefürchtet

hat, als man sich heut zu Tage vor der Pest, und vor dem gelben Fieber fürchtet. Bekanntlich hatten die Pocken bey ihrer Verbreitung in Europa die fürchterlichsten Verheerungen angerichtet; damals hatten nämlich alle lebenden Menschen Empfänglichkeit für sie; die Heilkunde lag noch in der Wiege, überdieß waren die Pocken eine, bis dahin in Europa unbekannte Krankheit, und medizinische Polizey war ein Unding. Die Heftigkeit und Tödtlichkeit der Pocken an sich, die Empfänglichkeit aller Menschen für sie, die Unwissenheit der Aerzte, der Mangel medizinischer Polizey; diese Umstände zusammen machen es leicht begreiflich, daß die Pocken Städte und Länder entvölkerten und zur Einöde machten. Vermuthlich nicht die Kunst, sondern die Noth gab endlich ein Mittel, ihren Verwüstungen Schranken zu setzen, nämlich die Absonderung der Pockenkranken von allen übrigen Menschen, an die Hand; und — daher die Blatternhäuser.

Seitdem sind die Pocken in ganz Europa einheimisch geworden, und haben ihre Verheerungen, wie wohl aus leicht begreiflichen Ursachen in einem geringeren Grade, ununterbrochen fortgesetzt. Man gewöhnte sich daran; und da sie hauptsächlich Kinder ergriffen und würgten, so ward man gegen ihre Verwüstungen gleichgültig. Die Leiden der unglücklichen Kinder rührten die Aeltern nicht, und ihr Jammergeschrey prallte an den tauben Ohren der Polizey ab.

Die Kinderpocken sind eine äußerst ansteckende und mörderische Krankheit. Es ist unerläßliche Pflicht der Regierungen, alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, der Verbreitung einer ansteckenden und mörderischen Krankheit, folglich auch der Verbreitung der Kinderpocken, Schranken zu setzen.

Die Kinderpocken herrschen entweder im Binnenlande, oder sie drohen von Außen her Gefahr. Vor allem muß verhütet werden, daß die Pocken nicht von Außen herein gebracht werden. Demnach muß

1) Niemand, der entweder selbst die Pocken hat, oder ein davon befallenes Kind bey sich führt, über die Grenze herein gelassen, sondern an derselben zurück gewiesen werden. Schleicht sich aber

2) ein Pockenkranker dennoch über die Grenze herein, so muß er da, wo er angetroffen wird, sogleich von der Polizeybehörde ergriffen, in ein schickliches Haus gebracht und so lange in Kontumaz gesetzt werden, bis die Pocken vertrocknet, und die Schorfe abgefallen sind. Bevor er aber die Kontumaz verlassen darf, müssen

3) seine Kleider gelüftet, und sein Weißzeug gewaschen, so wie das Zimmer, in dem er verwahret wurde, und die darin enthaltenen Geräthschaften gereinigt werden.

Herrschen die Pocken an der Grenze, so muß ein Cordon gezogen und alle Gemeinschaft zwischen den binnenländischen und angrenzenden Ortschaften aufgehoben werden. Brechen aber die Pocken im Binnenlande aus; so muß

1) sogleich jede Wohnung, in der sich ein Pockenkranker befindet, in Kontumaz gesetzet, und daher in dieselbe eine Wache gelegt werden, welche alle Gemeinschaft mit der Familie des Pockenkranken aufheben, und daselbst so lange verbleiben soll, bis die Pocken vertrocknet, und die Schorfe abgefallen sind, folglich keine Ansteckung mehr zu befürchten ist.

2) Sollen die an den Pocken verstorbenen Personen nicht zur Schau ausgestellt, sondern innerhalb 6 Stunden begraben werden, und ihrem Leichenbegängnisse soll kein Kind und kein Erwachsener beywohnen, der nicht die Pocken gehabt hat, oder vaccinirt ist.

Die Kosten der eingelegten Wache müssen die Aeltern des Pockenkranken bezahlen, außer die Aeltern wären arm, oder das Kind wäre schon einmal vaccinirt worden, hätte aber die unächten Kuhpocken bekommen.

Diese Verfügungen müssen mit aller Strenge gehandhabt werdeu, weil sie eine vorzügliche Triebfeder für die Aeltern sind, ihre Kinder vacciniren zu lassen. Denn ehe sich die Aeltern der Gefahr aussetzen, solchen Zwang dulden, oder solche Kosten tragen zu müssen, eilen sie gewiß ihre Kinder impfen zu lassen.

Damit aber die Behörden die Häuser, worin sich Pockenkranke befinden, in Kontumaz setzen, und dadurch die Verbreitung der Pocken verhindern können; so muß ihnen nothwendig die Anzeige gemacht werden, wenn Jemand von den Pocken befallen wird.

Den Aeltern muß demnach unter einer bestimmten Geldstrafe aufgetragen werden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn eines ihrer Kinder, oder einer ihrer Dienstboten, oder wer immer von den ihrigen die Pocken bekommt. Da es sich aber voraus sehen läßt, daß die Aeltern, um den für sie unangenehmen Maßregeln zu entgehen, diese Anzeige so lange als möglich unterlassen, oder gar nicht machen werden; so muß, damit in einem solchen Falle die Behörden dennoch

Kenntniß von dem Ausbruche der Pocken erhalten können,

1) den Aerzten und Wundärzten unter einer bestimmten Geldstrafe aufgetragen werden, sogleich die Anzeige bey der Behörde zu machen, wenn sie zu einem Pockenkranken gerufen worden; Imgleichen muß

2) den Ortsvorstehern aufgetragen werden, die Anzeige zu machen, wenn sie erfahren, daß die Pocken in ihrer Gemeinde ausgebrochen seyen.

3) Müssen auch die Pfarrer die Anzeige an die Behörde machen, wenn ihnen der Tod eines Pockenkranken gemeldet wird.

Auf diesem Wege können denn doch die Behörden von dem Ausbruche der Pocken Kenntniß erhalten, falls auch die Aeltern die Anzeige unterlassen sollten.

Ich habe in mehreren öffentlichen Blättern den Vorschlag gelesen, die von den Pocken ergriffenen Kinder sogleich in zu diesem Zwecke zu errichtende Häuser zu bringen, um die Verbreitung der Pocken zu verhindern; allein dieser Vorschlag kann nicht ausgeführt werden, und verdient es auch nicht. Einmal, woher sollten wohl die Kosten zur Erbauung dieser Häuser, und dann die Unterhaltungskosten dieser Anstalten bestritten werden, die ungeheuer seyn würden, da dieser Vorschlag doch wohl nicht bloß für die Städte, sondern auch für das platte Land gemacht seyn muß? Sodann, würden die meisten Aeltern eine solche Einrichtung nicht für eine Strafe, sondern für eine Wohlthat ansehen, folglich durch sie gar nicht angetrieben, sondern vielmehr abgehalten werden, ihre Kinder vacciniren zu lassen. Die

armen und unbemittelten Aeltern würden nämlich froh seyn, der Sorge für ihre Kinder einige Wochen überhoben zu seyn; und selbst reiche Aeltern würden ihre pockenkranken Kinder lieber in einer solchen Anstalt, als zu Hause haben. Diese Einrichtung würde demnach kein indirektes Zwangsmittel für die Aeltern seyn, ihre Kinder vacciniren zu lassen.

Es würde aber ferner unter den Aeltern doch immer einige wenige geben, die sich nur mit dem größten Herzensleide von ihren pockenkranken Kindern trennen würden. Eben deshalb finde ich obigen Vorschlag in der That grausam, und sehe ihn als einen Eingriff in die natürlichen Rechte des Menschen an. Der Staat muß wohl die Verbreitung der Pocken zu verhindern suchen; dieser Zweck kann aber schon dadurch erreicht werden, daß die Häuser, wo sich ein Pockenkranker befindet, in Kontumaz gesetzt werden, ohne daß es nöthig ist, Kinder gewaltsam aus den Armen der Aeltern zu reißen, und gefühlvolle Aeltern in Jammer und Verzweiflung zu stürzen. Sollte sich unter hundert Paar Aeltern auch nur ein einziges gefühlvolles finden, immer würde die Ausführung des erwähnten Vorschlages Eingriff in ihre natürlichen Rechte, und Grausamkeit seyn.

§. V.

Sind nun die Aeltern über den Nutzen der Kuhpocken-Impfung hinlänglich belehrt und aufgeklärt; ist ihnen von den Geistlichen die Pflicht, ihre Kinder vacciniren zu lassen, an's Herz gelegt worden; sind ihnen ihre religiösen, und andern Vorurtheile dagegen benommen, nehmen sich die Beamten mit Eifer der Impfung an; gibt es überall eine hinlängliche Anzahl verständiger Impfärzte; ist die Einimpfung für die Aeltern

unentgeltlich, und werden gegen die Verbreitung der Menschenpocken die strengsten Maßregeln getroffen und gehandhabt: so wird die Vaccinazion gewiß den besten Fortgang gewinnen. * Es wird zwar, dieser Maßregeln und Anstalten ungeachtet, immer noch eine Menge Aeltern geben, die auf dem Wege der Güte und Belehrung nicht zu bewegen seyn werden, ihre Kinder vacciniren zu lassen. Viele sind nämlich ihrem Pfarrer, viele ihrer Obrigkeit abgeneigt; diese werden daher ihren Vorstellungen und Aufforderungen kein Gehör geben. Viele sind durch keine Mittel von ihrem Aberglauben, von ihren Vorurtheilen, von ihrem Starrsinne abzubringen. Dennoch werden aber alle diese die geringste Anzahl ausmachen.

Wo die angeführten Maßregeln und Anstalten getroffen sind, da sind direkt. Zwangsmittel, nämlich ein Gebot, die Kinder impfen zu lassen,

* In Augsburg z. B. hatte die Vaccinazion nachtheiliger Vorfälle wegen, bis es an Baiern fiel, wenig Zutrauen gehabt, und geringe Fortschritte gemacht; es gab selbst unter der höheren Klasse eine Menge Familien, die ihre Kinder nicht vacciniren ließen. Es wurden nun, nachdem es ein Bestandtheil der schwäbischen Provinz geworden, alle in dieser, in Hinsicht der Vaccinazion getroffenen Maßregeln auch dort angeordnet; es wurde nämlich 1) nur denjenigen Chirurgen, die in einer Prüfung die zum Impfgeschäfte erforderlichen Kenntnisse an Tag legen werden, die Treibung der Vaccinazion zugestanden; 2) die Impfung für die Aeltern als unentgeldlich erklärt, und den Impfärzten ein Honorar von 24 Kr. für ein Kind bestimmt; 3) ein Impfungs-Institut angeordnet, und für jedes dahin gebrachte Kind ein Geschenk von 24 Kr. bestimmt; 4) gegen die damals herrschenden Kinderpocken die strengsten Maßregeln ergriffen. Nun hat die Vaccinazion zu Augsburg den besten Fortgang; schon die ersten 4 Wochen waren im Impfungs-Institute, 156 Kinder vaccinirt, und der

unnöthig; und wo sie nicht getroffen sind, da wäre ein solches Gebot zweckwidrig, und würde vollends Alles verderben. Für die folgsamen Aeltern ist ein solches Gebot überflüssig, und man ordne nur die strengste Kontumaz an, wenn die Kinder starrsinniger, widerspenstiger Aeltern von den Pocken ergriffen werden. Zweyerley Zwecke werden hiedurch erreicht: einmal wird die Verbreitung der Pocken verhütet; sodann wird der Starrsinn der Aeltern gebeugt, und sie werden, wenn sie nur sehen, daß es der Regierung mit ihren Maßregeln Ernst sey, und sie es nicht bey bloßer Drohung bewenden lasse, gewiß eilen, den für sie unangenehmen und kostspieligen Maßregeln zu entgehen.

§. VI.

Wenn die Kuhpocken-Impfung bisher noch in vielen, ja in den meisten Staaten geringe, oder wenigstens nicht solche Fortschritte gemacht hat, als man seit ihrer Bekanntwerdung erwarten konnte, so ist es die Schuld der Regierungen, die von der Vaccinazion entweder keine Notiz nahmen, und sie dem Zufalle überließen, oder zu ihrer Beförderung zwar einige, aber nicht zureichende Maßregeln traffen, oder die getroffenen Maßregeln nicht mit Energie handhabten. Mögen die von den Regierungen getroffenen Maßregeln, Verfügungen und Anstalten an und für sich auch noch so zweckmäßig und vortrefflich seyn; dennoch entsprechen sie dem beabsichtigten Zwecke, den Erwartungen nicht, wenn sie nicht mit Energie gehandhabt oder ausgeführt werden. Dieß gilt denn auch vorzüglich von den in Hin-

Zulauf dahin war so groß, daß die dabey angestellten Impfärzte jeden Impfungstag eine Menge Aeltern abweisen mußten. A. d. V.

sicht der Vaccinazion getroffenen Maßregeln; denn viele Beamte sind träge und nachlässig, viele Pfarrer indolent, viele Impfärzte leichtsinnig und eigennützig, und viele Aeltern starrsinnig. * Es bedarf demnach zur Leitung des Impfgeschäftes einer sachverständigen und energischen Oberbehörde.

Besteht ein Staat aus mehreren Provinzen oder was diesen gleich kommt, Deaprtements oder Gouvernements — so muß für jede Provinz, und dann für den gesammten Staat eine solche Behörde eingesetzt werden — also Provinzialbehörden und eine Centralbehörde. Besteht aber ein Staat nicht aus mehreren Provinzen, Departements oder Gouvernements; so bedarf es nur einer einzigen solchen Behörde.

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Männer, denen die Leitung des Impfgeschäftes übertragen werden soll, zwar Aerzte, aber solche seyn

* Der Landgerichtsarzt zu B. in Baiern, den ich über die Fortschritte der Vaccinazion in seinem Amtsbezirke befragte, schrieb mir, er hätte sich zwar gleich nach seiner Anstellung alle Mühe gegeben, die Vaccinazion in Gang zu bringen; allein seine Bemühungen wären weder vom Landrichter, noch von den Pfarrern im geringsten unterstützet worden, er hätte sich durch seinen Eifer beym Landvolke so verhaßt gemacht, und die Aeltern hätten eine so abentheuerliche Vorstellung von der Operation, daß sie ihren unartigen Kindern, um sie zur Ruhe zu bringen, mit dem Dokter, der sie impfen müßte, drohten, und daß, wenn er in ein Dorf käme, die Kinder vor ihm, wie vor einem sogenannten Klaubauf oder Wauwau, mit großem Geheule davon liefen. Der Landgerichtsarzt zu M. schrieb mir erst vor wenigen Tagen, bisher sey es ihm noch nicht gelungen, auch nur Ein Kind zum Impfen zu bekommen; der Landrichter, so wie die Pfarrer wären gleich unthätig und indolent, u. s. w.

seyn müssen, von welchen der Staat hinlängliche Beweise hat, daß sie einem so wichtigen Geschäfte vollkommen gewachsen seyen.

Was die Constituirung dieser Behörde anlangt, so kommt es auf die Staatsverfassung an. Sind bey den Landesstellen, Gouvernements oder Präfekturen Aerzte als Sanitäts- oder Medizinalreferenten angestellt; so bedarf es keiner eigenen besonderen Behörde zur Leitung des Impfgeschäftes, sondern die Landesstelle, das Gouvernement oder die Präfektur ist diese Behörde selbst, und der Sanitäts- oder Medizinalreferent hat, — in der Voraussetzung, daß er vollkommne Sachkenntniß besitze — das Referat über die Vaccinazion, und besorget die Leitung des Impfgeschäftes. Dieß ist die einfachste und vollkommenste Einrichtung.

Gibt es aber in einem Staate keine Sanitäts- oder Medizinalreferenten bey den Landesstellen, Gouvernements oder Präfekturen, so muß zur Leitung des Impfgeschäftes eine eigene, besondere Behörde eingesetzt werden. Diese muß bestehen

1) aus dem Chef der Provinz, des Gouvernements oder des Departements, welcher die Beschlüsse auszufertigen hat;

2) aus einem Referenten, der nothwendig Arzt seyn, und die erforderlichen Sach- und Geschäftskenntnisse besitzen muß.

3) Aus dem nöthigen Kanzleypersonale.

Die bey der zur Leitung des Impfgeschäftes eingesetzten Behörden angestellten Aerzte müssen nothwendig von Jedermann durchaus unabhängig

seyn, dürfen daher keine Praxis treiben; denn die Leitung eines so wichtigen Geschäftes setzt als unerläßliche Forderung voraus, daß derjenige, dem sie anvertraut ist, ohne Rücksicht auf Personen nehmen zu müssen, handeln könne. Kann wohl diese Forderung ein praktischer Arzt, der als solcher vom Publikum abhängt, erfüllen? Man setze den Fall, daß in seinem Wohnsitze die natürlichen Pocken ausbrechen. Wie kann er die zur Verhütung der Verbreitung derselben vorgeschriebenen Maßregeln mit Energie und Strenge handhaben, wenn er vielleicht selbst Arzt der Aeltern ist, deren Kinder von den Pocken ergriffen sind? u. s. w.

Es würde zweckwidrig seyn, das in einem Staate existirende Sanitäts- oder Medizinalkollegium als Behörde zur Leitung des Impfgeschäftes zu konstituiren. Denn diese Behörde muß, wenn sie ihrer Bestimmung entsprechen soll, durchaus unabhängig seyn, um mit Energie und Strenge die verfügten Maßregeln handhaben zu können. Kann diese Forderung ein Kollegium erfüllen, dessen Mitglieder Dienst- oder Gewerbsleute sind, und als solche vom Publikum abhangen? Ein Kollegium, das keine Achtung, kein Ansehen im Staate genießt, keine Gewalt hat, dessen Befehle die Beamten auf die Seite legen, über dessen Drohungen sie lachen? Ein Kollegium, dessen Mitglieder Jedermann für ein paar Groschen verhöhnen, beschimpfen, lächerlich machen kann? Wahrhaftig, die Regierung, welche wünscht, daß die Vaccinazion keine Fortschritte mache, braucht nur ein so lächerliches, armseliges Landeskollegium als Behörde zur Leitung des Impfgeschäftes einzusetzen, um ihren Zweck zu erreichen! Man gehe nur die Staaten durch, wo die Leitung des Impfgeschäftes in die Hände ei-

nes solchen Pseudo — Landeskollegiums gegeben ist, und man wird Ursache haben, zu erstaunen, welche Fortschritte die Vaccinazion gemacht hat! Möchten doch die Regierungen einmal einsehen, daß ein, aus Dienst- oder Gewerbsleuten, nämlich aus Aerzten, Wundärzten, Thierärzten, Apothekern u. s. w. bestehendes Landeskollegium die inkonsequenteste, absurdeste, zweckwidrigste Einrichtung im Staate sey!!!

Die zur Leitung des Impfgeschäftes eingesetzte Provinzialbehörde muß

1) für die Belehrung der Aeltern über die Schutzblattern-Impfung sorgen;

2) dafür sorgen, daß es nirgends an Impfärzten mangle, und daß die Wundärzte einen ordentlichen Unterricht im Impfgeschäfte erhalten;

3) darüber wachen, daß die Beamten, Geistlichen und Impfärzte die ihnen in Hinsicht der Vaccinazion ertheilten Vorschriften und Aufträge auf's genaueste befolgen; * und

* Es ist unglaublich, mit welcher Nachlässigkeit oft die Beamten die ihnen ertheilten Aufträge vollziehen. So hatten mehrere Landrichter in der schwäbischen Provinz die Verordnung wegen der unentgeldlichen Impfung den Gemeinden nach einigen Monaten noch nicht bekannt gemacht. Eben so wenig befolgen oft Pfarrer die ihnen gegebenen Weisungen. Daher muß der Referent der Kuhpocken-Impfung mit mehreren Impfärzten, auf deren Eifer und Redlichkeit er sich verlassen kann, eine Privat-Correspondenz unterhalten, damit er das Benehmen der Beamten und Geistlichen in Hinsicht der Vaccinazion erfahren, und ihrer etwanigen Unthätigkeit und Indolenz steuern könne. A. d. V.

daß die gegen die Kinderpocken verordneten Maßregeln auf's strengste gehandhabt werden.

4) Jedes der Kuhpocken-Impfung nachtheilige Gerücht oder Ereigniß untersuchen, und die Aeltern darüber gehörig belehren lassen;

5) Sich monatlich die Verzeichnisse der geimpften Kinder durch die Unterbehörden einschicken lassen, die Bezahlung der Impfungsgebühren anweisen, und vierteljährlich einen Auszug aus derselben an die Centralbehörde übersenden;

6) Besondere Vorfälle oder Hindernisse an die Centralbehörde berichten.

Ist in einem Staate bey dem Ministerium des Innern oder der Polizey oder bey der höchsten Hofstelle ein Sanitäts- oder Medizinalrefestent angestellt; so bedarf es keiner eigenen besondern Centralbehörde zur obersten Leitung des Impfgeschäftes, sondern das Ministerium oder die Hofstelle ist diese Centralbehörde selbst.

Ist aber in einem Staate bey dem Ministerium des Innern, oder der Polizey, oder bey der höchsten Hofstelle kein Sanitäts- oder Medizinalreferent angestellt; so muß zur Oberleitung des Impfgeschäftes eine eigene, besondere Centralbehörde eingesetzt werden. Sie muß bestehen

1) aus dem Minister des Innern, oder der Polizey, oder aus dem Präsidenten der höchsten Hofstelle;

2) Aus einem Referenten;

3) Aus dem nöthigen Kanzleypersonale.

Die zur Oberleitung des Impfgeschäfts angeordnete Centralbehörde muß

1) die allgemein nothwendigen Verfügungen und Verordnungen erlassen;

2) Den Provinzialdirekzionen, Beamten und Impfärzten Instrukzionen vorschreiben;

3) Aus den, von den Provinzialdirekzionen eingeschickten Auszügen eine allgemeine Uebersicht der Fortschritte der Vaccinazion im ganzen Staate entwerfen, und jährlich durch den Druck bekannt machen;

4) An Männer, die sich um die Verbreitung der Vaccinazion vorzüglich verdient gemacht haben, Belohnungen vertheilen.

So lange in einem Staate nicht solche Provinzial = nnd Centraldirekzionen angeordnet sind, in den Maßregeln und Verfügungen in Hinsicht der Vaccinazion folglich keine Uebereinstimmung herrscht; so lange in der einen Provinz dieß, in der andern jenes, in der dritten gar nichts zur Beförderung der Vaccinazion verfügt, sondern alles dem Zufalle überlassen wird: so lange kann ein Staat aus dieser Entdeckung nicht jene Vortheile ziehen, die sie darbietet und gewähret, wenn zu ihrer allgemeinen Einführung und Verbreitung alle nöthigen Maßregeln und Anstalten, von denen die Direkzion des Impfgeschäftes unstreitig eine der ersten, — wo nicht die erste — ist, getroffen werden.

§. VII.

Ich habe schon bemerkt, daß, wenn die Regierungen die vorgeschlagenen Maßregeln und

Anstalten treffen, es denn nicht nöthig sey, die Vaccinazion gesetzlich vorzuschreiben, zu gebieten; und daß ein Gebot zweckwidrig sey, wenn die erwähnten Maßregeln und Anstalten nicht getroffen worden sind. Ueber die Befugniß der Regierung, die Vaccinazion zu einem Gesetze zu machen, kann kein Streit seyn, wenn man die Sache aus dem wahren Gesichtspunkte betrachtet, den ich auch schon weiter oben angegeben habe, und über den hier noch mehr zu sprechen, überflüssig wäre. Nur aus dem Grunde, weil so viele Kinder, die eingeimpft worden sind, die unächten Kuhpocken, und in der Folge die natürlichen Pocken bekommen haben, kann die Vaccinazion nicht mehr geboten, zum Gesetze gemacht werden; denn die Aeltern könnten mit gutem Grunde und Rechte einwenden, nachdem so viele Kinder dennoch die natürlichen Pocken hätten, so könnten sie keinen Glauben an dieselbe haben, und sie wollten ihre Kinder nicht einer fruchtlosen Operazion unterwerfen. Es ist die Schuld der Regierungen, wenn eine solche Sprache geführt werden darf; denn hätten sie gleich anfangs dafür gesorgt, nnd verfügt, daß sich kein unberufener, unwissender Mensch mit der Vaccinazion abgäbe; so wären keine unächten Kuhpocken verbreitet, und keine vaccinirte Kinder in der Folge von den natürlichen Pocken befallen worden: Niemand könnte dann auch seinen Starrsinn, seine Abneigung gegen die Kuhpocken-Impfung mit dem Vorwurfe, daß sie nichts helfe, rechtfertigen oder beschönigen.

In mehreren Blättern der allg. Justiz- und Polizey-Fama von vorigem und diesem Jahre sind, zum Theil sehr inhumane, Angriffe und Invektiven gegen Medizinalräthe und Aerzte, welche vorgeschlagen haben, die Vaccinazion zum Gesetze zu machen, enthalten.

So heißt es Nro. 143 von 1805 unter der Aufschrift: Fortschritte der Vaccinazion in Dännemark, am Ende: Also auch da noch keinen Zwang! Alle Regierungen scheinen daher noch zur Zeit das Geschrey der Aerzte, welche so gern mit Gewalt impfen mögten, um alle geimpft zu haben, nicht zu achten, und wohl der guten Sache, daß sie in Hinsicht der gesetzlichen Leitung nicht von dem blinden Eifer der Aerzte, sondern der höhern politischen und rechtlichen Ansicht gebildeter Polizeygesetzgeber abhangt.

Dann Nro. 147 von 1806 unter der Aufschrift: Richtiges Benehmen der Frankfurter Medizinal-Polizey bey neulich ausgebrochener Blattern-Epidemie. Mit Gerechtigkeit und Klugheit hat sich das Sanitätsamt in dieser schwierigen Sache benommen. Man sieht, daß hier nicht Aerzten, welche in ihrem blinden Eifer oder aus Ruhmsucht über die Rechte der Polizeygewalt hinausstolpern, der Ziegel frey gelassen wurde. Nicht weise wäre es gewesen, früher, als alle gütliche Reizmittel fruchtlos sind, mit Strafbefehlen, die in dieser Sache am meisten unausführbar sind, zu poltern und die Aeltern selbst zum Widerstaude zu reizen. Nach unsern Polizey-Rechts-Grundsätzen ist die Regierung in solchen Fällen zwar befugt und verpflichtet, Kinder mit natürlichen Blattern zur Abwendung aller Ansteckung zu sondern; aber nicht in die Rechte des Vaters mit gewaltsamer Aufdringung einer Wohlthat, deren Unfehlbarkeit noch nicht zur juristischen Gewißheit erhoben ist, einzugreiffen. Eine solche einzelne Unternehmung, die auf alle gleiche Gegenstände anwendbar seyn müßte, wäre bald in den Polizey-Grundsätzen der erste Rückschritt zum Glückseligkeits-Systeme der Staaten, vor dessen Widererscheinung uns unsre Vernunft bewahren wolle.

Ferner Nro. 47 von 1806 unter der Aufschrift: Schwäbische Schutzpocken = Impfung im Jahr 1805. Es ist allerdings ein bedeutendes Resultat der Bemühungen in der baierschen Provinz Schwaben, welches eine neuere Landesdirekzions = Verordnung vom 10. Februar 1806 aufstellte. Es wurden nämlich im Laufe des Jahres 1805 in der Provinz 19461 Kinder mit den Schutzpocken geimpft, und zwar nicht mit der Hetzpeitsche, welche manche unzeitige Medizinalräthe gebrauchen wollen, sondern mit den jetzt noch anwendbaren Mitteln gütlicher Belehrungen.

Endlich Nro. 52 von 1806 unter der Aufschrift: Kuhpocken=Impfung in Berlin.

Im ersten Quartale dieses Jahres starben zu Berlin 280 Menschen an den natürlichen Pocken. Demungeachtet läßt die Regierung, ihrem angenommenen Systeme gemäß, ungeachtet des Geschreyes einzelner Feuerspeyender Aerzte keine Martialgesetze verkünden, und sie wird doch, zwar langsam, aber desto sicherer zum Zwecke kommen.

Meines Wissens habe ich der Erste in einem öffentlichen Blatte, nämlich in derselben Justiz= und Polizey=Fama, Nro. vorigen Jahres den Beweis versucht, daß die Staatsverwaltung nicht bloß befugt, sondern sogar verpflichtet sey, die Vaccinazion zum Gesetze zu machen. Ich habe aber Gründe angegeben, also nicht aus blindem Eifer gesprochen; ich habe ferner zugleich einiger Maßregeln erwähnt, die getroffen werden müßten, nämlich daß es nirgends an geschickten Impfärzten fehlen dürfte, daß die Impfung unent=

geltlich seyn sollte u. s. w.; ich habe also ein solches Gesetz nicht unbedingt vorgeschlagen.

Die Persiflage, Angriffe und Invektiven des mir übrigens schätzbaren Herrn Herausgebers der Justiz- und Polizey-Fama scheinen mich zu bezielen; die bekanntgemachten Aktenstücke werden mich rechtfertigen; in so ferne also meine Person dabey betheiligt ist, kein Wort weiter! Aber noch einige Sachbemerkungen.

Die Staatsverwaltung hat — man sehe mir die öftern Wiederholungen nach, sie sind hier nothwendig — für die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitswohles zu sorgen, sie ist demnach schon verpflichtet, alle schädlichen Einflüsse, welche das öffentliche Gesundheitswohl gefährden könnten, abzuhalten, besonders epidemische Krankheiten zu verhüten; sie ist folglich um so mehr verpflichtet, ansteckende mörderische Krankheiten auszurotten, wenn deren Ausrottung möglich ist. Die Kinderpocken sind eine ansteckende mörderische Krankheit, und die Möglichkeit ihrer Ausrottung ist gegeben, und zwar dadurch, daß alle pockenfähigen Personen vaccinirt werden. Die Vaccinazion aller pockenfähigen Personen ist demnach das Mittel zur Ausrottung der Menschenpocken. Die Vaccinazion schützt aber auch den einzelnen Menschen gegen die Pocken. Die Menschenpocken sollen ausgerottet werden; dieß ist aber nur durch die Vaccinazion aller pockenfähigen Personen möglich; dem Staate liegt daher daran, daß alle pockenfähigen Individuen vaccinirt werden. Die Vaccinazion gewähret zwar auch dem Einzelnen einen nicht zu berechnenden Nutzen, indem sie ihn vor der Gefahr, vor dem Unheile der natürlichen Pocken sichert; dennoch werden sie viele verschmähen. Aber die Staatsverwaltung kann, so sehr sie auch

die Vaccinazion aller pockenfähigen Menschen wünschen muß, dennoch keinen, der den Gebrauch seiner Vernunft hat, zwingen, sich vacciniren zu lassen; sie kann ihn wohl, wenn er die Pocken bekommt, von den übrigen Menschen absondern, um die Verbreitung seiner Krankheit zu verhüten; das muß er sich gefallen lassen, aber ein direkter Zwang findet für einen des Gebrauches seiner Vernunft fähigen Menschen nicht Statt. Gewiß ist es, daß ein erwachsener, des Gebrauches seiner Vernunft fähiger Mensch, wenn er von der Gefahr der natürlichen Pocken, so wie von dem Nutzen der Kuhpocken = Impfung hinlänglich belehrt ist, der Vaccination nicht nur nicht widerstreben, sondern sie vielmehr wünschen werde, außer er würde durch Andere, oder durch Vorurtheile u. s. w. von ihrem Gebrauche abgehalten. Aber vor allen verdienen die kleinen, unmündigen Kinder die erste Berücksichtigung; über sie schalten die Aeltern nach Willkühr. Wie, wenn nun die Aeltern aus was immer für unstatthaften Gründen, aus Unwissenheit, Aberglauben, Vorurtheilen, Eigennutz u. s. w. gegen die Vaccinazion eingenommen sind? Darf die Staatsverwaltung die Kinder den Spielball der Aeltern werden lassen? Muß sich der Staat ihrer nicht als Obervormund annehmen? Wenn die Staatsverwaltung verpflichtet ist, für die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitswohles zu sorgen: ist sie nicht auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kinder der gegen die Vaccinazion eingenommenen Aeltern vaccinirt, folglich gegen ein so großes Uebel, als die Pocken sind, gesichert werden, ihre Gesundheit, ihre geraden Glieder, ihre guten Sinne, ihr Leben erhalten? Und ist demnach die Staatsverwaltung nicht befugt, die der Vaccinazion widerstrebenden Aeltern zu zwingen, ihre Kinder vacciniren zu lassen? Ist sonach ein Gebot, die Kinder vacciniren zu lassen, ein Ein=

griff] in die Rechte der Aeltern? Würde denn durch ein solches Gebot den Aeltern, oder nicht vielmehr, und ganz allein den Kindern eine Wohlthat aufgedrungen? Um des Himmels willen, werden denn die Aeltern oder die Kinder vaccinirt? Und wenn es die Kinder werden, wie kann man denn sagen, den Aeltern werde eine Wohlthat aufgedrungen? Und sind denn die Kinder eine dinglich Sache, daß die Aeltern mit ihnen schalten und walten dürfen, wie es ihnen beliebt? Gehören sie etwa in die Kathegorie der Hausthiere? Wenn die Regierung den Aeltern gebietet, ihre Kinder in die Schule zu schicken, damit sie sittlich gute Menschen werden: macht sie durch ein solches Gebot einen Eingriff in die Rechte der Aeltern? Hat aber die Regierung nicht die gleiche Befugniß und Pflicht eben so für das physische als sittliche Wohl der unmündigen Kinder zu sorgen? — In vielen Ländern hat man von Seite der Regierungen für die Vaccination gar nichts gethan. Wem es einfiel, der durfte impfen; unächte Kuhpocken wurden verbreitet, und geimpfte Kinder bekamen in der Folge die natürlichen Pocken. Die Aeltern, ohnehin mehr gegen, als für die Vaccinazion eingenommen, verloren allen Glauben an die gute Sache, und ließen keine Kinder mehr impfen. Die Kinderpocken kamen zum Vorschein; sie rafften Hunderte der Kinder hinweg. Die Polizey blieb unthätig; sie ließ die mörderische Krankheit fortwüthen. Aerzte, vom Jammergeschrey, und von den Leiden der Kinder gerührt, riefen die Regierungen zu strengeren Maßregeln auf. Blinden Eifer nennt man nun das! Sey es auch! bey Gott, was ist verzeihlicher, dieser blinde Eifer, den die Stimme des menschlichen Elends erregte, oder die Nachlässigkeit, die Pflichtvergessenheit der Polizeyverwaltung, welche das Jammergeschrey, die Leiden von

Tausenden, der Tod von Hunderten nicht rührte, uud in deren Macht es doch stand, dem Elende Schranken zu setzen, dem Tode zu gebieten? Vernehmt es, Väter der Völker, an dem Tode der Kinder, die noch als Opfer der Blatternpest fallen werden, ist die Unthätigkeit, Pflichtvergessenheit der Polizeyverwaltung Schuld!

Die Unfehlbarkeit der Vaccinazion, heißt es, ist noch nicht zur juristischen Gewißheit erhoben. Wollte Gott, die Juristen könnten bey Entscheidung über Ehre und Schande, über Leben und Tod u. s. w., so viele und so unzweifelhafte Belege für die gerechte Sache anführen, als man für die Unfehlbarkeit der Vaccinazion hat: dann würde man keine Klage mehr über Ungerechtigkeit und ungerechte Richter vernehmen! Und wenn die Vaccinazion in den Augen der Menge weniger unfehlbar, oder etwa gar zweifelhaft erscheint, weil Kinder, welche vaccinirt worden sind, in der Folge dennoch die Pocken bekommen haben: so ist es die Schuld der Polizeyverwaltung. Sie hätte dafür Sorge tragen sollen, daß sich nicht unwissende Menschen mit der Vaccinazion befaßten; allein sie bekümmerte sich gar nicht, ob bloß Aerzte und sachverständige Wundärzte, oder auch Bader, Barbiere, Hebammen, alte Weiber u. s. w. vaccinirten.

§. VIII.

Wie lange diese Maßregeln und Anstalten fortgesetzt werden müssen? — So lange, bis die Menschenpocken ausgerottet sind. Wann aber dieser glückliche, von dem Menschengeschlechte mit Sehnsucht herbeyzuwünschende Zeitpunkt heran kommen werde, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Bestätigte sich D. Jenners neuere Beobachtung, daß die Kinder vaccinirter Aeltern für die natürlichen Pocken keine Empfänglichkeit haben

so wäre die Ausrottung der Menschenpocken in dem Zeitpunkt gesetzt, da nur mehr Kinder vaccinirter Aeltern geboren werden. Dieser Zeitpunkt kann, sollte sich Jenners Beobachtung bestätigen, früh oder spät, in wenigen Jahren oder auch erst nach Jahrhunderten kommen; es kommt nämlich darauf an, ob alle noch vorhandenen pockenfähigen Personen, so wie alle neugebornen Kinder vaccinirt werden oder nicht. Bis jetzt läßt sich aber weder für, noch gegen die Jennersche Beobachtung sprechen; nur die Erfahrung kann hierüber entscheiden. Allein gegenwärtig hält es noch sehr schwer, zahlreiche Erfahrungen zu sammeln, weil die Anzahl der Erwachsenen, welche vaccinirt sind, noch nicht groß ist; es gibt demnach auch nur noch wenige vaccinirte Aeltern, und es können folglich auch nur sehr wenige Kinder vaccinirter Aeltern geboren werden. Es wird daher, bis über diese Beobachtung entschieden werden kann, eine ungleich längere Zeit hergehen, als es herging, bis die gegen die Menschenpocken schützende Eigenschaft der Kuhblattern erwiesen war.

Ob die Menschenpocken durch die Vaccinazion früher oder später ausgerottet werden, kommt auch noch darauf an, ob in allen Staaten die angeführten Maßregeln und Anstalten zur allgemeinen Einführung und Verbreitung der Vaccinazion getroffen werden oder nicht; im letzteren Falle wird die Ausrottung der Menschenpocken erst später Statt haben, weil sie sich noch länger fortpflanzen werden.

Endlich kommt es auch noch und zwar hauptsächlich darauf an, ob sich die Menschenpocken bloß durch kontinuirliche Fortpflanzung, indem nämlich ihr Ansteckungsstoff von einem Menschen auf den andern übergetragen wurde, oder durch Wiedererzeugung, nämlich durch einen chemischen Proceß in der freyen Natur, durch Fäul-

niß vegetabilischer uud thierischer Stoffe, bis jetzt erhalten haben.

Es ist hier der Ort, nicht, in eine Untersuchung dieses Gegenstandes tiefer einzugehen; ich kann für meine Meinung, daß sich die Menschenpocken bisher durch kontinuirliche Fortpflanzung erhalten haben, hier bloß Vermuthungen wagen, und einige Belege aus der Erfahrung anführen.

Die Pocken sind, der Geschichte zu Folge, durch die Kreuzfahrer aus Afrika nach Europa gebracht worden; sie sind von einem europäischen Lande in das andere gewandert. In Europa sind sie also nicht erzeugt, sondern eingebracht worden. In der neuen Welt hat man vor der Ankunft der Europäer nichts von den Pocken gewußt. Da sie in Europa ursprünglich nicht erzeugt worden sind, so ist kein Grund da, es wahrscheinlich zu finden, daß sie sich jetzt von neuem erzeugen. Wie sie ursprünglich entstanden seyn, darüber hat die Natur einen dichten Schleyer gelegt, den vielleicht kein Sterblicher je lüpfen wird.

Es ist ferner eine bekannte Sache, daß im Winter, bey größter Kälte und Trockenheit, oft plötzlich die Pocken zum Vorschein kommen. Imgleichen ist aus der Chemie bekannt, daß um den Proceß der Fäulniß möglich und von statten gehen zu machen, Feuchtigkeit und Wärme erfordert wird. Wenn sich nun das Kontagium der Pocken von neuem erzeugte, wie z. B. das Kontagium der Pest; so müßte es sich aus thierischen oder vegetabilischen Substanzen, die in Fäulniß übergegangen sind, entwickeln. Bey größter Kälte und Trockenheit findet aber keine Fäulniß thierischer oder vegetabilischer Stoffe, folglich auch keine neue Erzeugung von Pocken-Kontagium statt.

Sollte sich das Pockenkontagium jetzt von neuem erzeugen, so ist nicht abzusehen, warum die

Pocken nicht auch einst in jedem europäischen Lande ursprünglich entstanden seyn sollten. Eben auf der Voraussetzung, daß sich das Pockenkontagium nur durch kontinuirliche Fortpflanzung bis jetzt erhalten habe, beruht, wenn Jenners angeführte Beobachtung nicht durch die Erfahrung bestätigt wird, die Möglichkeit, die Pocken früher auszurotten. Werden nämlich eine Reihe von Jahren hindurch immer alle nachgebornen Kinder vaccinirt; gibt es sonach keine pockenfähigen Menschen mehr, so ist die Fortpflanzung des Pockenkontagiums aufgehoben, damit das Kontagium selbst gänzlich vertilgt, und sonach sind auch die Pocken ausgerottet. Erzeugt sich aber das Pockenkontagium auch von neuem wieder, so ist die Ausrottung der Pocken gerade zu unmöglich, außer es bestätigte sich Jenner's Beobachtung.

§. IX.

Die Regierungen sind selten geneigt, große Summen auf Anstalten zu verwenden, deren Nutzen man nicht vorher in staatswirthschaftlicher Hinsicht gezeigt hat; die Vortheile, die sie in Beziehung auf die Menschheit gewähren, werden leider nicht selten wenig oder gar nicht in Betrachtung gezogen, in Anschlag gebracht. Auch die Vortheile der Vaccinazion in staatswirthschaftlicher Hinsicht hat man schon in öffentlichen Blättern abzuläugnen gesucht. *

Durch die Vaccinazion können, wenn sie in allen Theilen der Welt allgemein ist, jährlich ein Paar Millionen Menschen beym Leben erhalten werden, die sonst eine Beute der natürlichen Pocken geworden wären. In so ferne nun die Bevölkerung ein Mittel ist, Staaten blühend und mächtig zu machen, und die Staaten im Durchschnitte schlecht bevölkert sind; so gewähret die

*) M. s. Nr. 235 des Reichsanzeigers 1805.

Vaccinazion, indem durch sie jährlich eine so große Anzahl Menschen beym Leben erhalten werden kann, den Staaten insgesamt unstreitig außerordentliche Vortheile. Für einzelne Staaten, die schon sehr bevölkert, oder gar übervölkert sind, hat sie in staatswirthschaftlicher Hinsicht freylich weniger Werth. Allein, wie viele Staaten gibt es denn, wo die Bevölkerung schon den Kulminationspunkt erreicht, oder gar überstiegen hat? Und gibt es in Europa einen einzigen großen Staat, dessen Bevölkerung schon zu zahlreich wäre? Oder kann ein großer Staat wohl je zu stark bevölkert werden? Wie viel Boden liegt nicht noch in Europa unbebauet? Und wenn Europa einst übervölkert seyn sollte: wie viele Millionen Menschen finden nicht noch in den übrigen Theilen der Erde Platz?

Ferner, wer kann in die Zukunft blicken? Können nicht öfter verheerende Seuchen, oder auch neue verheerende Krankheiten entstehen? Und wer will läugnen, daß der übervölkerte Staat besser, als der zu wenig bevölkerte daran sey? Man sehe nur in der Wirklichkeit um sich: man kann sich mit eigenen Augen von dieser Wahrheit überzeugen.

Würde man z. B. in meinem Vaterlande Baiern noch so viele und große Strecken Landes unbebauet, und in so vielen Gegenden noch jährlich ein Drittheil des fruchtbarsten Ackerfeldes in der Brache sehen, wenn es statt 1600 Menschen auf einer Quadratmeile, 3000 zählte? Und wäre es nicht ungleich besser daran, wenn es 5 — 6000 Menschen auf einer Quadratmeile, anstatt 1600, zählte? Was in dieser Hinsicht von Baiern gilt, dasselbe gilt auch von jedem anderen Staate.

Inhalt.

		Seite
I	Einleitung. = = = = =	7
II	Aufruf an die Aerzte der Königl. Baierschen Provinz Schwaben.	13
III	Belehrung des Landvolkes über die Schutzblattern. = = =	21
IV	Verordnung, die Schutzblatternimpfung betref. = = = =	38
V	Verordnung, die Anzeige epidemischer Krankheiten, als Blattern betref. = = = = =	41
VI	Bekanntmachung, die Uebersicht der Fortschritte der Schutzblattern-Impfung betref. = = =	42
VII	Bekanntmachung, die zu Ulm angeordnete Schutzblatternimpfungsanstalt betref. = = = =	45

		Seite
VIII	Weisung an die Landgerichte, Magistrate und Impfärzte, die monatliche Einsendung der Impftabellen betref. ; ; ; ;	46
IX	Verboth, die natürl. Blattern einzuimpfen. ; ; ; ; ;	47
X	Bekanntmachung, die Kuhpockenimpfungsanstalt zu Ulm betref.	48
XI	Bekanntmachung, die zu Ulm herrschenden natürl. Blattern betref.	49
XII	Bekanntmachung, die Fortschritte der Schutzblattern-Impfung im Landgerichte Füssen betref. ; ;	50
XIII	Auftrag an das Landgericht Sonthofen, die Kuhpocken-Impfung betref. ; ; ; ; ;	53
XIV	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Roggenburg betref. ; ;	56
XV	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Illertissen betref. ; ;	57
XVI	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung vom Monate Juny bis zu Ende des Monats December 1804 betref.	58
XVII	Bekanntmachung, die Kuhpockenimpfungsanstalt zu Ulm betref.	60
XVIII	Bekanntmachung, die Errichtung eines Kuhpocken-Impfungs-Instituts zu Memmingen betref.	60

		Seite
XIX	Bekanntmachung, das Gerücht, daß zu Biberach ein eingeimpftes Kind die natürl. Blattern bekommen haben soll, betref.	62
XX	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung in der Stadt Ulm betref.	65
XXI	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Wettenhausen betref.	65
XXII	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Ursberg betref.	67
XXIII	Weisung an die Landpfarrer, die Schutzblattern=Impfung betref.	68
XXIV	Bekanntmachung, die unentgeltliche Einimpfung der Schutzblattern betref.	69
XXV	Bekanntmachung, die Untersuchung eines Kindes zu Holzkirch, welches eingeimpft und nachher von den natürl. Pocken befallen worden war, betref.	70
XXVI	Verordnung, die natürl. Blattern betref.	73
XXVII	Weisung an sämmtliche Impfärzte, Verhaltungsregeln in Hinsicht der Vaccinazion betref.	76
XXVIII	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Söflingen betref.	81

		Seite
XXIX	Bekanntmachung, Nachtrag zu den Fortschritten der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Illertissen.	82
XXX	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Göggingen.	83
XXXI	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Zusmarshausen.	84
XXXII	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Türkheim.	85
XXXIII	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Wertingen.	86
XXXIV	Verordnung, das Verboth, Ausländer mit von dem Pocken befallenen Kindern herein zu lassen betreffend.	87
XXXV	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Mindelheim.	88
XXXVI	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Kempten.	89
XXXVII	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Dillingen.	90
XXXVIII	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landgerichte Füssen.	91

Seite

XXXIX Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Oberdorf. = = = 92

XXXX Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Ottobeuern. = = = 93

XXXXI Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Sonthofen. = = = 94

XXXXII Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Grönnenbach. = = 95

XXXXIII Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Obergünzburg. = = 96

XXXXIV Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Geißlingen. = = = 97

XXXXV Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Schwabmünchen. = = 97

XXXXVI Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung in der Stadt und dem Gebiet Wangen. 98

XXXXVII Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung in der Stadt Memmingen. = = = = 99

XXXXVIII Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken=Impfung im Landgerichte Wiesensteig. = = = 99

		Seite
XXXXIX	Bekanntmachung, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Landg. Elchingen. = = = =	100
L	Auftrag an sämmtliche Impfärzte, die Ausstellung von Impfungsscheinen betref. = = = =	101
LI	Auftrag an die Königl. Landgerichte und Stadtkommissariate, Maßregeln gegen die Kinderpocken betref.	102
LII	Bekanntmachung, die Fortschritte der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1805 in der Königl. Baierschen Provinz Schwaben betref. =	104
LIII	Konspekt über die Anzahl aller zu Ende des Jahrs 1805 in den sämtlichen Landgerichten und Städten der Königl. Baierschen Provinz in Schwaben vaccinirten Personen.	110
LIV	Abhandlung über die Maßregeln und Anstalten, welche die Regierungen in Hinsicht der Schutzpocken-Impfung treffen sollen.	111

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wetzler, Johann Evangelist,

Aktenstücke über die Schutzpockenimpfung in der k. baier. Provinz in Schwaben

Ulm 1807

Bavar. 2933 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380816-1